

Schulentwicklungsplanung für die Förderschulen
der Stadt Aachen

2012 – 2016

(Entwurf)

Fachbereich Kinder, Jugend und Schule

Planungsabteilung FB 45/100

Manfred Ernst

Ingeborg Jansen

Bernd Schröder

Aachen, April 2012

Inhalt

I.	Vorbemerkungen	- 5 -
II.	Die wachsende Bedeutung des Themas Inklusion	- 6 -
III.	Allgemeiner Teil	- 10 -
1.	Rechtliche Grundlagen.....	- 10 -
1.1	Planungsrelevante Regelungen im Schulgesetz (SchulG).....	- 10 -
1.2	Planungsrelevante Verordnungen, Vorschriften, Erlasse	- 15 -
2.	Ziele und Planungsgrundsätze.....	- 16 -
3.	Schulgröße und Lehrerversorgung	- 19 -
4.	Methodisches Vorgehen / Berechnungsmethoden	- 20 -
4.1	bei der Berechnung der Entwicklung der Schülerzahlen an den Förderschulen.	- 20 -
4.2	bei der Berechnung der Entwicklung des Gemeinsamen Unterrichts.	- 22 -
5.	Anteil der Schüler mit Förderbedarf in den Schuljahren 2007/2008 bis 2011/2012 in Aachen und NRW.....	- 23 -
5.1	Entwicklung in Aachen	- 23 -
5.2	Vergleich Aachen – NRW auf der Basis des Schuljahres 2010/2011	- 27 -
6.	Entwicklung der Schülerzahlen Lernen und Emotionale und Soziale Entwicklung.....	- 31 -
6.1	Entwicklung an den Förderschulen der Stadt Aachen.....	- 33 -
6.2	Entwicklung im GU (einschl. ILG) (Trenddarstellung 2007/2008 bis 2011/2012)	- 36 -
6.3	Entwicklung der Schüler mit Förderbedarf (Prognoseberechnungen bis 2016/2017)	- 38 -
IV.	Bestandsaufnahme und Prognosen	- 41 -
1.	Förderschulen Lernen	- 41 -
1.1	Schule am Kennedypark	- 41 -
1.2	Schule Beginenstraße.....	- 45 -
1.3	Schule am Kurbrunnen	- 50 -
1.4	Schule am Rödgerbach.....	- 54 -
2.	Förderschulen Emotionale und Soziale Entwicklung.....	- 59 -
2.1	Förderschule Walheim (Primarstufe).....	- 59 -
2.2	Martin-Luther-King-Schule (SEK I).....	- 64 -
2.3	Bischöfliche Marienschule (nachrichtlich)	- 69 -

V.	Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen	- 70 -
1.	Förderschulen Lernen	- 70 -
1.1	Schule am Kennedypark	- 71 -
1.2	Schule Beginenstraße	- 71 -
1.3	Schule am Kurbrunnen	- 72 -
1.4	Schule am Rödgerbach	- 72 -
1.5	Empfehlungen	- 73 -
2.	Förderschulen Emotionale und Soziale Entwicklung	- 74 -
2.1	Förderschule Walheim (Primarstufe)	- 74 -
2.2	Martin-Luther-King-Schule (SEK I)	- 74 -
2.3	Bischöfliche Marienschule (nachrichtlich)	- 75 -
2.4	Empfehlungen	- 75 -
VI.	Ausblick	- 76 -
VII.	Anhang	- 77 -

I. Vorbemerkungen

Hiermit wird erstmalig eine Schulentwicklungsplanung für die Förderschulen der Stadt Aachen vorgelegt.

Anlass hierfür sind unterschiedliche Entwicklungen, die es für den Schulträger erforderlich machen, auf die gegenwärtige Situation der Förderschulen zu reagieren.

Gleichzeitig ist aber auch der Blick in die Zukunft zu richten, um Perspektiven und Konzepte für die mittel- und langfristige Beschulung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen, besonderen Förderbedarfen entwickeln zu können.

Ein besonderer Handlungsdruck entsteht aktuell dadurch, dass sich zum einen die Schülerzahlen, insbesondere an den städtischen Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen in den letzten Jahren stark rückläufig zeigen, während zum anderen die zahlenmäßige Entwicklung des Gemeinsamen Unterrichts, also der Beschulung dieser Schülerschaft an den Regelschulen, einen starken Zuwachs verzeichnet.

Hierfür ist zweifelsohne unter anderem die in den letzten Jahren verstärkt geführte öffentliche Debatte über das durch die UN- Behindertenrechtskonvention angestoßene Thema „Inklusion“ ursächlich (sh. auch Kap. II).

Daneben gab es aber bereits seit 2006/2007 durch die vorherige Landesregierung NRW in Zusammenhang mit dem Konzept der Kompetenzzentren verstärkte Bestrebungen, die Beschulung der Schüler/innen mit besonderen Förderbedarfen in die Regelschulen zu verlagern.

Darüber hinaus hat auch im Bereich der Förderschulen spätestens seit Einführung der Offenen Ganztagschule das Thema „Ganztag“ zunehmend Bedeutung erlangt.

Dieser Entwicklung ist insbesondere im Hinblick auf die daraus resultierenden zusätzlichen Raumbedarfe besondere Beachtung zu schenken.

Die vorliegende Schulentwicklungsplanung unternimmt deshalb den Versuch, sowohl auf die aktuellen Entwicklungen der Schülerzahlen an den Förderschulen und im Gemeinsamen Unterricht an den Regelschulen zu reagieren, als auch zu prognostizieren, wie und mit welchen weiteren Auswirkungen diese Entwicklungen sich fortsetzen werden.

Dabei waren das Fehlen entsprechender Vorbilder und die daraus erwachsende Notwendigkeit zur Entwicklung eigener Berechnungs- und Prognosemodelle eine besondere Herausforderung.

II. Die wachsende Bedeutung des Themas Inklusion

Im Dezember 2006 hat die **Generalversammlung der UN** die Konvention zum Schutz und zur Förderung der Rechte behinderter Menschen (Behindertenrechtskonvention = BRK) und das dazugehörige Fakultativprotokoll verabschiedet.

Die Konvention basiert auf den zentralen Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen und konkretisiert die dort verankerten Menschenrechte für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen.

Das Übereinkommen verbietet die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen und garantiert ihnen die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte.

Zum Thema Bildung heißt es hier wörtlich: *„...states parties shall ensure an inclusive education system at all levels“ (Die Teilnehmerstaaten stellen ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen sicher).*

Der **Deutsche Bundestag** hat im Dezember 2008 das „Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ beschlossen.

Der **Bundesrat** hat diesem Gesetz zugestimmt.

Die UN - Konvention wurde am 26. März 2009 für die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verbindlich.

Mit Kabinettsbeschluss vom 15. 06. 2011 hat die **Bundesregierung** unter dem Titel:

„einfach machen“ Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft einen *„Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“* verabschiedet (Kurzfassung siehe Anlage), in dem es zum Stichwort Bildung u. a. heißt: *„Jedes Kind soll auf die Schule seiner und seiner Eltern Wahl gehen können, also zwischen Regel- oder Förderschule frei entscheiden. Egal, welche Fähigkeiten und Neigungen, Stärken und Schwächen es mitbringt. Das ist der Leitgedanke der inklusiven Bildung.“*

Darüber hinaus wird hier formuliert: *„Im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Möglichkeiten wird die Bundesregierung Länder und Schulträger zum Ausbau der Angebote des gemeinsamen schulischen Lernens aktiv auffordern und in diesem Prozess weiterhin unterstützen“*

Im Koalitionsvertrag der rot/grünen Landesregierung NRW heißt es hierzu:

„Die UN-Konvention räumt Kindern mit Behinderungen das Recht auf inklusive Bildung ein. Diesem Recht wollen wir landesgesetzlich Rechnung tragen. In einem ersten Schritt wollen wir einen Inklusionsplan entwickeln, der den Eltern das Wahlrecht über den Förderort ihres Kindes ermöglicht und weitere Schritte und Maßnahmen beschreibt, die in den nächsten Jahren notwendig sind, um ein inklusives Bildungssystem zu schaffen.“

Am 01. Dezember 2010 hat der **Landtag NRW** dann bei Stimmenthaltung der FDP einstimmig beschlossen, die UN-Konvention für Menschen mit Behinderungen für alle Lebensbereiche umzusetzen und ein inklusives Bildungssystem zu schaffen.

In der Drucksache 15/26 des Landtags heißt es hierzu: *„Notwendig ist daher eine Neuorientierung in der sonderpädagogischen Förderung, die die gegenwärtige integrative Phase als Übergangsphase zu einem inklusiven Bildungssystem des gemeinsamen Lernens bis zum Ende der Pflichtschulzeit betrachtet.“*

In Verfolgung der hier beschriebenen Zielsetzung hat die **Landesregierung** u. a. dann den Auftrag des Landtags aufgenommen und die Professoren Klaus Klemm sowie Ulf Preuss-Lausitz beauftragt, ein Gutachten zu erstellen und Empfehlungen für einen Gesamtplan inklusive Schule zu erarbeiten.

Das inzwischen vorliegende Gutachten, welches zwischen kurz- und mittelfristigen Umsetzungsbedarfen unterscheidet, empfiehlt u. a.:

- Bis zum Ende des Jahres 2011 einen Aktionsplan der Landesregierung zur Realisierung der Inklusionsentwicklung bis 2020 vorzulegen,
- Das Schulgesetz so zu novellieren, dass das Recht auf inklusiven Unterricht dort verankert ist,
- Die Einlösung dieses Rechts in einer Einführungsphase jahrgangswise aufsteigend ab Jahrgang 1 und 5 ab 2012/13 zu realisieren,
- Bis 2020 eine Zielperspektive von 85% inklusiver Bildung anzustreben,
- Schulbaurichtlinien und Landesbauordnung den Zielen der inklusiven Förderung und der Barrierefreiheit entsprechend zu ändern,

- Die Lehreraus- und Fortbildung entsprechend anzupassen.

Die CDU-Fraktion im Landtag hat am 02. 12. 2011 ein Positionspapier zur schulischen Inklusion „*Teilhabe erfordert Qualität*“ vorgestellt, in welchem u. a.

- ebenfalls das Recht der Eltern, die Schule für ihr behindertes Kind frei wählen zu können,
- die Abschaffung des VOSF-Verfahrens ,
- personelle Doppelbesetzung und multiprofessionelle Teams in Inklusionsklassen ,
- die Überarbeitung der definierten Förderschwerpunkte,
- ein spezielles Anreizsystem für Sek.I-Schulen
- die Zusammenführung aller Ressourcen aus Förder- und Regelschulen

gefordert wird.

Allerdings liegen bislang weder ein Aktionsplan des Landes noch ein Gesetzentwurf zur Novellierung des Schulgesetzes vor! Durch die Auflösung des Landtages NRW am 14. 03.2012 ist hier mit weiteren Verzögerungen zu rechnen.

Der Schulausschuss der Stadt Aachen hat deshalb bereits im Februar 2011 beschlossen, dass ein Inklusionsplan für die Stadt Aachen erst dann erstellt werden soll, wenn seitens des Landes die rechtlichen, materiellen und personellen Voraussetzungen geschaffen wurden und diese Auffassung auch nach Durchführung eines Runden Tisches zum Thema im Oktober 2011 noch einmal bekräftigt. Das Präsidium des Deutschen Städtetages hat in seiner Sitzung am 09.02.2011 zu diesem Thema noch einmal Folgendes festgestellt:

„Die Sicherstellung der Inklusion ist durch die Länder vollumfänglich zu gewährleisten. Hierzu gehört insbesondere die Zuständigkeit und Finanzierungsverantwortung für das erforderliche Personal wie Integrationshelfer, Therapeuten, Sozialpädagogen etc., die eine unverzichtbare Voraussetzung für inklusive Bildung sind. Für die zusätzlichen finanziellen Aufwendungen in Bereich der Schulträgeraufgaben sind die Konnexitätsprinzipien in den Landesverfassungen zu beachten. Sollte es nicht zu einer entsprechenden Neuregelung der Zuständigkeiten und Finanzierungsverantwortung für das notwendige Ergänzungspersonal kommen, ist nach den länderverfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzipien ein Belastungsausgleich auch für dieses einzufordern.“

Dennoch bleibt die landes- und bundesweit geführte Diskussion auf der kommunalen Ebene nicht ohne Wirkung, wie die in den folgenden Kapiteln dargestellten Entwicklungen belegen.

Zum einen werden insbesondere die Eltern behinderter Kinder hierdurch stark sensibilisiert und bereits jetzt in ihrem Anspruch bestärkt, für ihr Kind die Beschulung an der Regelschule nachzusuchen. Zum anderen werden diese Bestrebungen auch durch das Ministerium und die Bezirksregierung unterstützt, die bereits im Januar 2011 die örtliche Schulaufsicht aufgefordert haben, Eltern hinsichtlich des Förderortes „klaglos zu stellen“, d. h. Klagen gegen die Zuweisung des Förderorts Förderschule zu vermeiden.

Auch der – leider falsche – Eindruck, dass durch das vom Bundestag in 2008 beschlossene Ratifizierungsgesetz bereits ein Rechtsanspruch auf die freie Schulwahl entstanden sei, bestärkt einen Teil der Eltern in ihrem Widerstand gegen den Förderort Förderschule.

Darüber hinaus wirken sowohl der massive Rückgang der Schülerzahlen an den Förderschulen, als auch die gleichermaßen starke Zunahme der Schülerzahlen im Gemeinsamen Unterricht im Sinne einer „self-fulfilling Prophecy“, d. h. je weniger Schüler an den Förderschulen sind, desto weniger Eltern wollen ihr Kind dort anmelden.

Im Rahmen der vorliegenden Schulentwicklungsplanung stellt es folglich eine zusätzliche Schwierigkeit dar, die Dynamik dieses mit der Thematik „Inklusion“ verbundenen Prozesses in prognostische Überlegungen bzw. Berechnungen einzubeziehen, zumal derzeit nicht erkennbar ist, wann, mit welchen Inhalten und welchen zeitlichen Vorstellungen die o. a. Vorgaben des Landes vorliegen werden.

Insofern werden lediglich die Entwicklung der Förderschulen und des Gemeinsamen Unterrichts an den Regelschulen betrachtet und versucht, aus den bisherigen Entwicklungen dieser Bereiche sowohl in der Stadt Aachen, der StädteRegion sowie landesweit Prognosen für die nächsten Jahre abzuleiten.

Wie dies methodisch im Einzelnen umgesetzt wird, wird in Kapitel II.4 beschrieben und erläutert.

III. Allgemeiner Teil

1. Rechtliche Grundlagen

Das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) beinhaltet die grundlegenden Regelungen für alle öffentlichen Schulen. Für schulische Entscheidungen im Hinblick auf Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist darüber hinaus die Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung gemäß § 52 SchulG – AO-SF) zu beachten, sowie die Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen und die Verordnungen zu Klassenbildungswerten und Mindestschülerzahlen.

Die im Rahmen der Schulentwicklungsplanung planungsrelevanten Paragraphen sind im Folgenden aufgeführt, wobei der jeweilige genaue Gesetzestext kursiv gedruckt erscheint.

Ein Auszug aus dem Schulgesetz und die unter 1.2 angesprochenen Verordnungen, Vorschriften und Erlasse sind im Anhang beigefügt.

1.1 Planungsrelevante Regelungen im Schulgesetz (SchulG)

§ 1 Recht auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung

Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage, Herkunft oder Geschlecht das Recht auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung. Dieses Recht ist in § 1 SchulG festgeschrieben.

Abs. 2 lautet wörtlich:

„Die Fähigkeiten und Neigungen des jungen Menschen sowie der Wille der Eltern bestimmen seinen Bildungsweg. Der Zugang zur schulischen Bildung steht jeder Schülerin und jedem Schüler nach Lernbereitschaft und Leistungsfähigkeit offen.“

§ 5 Öffnung von Schule, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern

Schulen sind nicht als alleinstehende Bildungseinrichtung zu sehen, sondern immer im Kontext mit anderen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen in ihrer Umgebung. In gemeinsamer Verantwortung wirken z.B. Schule und Kindertagesstätten sowie Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe in ihrer Arbeit für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zusammen.

§ 5 Öffnung von Schule, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern

(1) Die Schule wirkt mit Personen und Einrichtungen ihres Umfeldes zur Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages und bei der Gestaltung des Übergangs von den Tageseinrichtungen für Kinder in die Grundschule zusammen.

(2) Schulen sollen in gemeinsamer Verantwortung mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, mit Religionsgemeinschaften und mit anderen Partnern zusammenarbeiten, die Verantwortung für die Belange von Kindern und Jugendlichen und jungen Volljährigen tragen und Hilfen zur beruflichen Orientierung geben.

(3) Vereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Schulkonferenz.

§ 19 Sonderpädagogische Förderung

(1) Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung oder wegen ihres erheblich beeinträchtigten Lernvermögens nicht am Unterricht einer allgemeinen Schule (allgemein bildende oder berufsbildende Schule) teilnehmen können, werden nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet auf Antrag der Eltern oder der Schule über den sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderschwerpunkte und Förderort. Vorher holt sie ein sonderpädagogisches Gutachten sowie ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein. Sie beteiligt die Eltern. In den Fällen des § 20 Abs. 7 und 8 ist die Zustimmung des Schulträgers erforderlich.

(3) Das Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des für die Schulen zuständigen Landtagsausschusses die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sowie zur Festlegung der Förderschwerpunkte und des Förderorts einschließlich der Beteiligung der Eltern

(4) Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung, die ihre Schulpflicht erfüllt haben, sind bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 25. Lebensjahr vollenden, berechtigt, eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung zu besuchen, wenn sie dort dem Ziel des Bildungsganges näher gebracht werden können.

(5) Kinder mit einer Hör- oder Sehschädigung werden auf Antrag der Eltern in die pädagogische Frühförderung aufgenommen. Sie umfasst die Hausfrüherziehung sowie die Förderung in einem Förderschulkindergarten als Teil der Förderschule, in einem Sonderkindergarten oder in einem allgemeinen Kindergarten mit sonderpädagogischer Unterstützung durch die Förderschule. Über die

Aufnahme in die pädagogische Frühförderung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Eltern, nachdem sie ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde eingeholt hat.

§ 20 Orte der sonderpädagogischen Förderung

Die sonderpädagogische Förderung kann sowohl im Rahmen des Gemeinsamen Unterrichts und Integrativer Lerngruppen an allgemeinen Schulen erfolgen als auch an Förderschulen. Die Förderschulen sind nach Förderschwerpunkten gegliedert.

§ 20 Orte der sonderpädagogischen Förderung

(1) Orte der sonderpädagogischen Förderung sind:

- 1. Allgemeine Schulen (Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen)*
- 2. Förderschulen*
- 3. Sonderpädagogische Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs*
- 4. Schulen für Kranke (§21 Abs. 2)*

(2) Förderschulen sind nach Förderschwerpunkten gegliedert

- 1. Lernen*
- 2. Sprache*
- 3. Emotionale und soziale Entwicklung*
- 4. Hören und Kommunikation*
- 5. Sehen*
- 6. Geistige Entwicklung*
- 7. Körperliche und motorische Entwicklung*

(3) Die Bezeichnung einer Förderschule richtet sich nach dem Förderschwerpunkt, in dem sie vorrangig unterrichtet.

(4) Die sonderpädagogische Förderung hat das Ziel, die Schülerinnen und Schüler zu den Abschlüssen zu führen, die dieses Gesetz vorsieht. Für den Unterricht gelten grundsätzlich die Unterrichtsvorgaben (§ 29) für die allgemeine Schule sowie die Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte...

(5) Der Schulträger kann Förderschulen unterschiedlicher Förderschwerpunkte im Verbund als eine Schule in kooperativer oder integrativer Form führen. Der Schulträger kann Förderschulen zu Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung ausbauen. Sie dienen der schulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Angeboten zur

Diagnose, Beratung und ortsnahe präventive Förderung. Das Ministerium wird ermächtigt, die Voraussetzungen zur Errichtung und die Aufgaben im Einzelnen durch Rechtsverordnung näher zu regeln.

(6) Allgemeine Berufskollegs können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 81 sonderpädagogische Förderklassen einrichten.

(7) Gemeinsamen Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf kann die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule einrichten, wenn die Schule dafür personell und sächlich ausgestattet ist.

(8) Integrative Lerngruppen kann die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers an einer Schule der Sekundarstufe I einrichten, wenn die Schule dafür personell und sächlich ausgestattet ist. In integrativen Lerngruppen lernen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Regel nach anderen Unterrichtsvorgaben als denen der allgemeinen Schule.

§ 34 Schulpflicht

In der Bundesrepublik besteht nicht nur ein Schulrecht, sondern eine Schulpflicht. Die Schulpflicht gilt für jeden Menschen, der in Nordrhein-Westfalen seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat.

§ 35 Beginn der Schulpflicht

Die Schulpflicht beginnt nach § 35 des Schulgesetzes (SchulG) für jedes Kind, das am 30. September eines Jahres das 6. Lebensjahr vollendet, am 01. August desselben Jahres. Eine vorzeitige Einschulung auf Antrag der Eltern ist möglich, wenn das Kind die erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzt und in seinem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt ist (Schulfähigkeit). Die Zurückstellung für die Dauer eines Jahres erfolgt nur aus erheblichen gesundheitlichen Gründen auf der Grundlage eines schulärztlichen Gutachtens.

§ 76 Mitwirkung beim Schulträger

In allen für die Schule bedeutsamen Angelegenheiten, wie z.B. Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung der Schule oder der Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen arbeiten und wirken Schule und Schulträger zur Entwicklung des Schulsystems zusammen.

§ 78 Schulträger

Die Gemeinden sind grundsätzlich Träger der öffentlichen Schulen.

§ 79 Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und der Schulgebäude

Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Unterrichts sind entsprechende Schulgebäude, Einrichtungen und Schulanlagen erforderlich. Der Schulträger stellt diese zur Verfügung und ist für die Unterhaltung verantwortlich. Des Weiteren stellt er das für die Schulverwaltung notwendige Personal (Schulsekretärin und Hausmeister) sowie die erforderlichen Lehrmittel und die Sachausstattung.

§ 80 Schulentwicklungsplanung

§ 80 SchulG regelt die grundsätzliche Verpflichtung des Schulträgers zur Sicherung eines gleichmäßigen und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots einen Schulentwicklungsplan für alle Schulformen, Schularten und Schulstandorte in seinem Zuständigkeitsbereich aufzustellen und fortzuschreiben. Die Planungen sind mit den Planungen benachbarter Schulträger abzustimmen.

Dabei berücksichtigt die Schulentwicklungsplanung das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot, die Entwicklung des Schüleraufkommens, das Schulwahlverhalten der Eltern sowie die Entwicklung des Schulraumbestands.

Nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung beschließt der Schulträger über die Errichtung, die Änderung und die Auflösung sowie den organisatorischen Zusammenschluss von Schulen. Er ist verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten (§ 81 SchulG)

§ 81 Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen

Nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung trifft der Schulträger schulorganisatorische Maßnahmen und entscheidet über Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen, um seiner Verpflichtung zur Gewährleistung angemessener Klassen- und Schulgrößen nachzukommen.

§ 82 Mindestgröße von Schulen

Für einen geordneten Schulbetrieb ist die Mindestgröße einer Schule erforderlich. Nach § 82 SchulG werden die Mindestgrößen von Förderschulen seitens des Ministeriums durch Rechtsverordnung bestimmt. Näheres hierzu siehe Kapitel 1.2 „Planungsrelevante Verordnungen, Vorschriften, Erlasse“.

§ 92 Kostenträger

Kostenträger sind das Land und der Schulträger, wobei das Land die Personalkosten für Lehrerinnen und Lehrer und das pädagogische und sozialpädagogische Personal trägt. Alle anderen Personalkosten sowie die Sachkosten trägt der Schulträger.

§ 93 Personalkosten, Unterrichtsbedarf

Gemäß Absatz 2 bestimmt das Land durch Rechtsverordnung unter anderem die Zahl der Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle, das heißt, die Klassenfrequenz bzw. Klassenbildungswerte.

1.2 Planungsrelevante Verordnungen, Vorschriften, Erlasse

Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen und Förderschulen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 19.10.1995 (BASS 10-21 Nr. 1)

Die vom Ministerium für Schule und Weiterbildung 1995 erlassenen Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen gelten befristet bis 31.12.2011. Das Ministerium beabsichtigt eine Überarbeitung, derzeit hat jedoch weder die Bezirksregierung noch der Schulträger Kenntnisse bezüglich eines Änderungsentwurfes der Richtlinien. Auf Nachfrage des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule vom 04.04.2012 teilt die Bezirksregierung mit, dass man dort von einer Verlängerung der Befristung ausgeht. Insofern wurden bei der Aufstellung der Raumprogramme für die vorliegende Schulentwicklungsplanung für die Förderschulen die Grundsätze des o.g. Runderlasses zugrunde gelegt.

Die Grundsätze dienen der Schulaufsicht bei Entscheidungen in Genehmigungsverfahren nach § 81 SchulG (Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen) als Grundlage. Für den Schulträger sind die Richtlinien als Orientierungshilfe gedacht. Er kann im Einzelnen von ihnen abweichen, wenn er den gesetzlichen Rahmen nicht verlässt und Besonderheiten im Einzelfall dies erforderlich machen.

Die Raumbedarfe für Förderschulen sind jedoch nur für die Förderschulen Lernen explizit ausgewiesen. Für die Förderschulen Emotionale und Soziale Entwicklung können die Bedarfe nur durch eine analoge Anwendung unter Berücksichtigung des Einzelfalles ermittelt werden.

Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung gemäß § 52 SchulG – AO-SF)

Die Verordnung regelt im Detail die Belange der sonderpädagogischen Förderung wie zum Beispiel Schwerpunkte und Orte, die Gliederung und die Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf sowie die Bestimmung des Förderortes.

Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG)

§ 6 Klassenbildungswerte

Aufgrund von Klassenfrequenzrichtwerten erfolgt die Klassenbildung. Dabei ist die vom Gesetzgeber festgelegte Bandbreite zu beachten.

Für die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 16 Schülerinnen und Schüler, für die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung 11 Schülerinnen und Schüler. Eine Unterscheidung zwischen Primarstufe und Sekundarstufe I erfolgt hier nicht.

Sechste Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes (6. AVOzSchVG)

Die Verordnung gilt nach den Regelungen des § 131 Schulgesetz bis auf Weiteres.

§ 1 setzt die Mindestschülerzahlen der Förderschulen fest, die für einen geordneten Schulbetrieb erforderlich sind. Für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen sind dies 144 Schüler, für die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung sind 33 Schüler im Bereich der Primarstufe oder der Sekundarstufe I erforderlich.

2. Ziele und Planungsgrundsätze

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben (siehe §§ 80 - 82 SchG) muss es Ziel einer jeden Schulentwicklungsplanung sein, den benötigten Schulraum und die weiteren erforderlichen Ressourcen sicher zu stellen.

Dabei gilt es, nicht nur die Unterrichtsversorgung im engeren Sinne zu gewährleisten, sondern auch der inzwischen allen Schulen zugewachsenen Rolle als Lern- und Lebensraum gerecht zu werden und - soweit vorhanden - die Erfordernisse des offenen oder gebundenen Ganztags ebenfalls in den Blick zu nehmen.

Darüber hinaus ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass inzwischen Schulsozialarbeit mit ihren vielfältigen Aufgabeninhalten und Ausprägungen als nahezu unverzichtbarer Bestandteil des schulischen Lebens betrachtet wird und auch hierfür entsprechende Raumkapazitäten erforderlich sind. Dies gilt für Förderschulen sicher in ganz besonderer Weise.

Daneben muss es auch und insbesondere bei den Förderschulen, an denen Schüler/innen der Primarstufe unterrichtet werden, Ziel sein, eine möglichst wohnortnahe Versorgung zu ermöglichen, obwohl hier – anders als im Grundschulbereich – fußläufige Erreichbarkeit aufgrund der geringen Anzahl der Schulen nicht zu gewährleisten ist.

Hier kann lediglich gelten, dass eine gute Erreichbarkeit mit dem Öffentlichen Personennahverkehr möglich sein und Schülerspezialverkehr vermieden werden sollte.

Daneben ist aber auch die Haushaltssituation der Stadt Aachen und die hieraus erwachsende Notwendigkeit eines möglichst wirtschaftlichen Umgangs mit den städtischen Ressourcen zu berücksichtigen.

Unter Beachtung und Abwägung der oben genannten Zielsetzungen basiert der vorliegende Schulentwicklungsplan für die Förderschulen der Stadt Aachen auf folgenden Planungsgrundsätzen:

- Die städtischen Förderschulen sollen möglichst mit dem öffentlichen Personennahverkehr **erreichbar** sein. Schülerspezialverkehr ist zu vermeiden.
- Als **Mindestgröße** ist für die Förderschulen „Lernen“ eine Zahl von 144 Schüler/innen, für die Förderschulen „Emotionale und soziale Entwicklung“ eine Zahl von 33 Schüler/innen zugrunde gelegt worden.
- Als **Klassenfrequenzrichtwert** wird bei den Förderschulen Lernen die Zahl 16, bei den Förderschulen Emotionale und Soziale Entwicklung die Zahl 11 zugrunde gelegt.
- Bei Schulen, die diese Mindestgröße nicht erreichen, ist die **Schließung oder Zusammenlegung** mit einer anderen Förderschule desselben Förderschwerpunkts anzustreben.
- Bei der **Ermittlung des Raumbedarfs** für die Unterrichtsversorgung werden die gemäß RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 19.10.1995 „Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen und Förderschulen“ vorzuhaltenden Klassenräume und Mehrzweckräume zugrunde gelegt.

Für die Förderschulen Lernen sind dies pro 16 Schüler 1 Klassenraum und pro Zug (Klasse 1 bis 10, 160 Schüler) 18 Fach- und Gruppenräume.

Weil der o.g. Runderlass keine Vorgaben für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung beinhaltet, erfolgt eine analoge Anwendung der Vorgaben für eine einzügige Schule im Förderschwerpunkt Lernen.

Für jeweils 11 Schüler ist ein Klassenraum vorzusehen. Die gemäß Raumprogramm für eine einzügige Schule im Förderschwerpunkt Lernen vorzuhaltenden Mehrzweck- und

Differenzierungsräume werden zu einem Drittel für den Bedarf der Schule im Primarbereich und zu zwei Dritteln für den Bedarf der Schule im Sekundarbereich angesetzt. Dies bedeutet, dass für den Primarbereich ein Bedarf von 6 Mehrzweckräumen einschließlich Differenzierungsräumen zugrunde gelegt wird, im Sekundarbereich besteht ein Bedarf von 12 Räumen.

In der Schule vorhandene Mehrzweckräume sind außerhalb der Unterrichtszeiten für die außerunterrichtlichen Angebote zu nutzen.

- Bei der Ermittlung des Raumbedarfs für den Offenen Ganzttag werden folgende Standards zu Grunde gelegt:

Pro Schule: eine Verpflegungsküche und ein Speiseraum, der multifunktional genutzt werden kann.

Pro Gruppe: ein Gruppenraum

- Bei der Ermittlung des Raumbedarfs für den gebundenen Ganzttag gilt der im Raumprogramm festgelegte Bedarf von 300 m² für den Ganztagsbereich.
- Beim Ausbau der Offenen Ganzttagsschule in Aachen wird unter Einbeziehung der Förderschulen ein Versorgungsgrad von 70% angestrebt.
- Die Festlegung der maximalen OGS-Kapazität der einzelnen Schule erfolgt unter Berücksichtigung der Gebäudekapazität und der o. g. Grundsätze bzw. Standards. Ausweitungen der in diesem Plan festgelegten OGS-Kapazität können nur innerhalb des vorhandenen Raumbestandes – ggf. unter Inanspruchnahme von Klassenräumen – erfolgen.
- Für die **Schulsozialarbeit** ist in jeder Schule an geeigneter Stelle ein Büroraum vorzusehen.

3. Schulgröße und Lehrerversorgung

Eine möglichst gute und gleichmäßige Lehrerversorgung ist die wesentliche Voraussetzung für eine qualitative Bildungsarbeit und individuelle Förderung, der nach dem neuen Schulgesetz in allen Schulformen, in den Förderschulen aber in besonderer Weise hohe Bedeutung zukommt.

Wie in anderen Schulformen auch, sind Schüler- und Klassenzahlen sowie Klassenfrequenzrichtwerte auch an den Förderschulen die entscheidenden Parameter, nach denen die Bemessung der Lehrerversorgung durch die Schulaufsichtsbehörde vorgenommen wird.

Folglich führen sinkende Schülerzahlen dazu, dass den einzelnen Schulen entsprechend weniger Lehrerstunden zugewiesen werden.

Darüber hinaus ist auch die Besetzung von Funktionsstellen (Schulleitung, Stellvertretende Schulleitung) abhängig von der aktuellen Schülerzahl und den zu erwartenden Entwicklungen.

So wurde z. B. die seit Beginn des Schuljahrs 2010/2011 vakante Stelle der Schulleitung an der Förderschule am Kurbrunnen durch die Bezirksregierung Köln nicht mehr ausgeschrieben, so dass hier die Schulleitung seither kommissarisch durch die Konrektorin wahrgenommen werden muss.

Seitens der Unteren Schulaufsichtsbehörde für die Förderschulen (Schulamt für die Städteregion) wird deshalb seit geraumer Zeit bereits beklagt, dass es aufgrund der rückläufigen Schülerzahlen an den städtischen Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Aachen kaum noch möglich sei, eine angemessene Lehrer- und Unterrichtsversorgung sicherzustellen.

Da naturgemäß in immer kleiner werdenden Systemen eine geregelte Unterrichtsversorgung schon bei einzelnen z.B. krankheitsbedingten Ausfällen innerhalb des Kollegiums bereits nicht mehr zu gewährleisten ist, sind Unterrichtsausfälle die Folge und wichtige Förderangebote (z. B. Sprachförderung) können ggf. nicht mehr aufrecht erhalten werden.

Auch vor diesem Hintergrund erscheint es dringend geboten, auf den Rückgang der Schülerzahlen an den Förderschulen im Rahmen einer zukunftsgerichteten Schulentwicklungsplanung zeitnah zu reagieren.

4. Methodisches Vorgehen / Berechnungsmethoden

4.1 bei der Berechnung der Entwicklung der Schülerzahlen an den Förderschulen.

Zur Berechnung der zukünftigen Entwicklung an den städtischen Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen werden folgende Daten zugrunde gelegt:

- Auswertung des Melderegisters durch FB Statistik und Stadtforschung
- Stand: 31.12.2010
- Schulstatistik jeweils zum 15.10.2006 bis 15.10.2011
- Angaben zu gemeinsamem Unterricht und Integrativen Lerngruppen in den Schuljahren 2007/2008 bis 2011/2012 (IT NRW und StädteRegion Aachen)
- Raumbestände der Förderschulen
- Zahl der Schüler in der OGS

Als Grundlage für die Berechnung dienen die durch den FB 02 ermittelten Zahlen der 6 bis unter 16-jährigen, die für die Folgejahre fortgeschrieben werden. Dabei bleiben Wanderungsbewegungen unberücksichtigt.

Für die Berechnung der Schülerzahlen der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung wird der Altersbereich nochmals in die Gruppen 6 bis unter 10 Jahren sowie 10 bis unter 16 Jahren unterteilt, da die Förderschule Walheim nur Schüler der Primarstufe und die Martin-Luther-King-Schule Schüler der Sekundarstufe I unterrichtet.

Bevölkerung nach Altersgruppen

	6 bis unter 10 J.	10 bis unter 16 J.	6 bis unter 16 J.	Schuljahr
MR 12/2006	8178	12939	21117	2006/2007
MR 12/2007	7983	12708	20691	2007/2008
MR 12/2008	7790	12527	20317	2008/2009
MR 12/2009	7692	12283	19975	2009/2010
MR 12/2010	7601	12024	19625	2010/2011
MR 12/2011	7689	11858	19547	2011/2012
MR 12/2012	7668	11786	19454	2012/2013
MR 12/2013	7719	11658	19377	2013/2014
MR 12/2014	7881	11489	19370	2014/2015
MR 12/2015	7845	11487	19332	2015/2016
MR 12/2016	7805	11492	19297	2016/2017

Auswertung Melderegister Aachen (MR)
FB 02 / Statistik und Stadtforschung

Auf der Grundlage der Zahl der Förderschulrelevanten Altersgruppe der 6 bis unter 16-jährigen werden die Anteile der Schüler an Förderschulen prozentual für die Schuljahre 2006/2007 bis 2011/12 ermittelt. Betrag der Anteil der Förderschüler im Schuljahr 2006/2007 noch 2,32% so sinkt er im aktuellen Schuljahr 2011/2012 auf 1,78 %. Für diese Entwicklung scheint sowohl der demografische Wandel als auch der zunehmende Wunsch der Eltern auf eine inklusive Beschulung ursächlich.

Schüler	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012
Kennedypark	124	117	108	100	89	85
Rödgerbach	121	113	120	103	103	84
Beginen	125	109	118	115	107	100
Kurbrunnen	120	104	111	109	102	80
FöS Lernen Ges.	490	443	457	427	401	349
Quote	2,3204054	2,141027	2,249348	2,137672	2,043312	1,78544

490 Schüler im Verhältnis zu 21117 Anzahl der 6 –16 jährigen = 2,32 %
Anwendung bis 2011/2012

Die Veränderungen bei den Anteilen der Förderschüler werden für fünf zurückliegende Schuljahre ermittelt, um die hieraus errechnete gemittelte Quote wird die Förderschulquoten der Schuljahre 2012/2013 bis 2016/2017 vermindert. Dies geschieht nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Inklusionsdebatte, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich der Rückgang der Schülerzahlen noch weiter verstärken wird.

Schüler	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012
FöS Lernen Ges.	490	443	457	427	401	349
Quote	2,3204054	2,141027	2,249348	2,137672	2,043312	1,78544
		-0,179378	0,10832	-0,111676	-0,09436	-0,257872
Rückgang in % Punkten über 5 Schuljahre						0,106993

Aus diesen verminderten Quoten und der Fortschreibung der relevanten Altersgruppe der 6 bis unter 16-jährigen errechnet sich die Zahl der zukünftigen Förderschüler in der Stadt Aachen. Diese wird nach den Anteilen im laufenden Schuljahr auf die 4 Förderschulen aufgeteilt.

Schuljahr	6 bis unter 16 J.	Quoten	Schüler
2006/2007	21117	2,32040536	490
2007/2008	20691	2,1410275	443
2008/2009	20317	2,24934784	457
2009/2010	19975	2,13767209	427
2010/2011	19625	2,04331210	401
2011/2012	19547	1,78544022	349
2012/2013	19454	1,67844719	327
2013/2014	19377	1,57145417	305
2014/2015	19370	1,46446114	284
2015/2016	19332	1,35746811	262
2016/2017	19297	1,25047508	241

Ab dem Schuljahr 2012/2013 wird die letzte Quote jeweils um 0,106993 % reduziert.

Bei der Berechnung der Entwicklung an den Förderschulen Emotionale und Soziale Entwicklung wird nach dem gleichen Muster verfahren. Zur Ermittlung der Quoten werden, wie bereits erwähnt, die Altersbereiche 6 bis unter 10 Jahren für die Förderschule Walheim und 10 bis unter 16 Jahren für die Martin-Luther-King-Schule zu Grunde gelegt.

Weiterhin werden alle Schulgebäude einer Analyse ihrer baulichen Beschaffenheit, der bereits getätigten Investitionen und ihrer Aufnahmekapazitäten unterzogen.

4.2 bei der Berechnung der Entwicklung des Gemeinsamen Unterrichts.

Zur Berechnung der zukünftigen Entwicklung des gemeinsamen Unterrichts an den Schulen werden durch IT NW GU Schüler getrennt nach Förderschwerpunkten ab dem Schuljahr 2007/2008 bis zum Schuljahr 2011/2012 ermittelt. Diese werden wiederum in Relation zur relevanten Altersgruppe des jeweiligen Jahrgangs gesetzt. – siehe hierzu auch folgendes Kapitel 5.

Für die vorliegende Planung der Entwicklung der städt. Förderschulen sind insbesondere die Quoten der Förderschüler „Lernen“ und „emotionale und soziale Entwicklung“ von besonderem Interesse.

Die Veränderungen bei den Anteilen der GU-Schüler „Lernen“ werden für fünf zurückliegende Schuljahre ermittelt. Hieraus wird eine gemittelte Quote errechnet, um die die GU-Quoten der Förderschüler Lernen der Schuljahre 2012/2013 bis 2016/2017 erhöht wird. Hier ist festzustellen, dass

sich im Zuge der Inklusionsdebatte der Trend zum GU fortsetzt. In Zukunft wird dies voraussichtlich weiterhin verstärkt erfolgen.

5. Anteil der Schüler mit Förderbedarf in den Schuljahren 2007/2008 bis 2011/2012 in Aachen und NRW

Um ein Bild der Relationen der Aachener Entwicklungen zu den landesweiten Entwicklungen zu bekommen und zusätzliche Sicherheit im Prognosebereich zu erhalten, sind die Anteile der Aachener Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zunächst separat und dann im Vergleich zur landesweiten Entwicklung betrachtet worden.

Hierbei ist zu beachten, dass, um eine Vergleichbarkeit der Daten zu ermöglichen, gleiche Datengrundlagen zur Verfügung stehen müssen. Die für den Bereich der Schüler im Stadtgebiet Aachen zur Verfügung stehenden Daten sind hier ungleich umfangreicher als die Daten, die IT NRW in der Kürze der Zeit für das Land NRW liefern konnte.

Zunächst erfolgt insofern eine gesonderte Betrachtung der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Schulen in Aachen.

5.1 Entwicklung in Aachen

Der Anteil der Schüler mit Förderbedarf wird im Folgenden in Bezug zu der relevanten Altersgruppe der 6 bis 16-jährigen betrachtet. Ebenfalls erfolgt die Betrachtung nach dem Förderort, da entsprechende Daten nach der Herkunft der Schüler nicht vorliegen.

Die Förderschulen des Landschaftverbandes Rheinland mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation (HK), Körperliche und Motorische Entwicklung (KM) und Sehen (SH) verfügen über einen Einzugsbereich, der teilweise weit über das Stadtgebiet Aachen hinaus reicht.

Die Förderschulen in Trägerschaft der StädteRegion in Aachen mit den Förderschwerpunkten Sprache (SQ) und Geistige Entwicklung (GE) beschulen zu etwa 95 % Schüler aus dem Stadtgebiet.

Um jedoch eine Gesamtbetrachtung der Entwicklung des Anteils der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf zu ermöglichen, werden die Entwicklungszahlen dieser Schulen zumindest teilweise in die Betrachtung mit einbezogen. Ebenso einbezogen sind die Schüler, die in den entsprechenden

Förderschwerpunkten im gemeinsamen Unterricht und integrativen Lerngruppen in den Regelschulen beschult werden.

Bei der Betrachtung der einzelnen Förderschwerpunkte ist festzustellen, dass die Anteile der Schüler in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören und Kommunikation und Geistige Entwicklung sich im Betrachtungszeitraum (2007/2008 bis 2011/2012) nicht wesentlich verändern.

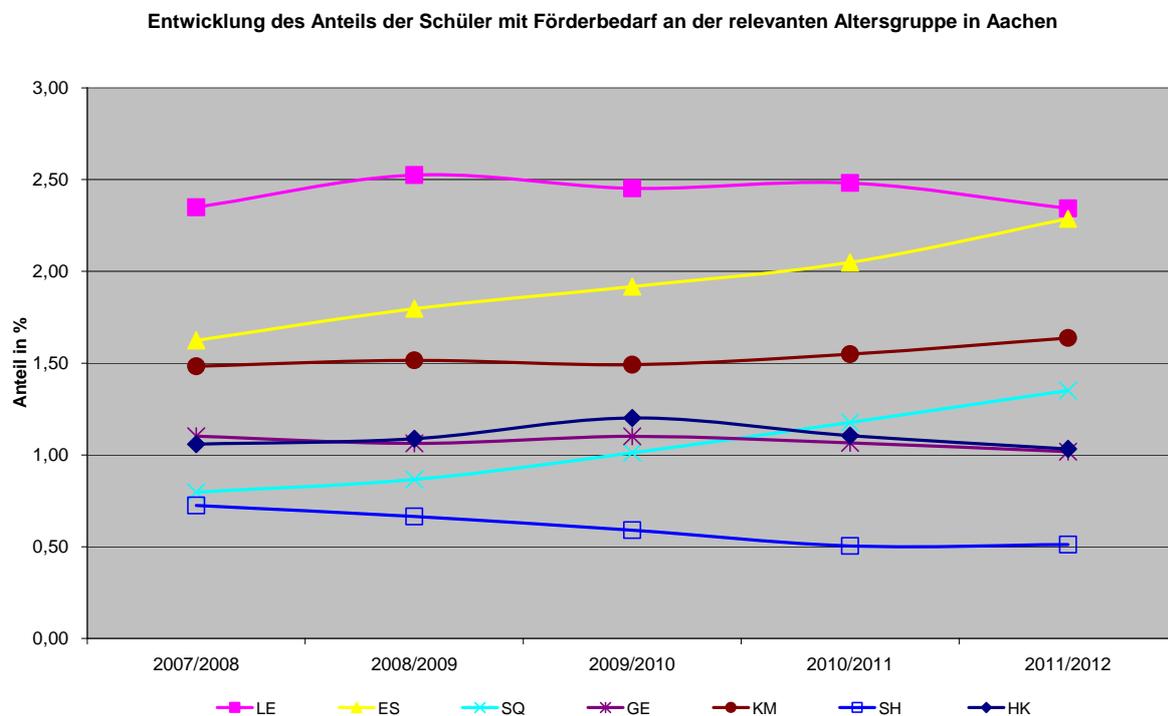
Der Anteil im Bereich des Förderschwerpunktes Körperliche und Motorische Entwicklung steigt ab dem Schuljahr 2009/2012 leicht um 0,15 Prozentpunkte an. Im gleichen Zeitraum ist im Bereich des Förderschwerpunktes Sprachliche Qualifikation ein Anstieg um 0,34 Prozentpunkte zu verzeichnen, im Vergleich zum Schuljahr 2008/2009 sogar um 0,48 Prozentpunkte.

Die Anteile der Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen (LE) sind im Betrachtungszeitraum leichten Schwankungen unterworfen, bleiben jedoch annähernd stabil.

Dem gegenüber erhöht sich der Anteil der Schüler mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung (ES) stetig. Während im Schuljahr 2007/2008 noch 1,62 % der relevanten Altersgruppe der 6 bis 16-jährigen diesem Förderschwerpunkt angehören, sind dies im Schuljahr 2011/2012 bereits 2,29 %, was einen Anstieg um 0,66 Prozentpunkte im Betrachtungszeitraum ausmacht.

Insgesamt ist der Anteil der Schüler mit einem Förderbedarf im gesamten Betrachtungszeitraum um 1,04 Prozentpunkte von 9,14 % auf 10,18 % angestiegen.

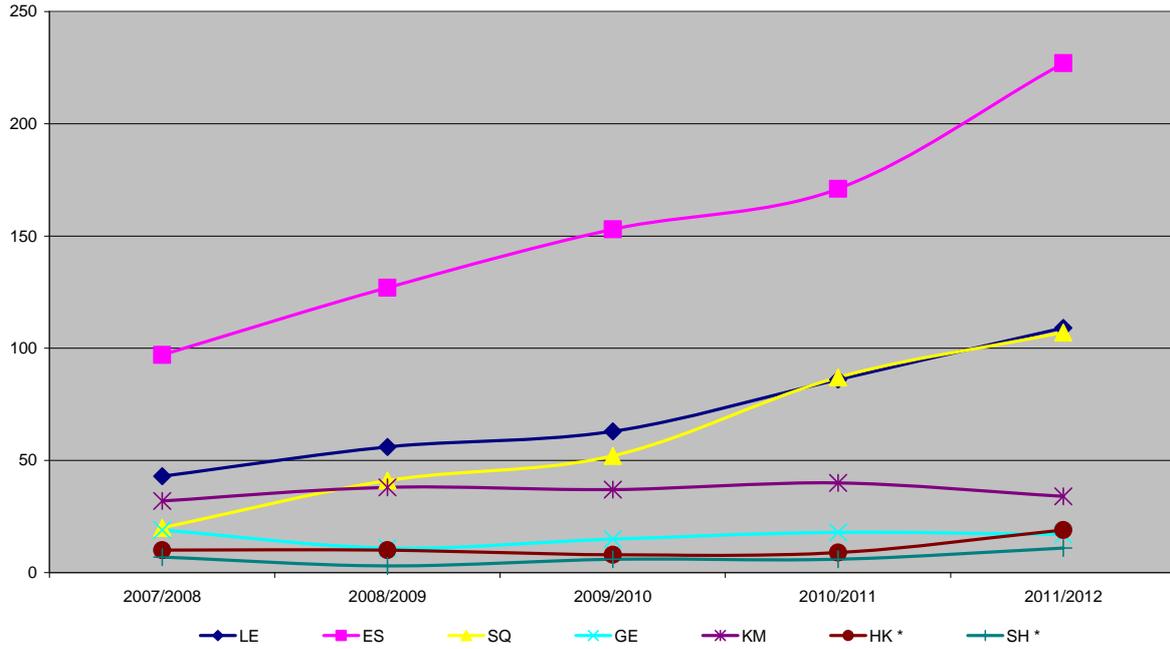
Zur Entwicklung der Anteile der verschiedenen Förderschwerpunkte an der relevanten Altersgruppe der 6 bis 16-jährigen siehe auch folgende Grafik:



Die absoluten Zahlen der Schüler mit Förderbedarf an allen Schulen im Bereich der Stadt Aachen (sowohl an Förderschulen als auch an allgemeinbildenden Schulen im GU oder ILG) sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich.

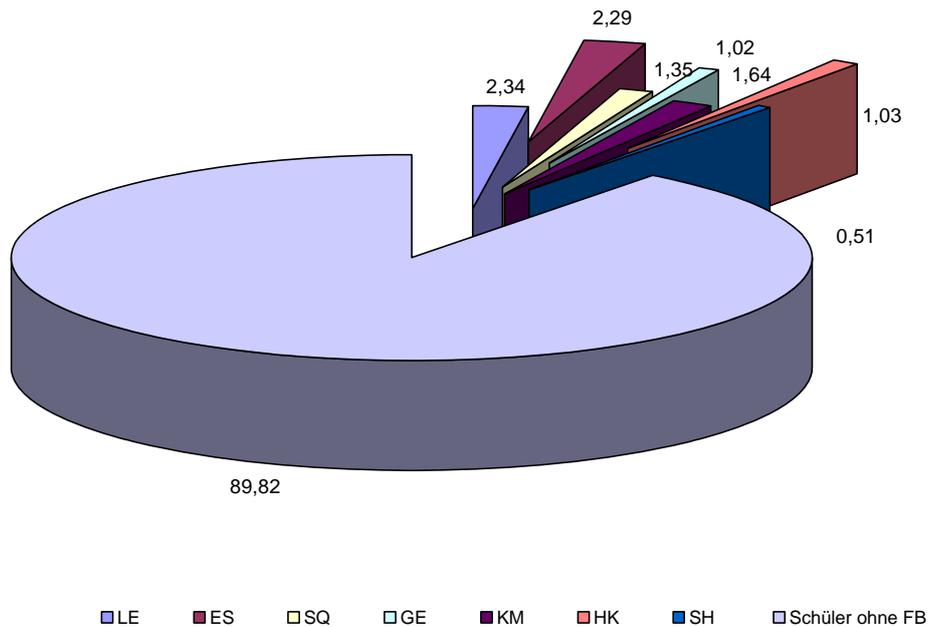
Schuljahr	LE	ES	SQ	GE	KM	HK	SH	Gesamt
2007/2008	486	336	165	228	307	219	150	1.891
2008/2009	513	365	176	216	308	221	135	1.934
2009/2010	490	383	202	220	298	240	118	1.951
2010/2011	487	402	231	209	304	217	99	1.949
2011/2012	458	447	264	199	320	202	100	1.990

Schüler im GU und ILG an den Aachener Schulen



Für das Schuljahr 2011/2012 wird das Verhältnis der Schüler mit verschiedenen Förderbedarfen an der relevanten Altersgruppe in der folgende Grafik verdeutlicht.

Prozentualer Anteil der Schüler mit Förderbedarf an der relevanten Altersklasse in Aachen; Schuljahr 2011/2012



Quelle: IT NRW, eigene Berechnungen und Darstellung

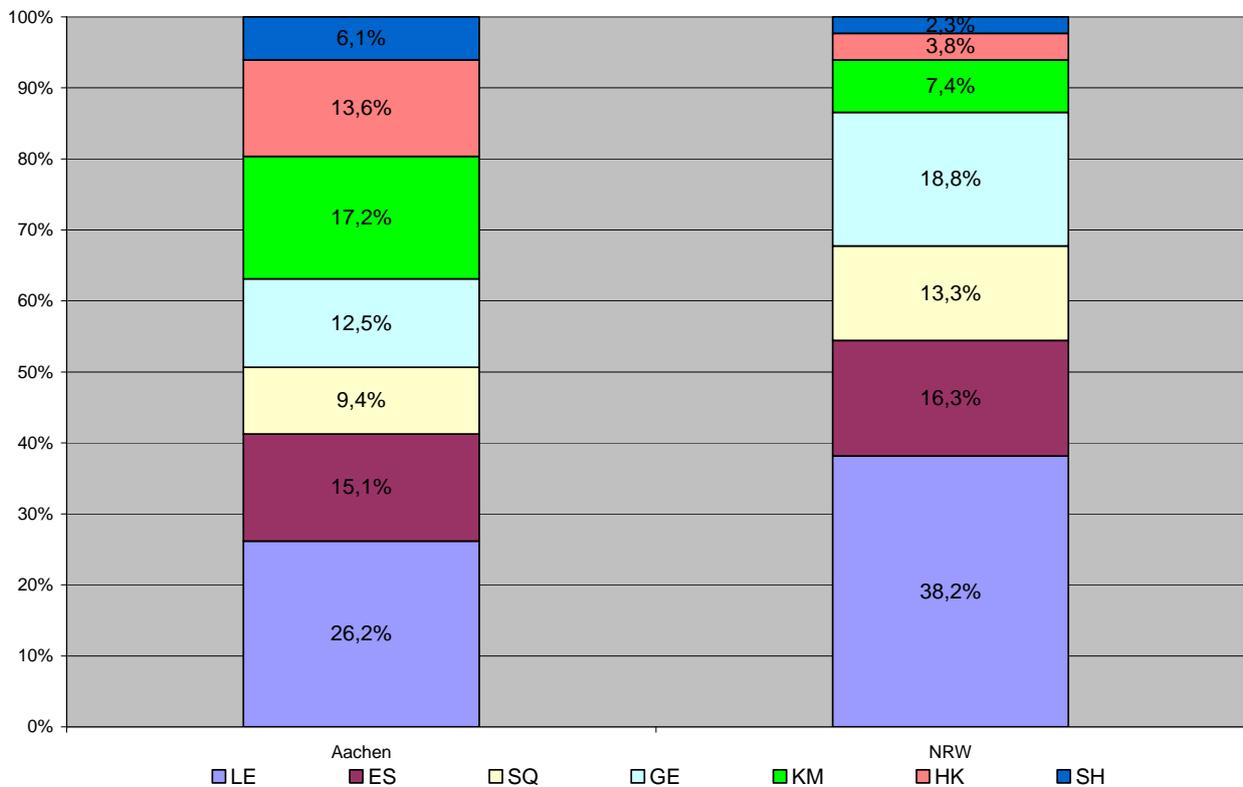
5.2 Vergleich Aachen – NRW auf der Basis des Schuljahres 2010/2011

Die Darstellung ähnlicher Entwicklungslinien für das Land Nordrhein-Westfalen ist, wie bereits oben ausgeführt, aufgrund der fehlenden Daten nicht möglich.

Derzeit liegen für das Land NRW nur Daten über Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Förderschulen aus dem Schuljahr 2010/2011 vor. Da ebenfalls keine Informationen über die relevante Altersgruppe der 6 bis 16-jährigen auf Landesebene zur Verfügung stehen, kann hier nur ein Vergleich in Bezug auf die Gesamtschülerzahlen erfolgen.

Die im Folgenden angestellten Vergleiche des Anteils der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Förderschwerpunkten an Förderschulen in der Stadt Aachen und in Nordrhein-Westfalen sind insofern aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten auch nicht in Relation zur relevanten Altersgruppe, sondern nur zur Gesamtzahl der Schüler an allgemeinbildenden Schulen möglich.

Zunächst erfolgt ein Vergleich der Verteilung der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Förderschwerpunkten an Förderschulen in Aachen und NRW. Dieser stellt sich für das Schuljahr 2010/2011 wie folgt dar:



Quelle: IT NRW, Bildungsbüro der StädteRegion Aachen

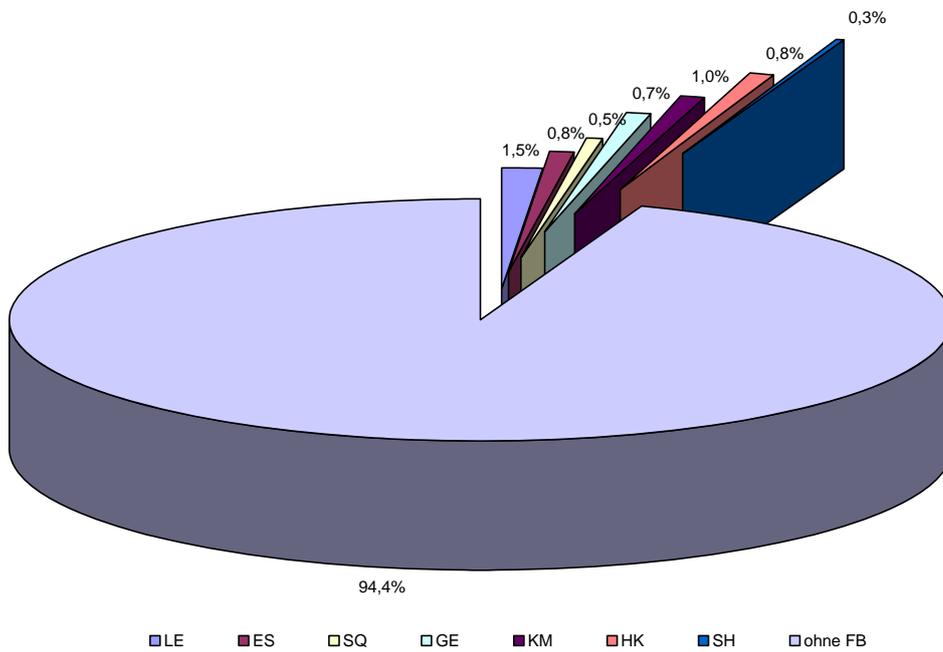
Demnach ist der Anteil der Aachener Schüler an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen (LE) geringer als im Nordrhein-Westfälischen Vergleich. Hingegen liegt der Anteil der Schüler an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung (ES) in einer etwa gleichen Größenordnung.

Im Bereich Sprachliche Qualifikation (SQ) und Geistige Entwicklung (GE) sind die Anteile in der Stadt Aachen niedriger als im Landesdurchschnitt.

Die Anteile in den Förderschwerpunkten Körperliche und Motorische Entwicklung (KM), Hören und Kommunikation (HK) und Sehen (SH) liegen höher als im Landesdurchschnitt. Dies ist jedoch mit der Funktion der Stadt Aachen als Oberzentrum zu erklären. Die Schüler der Förderschulen des Landschaftsverbandes in diesen Bereichen kommen aus dem weiteren Umkreis, die Zahlen spiegeln nicht die tatsächlichen Bedarfe Aachener Kinder wieder.

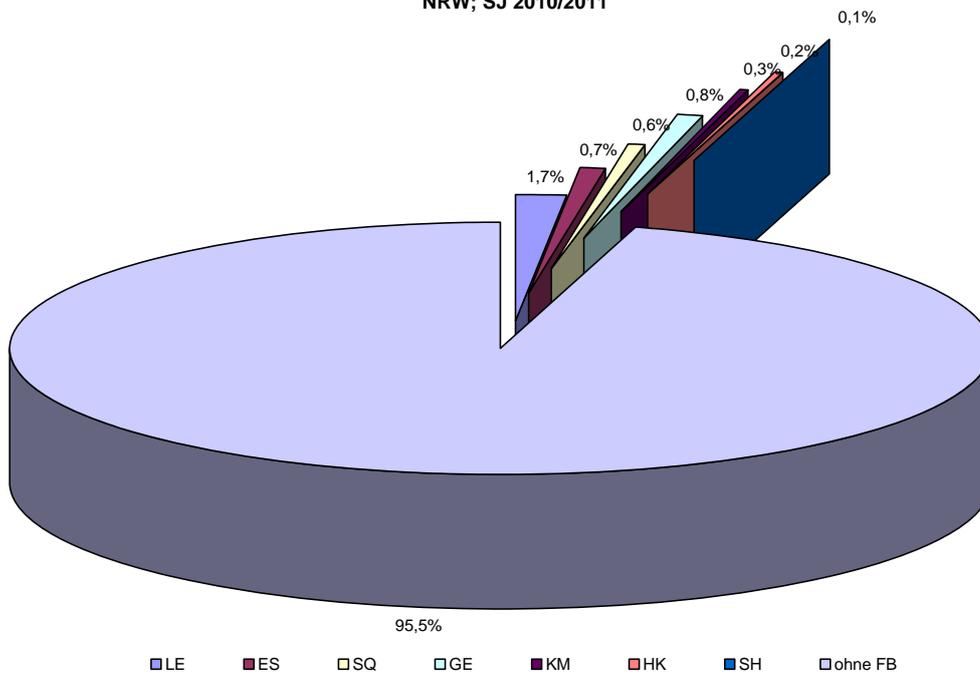
In Relation zur Gesamtzahl der Schüler an allgemeinbildenden Schulen ergeben sich für die Stadt Aachen und für das Land NRW folgende Bilder:

Prozentualer Anteil der Förderschüler nach Förderschwerpunkt an der Gesamtschülerzahl, Aachen; SJ 2010/2011



Quelle: IT NRW, Bildungsbüro der StädteRegion Aachen

Prozentualer Anteil der Förderschüler nach Förderschwerpunkt an der Gesamtschülerzahl NRW; SJ 2010/2011



Quelle: IT NRW, Bildungsbüro der StädteRegion Aachen

Der direkte Vergleich zeigt hier, dass in Aachen insgesamt 1,1% mehr Schüler einen sonderpädagogischen Förderbedarf haben als im Landesvergleich. Es ist jedoch zu beachten, dass sich in Aachen 1,5% mehr Förderschüler mit den Förderbedarfen Körperliche und Motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation und Sehen in den Förderschulen befinden. Im Bereich der Förderschwerpunkte Geistige Entwicklung und Sprachliche Qualifikation werden im Stadtgebiet Aachen jeweils 0,1% mehr Schüler in den entsprechenden Förderschulen beschult als im Landesvergleich. In den Schülerzahlen der Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen und Emotionale und Soziale Entwicklung finden sich im Landesvergleich nur geringfügige Abweichungen (LE -0,2%; ES +0,1%).

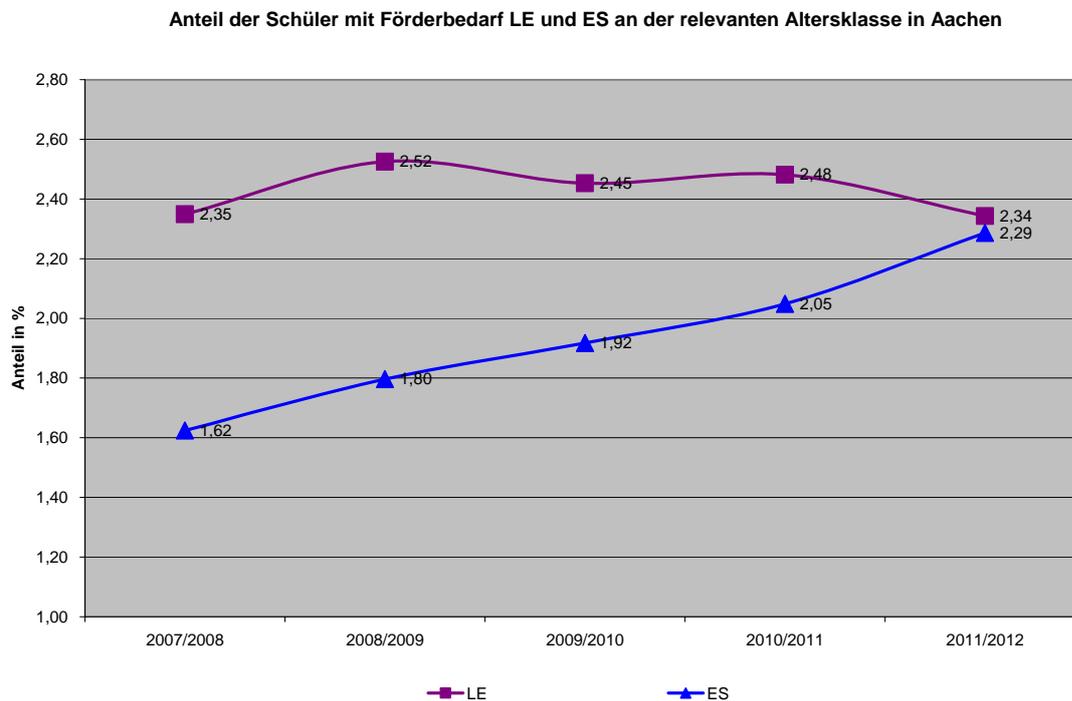
Insgesamt lässt sich aber feststellen, dass die Anteile der Schüler mit Förderbedarf, gemessen an der Gesamtzahl aller Schüler im Schuljahr 2010/2011, in Aachen und NRW etwa gleich groß ist.

6. Entwicklung der Schülerzahlen Lernen und Emotionale und Soziale Entwicklung in Aachen

Für die vorliegende Schulentwicklungsplanung für den Bereich der Förderschulen in Trägerschaft der Stadt Aachen sind die Förderschwerpunkte Lernen und Emotionale und Soziale Entwicklung einer besonderen Betrachtung unterzogen worden.

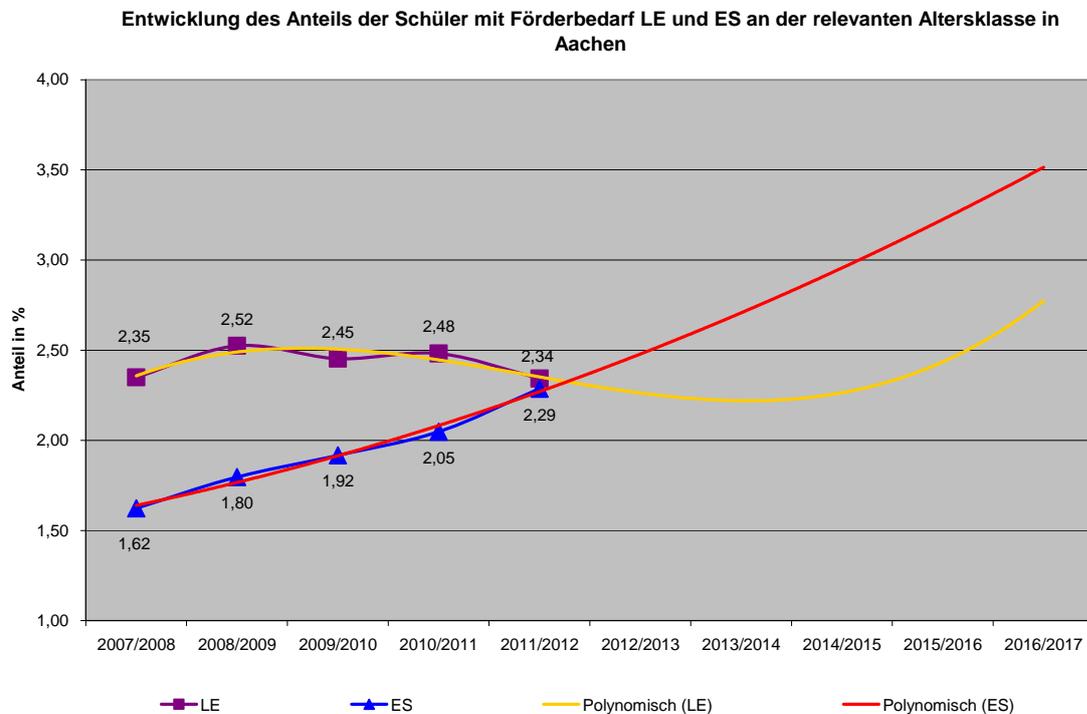
Es ist festzustellen, dass die Schülerzahlen im Bereich des Förderschwerpunktes Lernen und deren Anteile an der relevanten Altersgruppe im Betrachtungszeitraum zwar einigen Schwankungen unterworfen sind, insgesamt aber relativ stabil bleiben.

Dem gegenüber steigen die absoluten Zahlen der Schüler mit Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung kontinuierlich um 111 Schüler an. Während im Schuljahr 2007/2008 noch 1,62 % der relevanten Altersgruppe dem Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung zuzuordnen waren, sind dies im Schuljahr 2011/2012 bereits 2,29 % (siehe hierzu auch die nachfolgende Grafik).



Quelle: IT NRW

Zur Prognose der weiteren Entwicklung werden die Entwicklungslinien mit einer polynomischen Trendlinie unterlegt. Die polynomische Trendlinie wird bei fluktuierenden Daten verwendet und eignet sich zur Analyse der Zu- und Abnahmewerte bei großen Datenmengen. Die Trendlinien werden um jeweils fünf Perioden für die Schuljahre 2012/2013 bis 2016/2017 in die Zukunft verlängert.



Demnach ist aller Voraussicht nach in den kommenden Schuljahren mit einem weiteren Anstieg des Anteils der Schüler mit Förderbedarf Emotionale und Soziale Entwicklung zu rechnen, während der Anteil der Schüler mit Förderbedarf Lernen nahezu gleich bleiben wird.

6.1 Entwicklung an den Förderschulen der Stadt Aachen

Entwicklung der Schülerzahlen an den städt. Förderschulen - Schwerpunkt Lernen -
2006/2007 bis 2016/2017

Schüler	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012
Kennedypark	124	117	108	100	89	85
Rödgerbach	121	113	120	103	103	84
Beginen	125	109	118	115	107	100
Kurbrunnen	120	104	111	109	102	80
FöS Lernen Ges.	490	443	457	427	401	349
Quote	2,3204054	2,141027	2,249348	2,137672	2,043312	1,78544
Rückgang pro Schuljahr		-0,17938	0,10832	-0,111676	-0,09436	-0,257872

Prognose - Rückgang in % Punkten über 5 Schuljahre

0,106993

Schüler	2012/2013	2013/2014	2014/2015	2015/2016	2016/2017
Kennedypark	80	74	69	64	59
Rödgerbach	79	73	68	63	58
Beginen	94	87	81	75	69
Kurbrunnen	75	70	65	60	55
FöS Lernen Ges.	327	305	284	262	241
Quote	1,6784472	1,571454	1,464461	1,357468	1,250475

Jeweils Statistik 15.10. des Schuljahres
Prognose ab 2012/2013

Quelle: FB 02/Statistik u. IT NRW

Entwicklung der Schülerzahlen der Förderschule Walheim
 Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung
 2006/2007 bis 2016/2017

Schüler	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012
Soziale und emotionale Entw.	66	66	70	68	64	63
Primarstufe	66	66	70	68	64	63
Quote	0,807043	0,826757	0,898588	0,884035	0,841994	0,819352
		0,019714	0,071831	-0,014553	-0,04204	-0,02264

Prognose - Rückgang in % Punkten über 5 Schuljahre

0,002462

Schüler	2012/2013	2013/2014	2014/2015	2015/2016	2016/2017
Soziale und emotionale Entw.					
Primarstufe	63	64	65	65	65
Quote	0,821814	0,824276	0,826738	0,8292	0,831661

Jeweils Statistik 15.10. des Schuljahres

Quelle: FB 02/Statistik u. IT NRW

Prognose ab 2012/2013

Entwicklung der Schülerzahlen der Martin-Luther-King-Schule
 Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung
 2006/2007 bis 2016/2017

Schüler	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012
Soziale und emotionale Entw.	72	73	70	63	61	56
Sekundarstufe	72	73	70	63	61	56
Quote	0,556457	0,574441	0,558793	0,512904	0,507319	0,472255
		0,017984	-0,01565	-0,045889	-0,00559	-0,03506

Prognose - Rückgang in % Punkten über 5 Schuljahre

-0,01684

Schüler	2012/2013	2013/2014	2014/2015	2015/2016	2016/2017
Soziale und emotionale Entw.					
Sekundarstufe	54	51	48	47	45
Quote	0,45541	0,43857	0,42173	0,40489	0,38805

Jeweils Statistik 15.10. des Schuljahres

Quelle: FB 02/Statistik u. IT NRW

Prognose ab 2012/2013

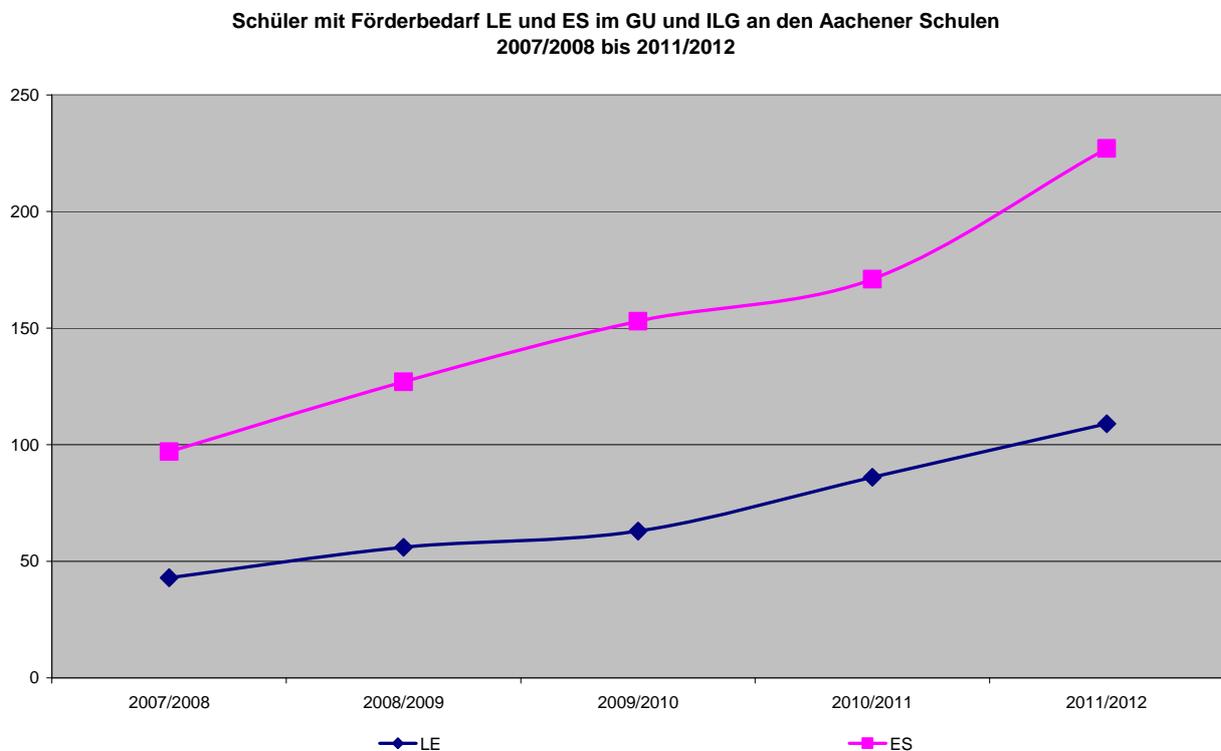
6.2 Entwicklung im GU (einschl. ILG) (Trenddarstellung 2007/2008 bis 2011/2012)

Auch für den GU und ILG werden die Zahlen der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen der Förderschwerpunkte Lernen (LE) und Emotionale und Soziale Entwicklung (ES) einer genaueren Betrachtung unterzogen.

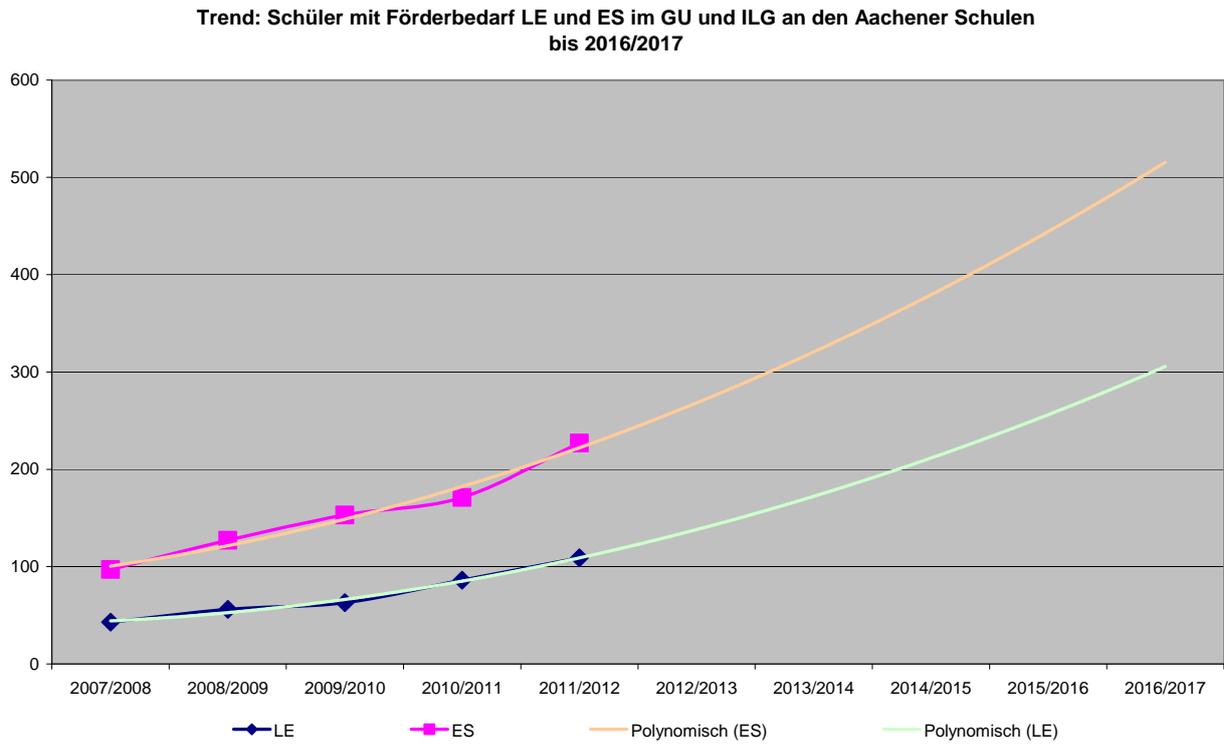
Während die Zahl der Schüler mit Förderbedarf Lernen (LE) insgesamt etwa gleich bleibt, zeigt sich, dass die Zahlen an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen kontinuierlich sinken, während die Zahl der Schüler im GU und ILG stetig ansteigt.

Im Bereich des Förderschwerpunktes Emotionale und Soziale Entwicklung steigt die Zahl der Schüler mit Förderbedarf zwar kontinuierlich an, aber auch hier zeigt sich, dass eine Verlagerung von der Förderschule in Richtung GU und ILG stattfindet.

Es ist zu vermuten, dass der steigende Elternwunsch nach inklusiver Beschulung auch hier ursächlich ist.



Der beobachtete Trend wird sich in den kommenden Jahren, wie die nachfolgende Grafik verdeutlicht, in beiden Förderschwerpunkten fortsetzen. Ob sich dieser Trend in der gleichen Geschwindigkeit fortsetzen wird, oder ob sich der Prozess bald verlangsamen wird, da in den Aachener Schulen bereits ein hoher „Sättigungsgrad“ erreicht ist, bleibt abzuwarten.



6.3 Entwicklung der Schüler mit Förderbedarf (Prognoseberechnungen bis 2016/2017)

Die im Folgenden dargestellten Zahlen und Grafiken bilden das Ergebnis von Prognoseberechnungen ab.

Diese Prognoseberechnung orientiert sich an der relevanten Altersgruppe der 6 bis 16-jährigen. Sie weist zum einen die Gesamtzahl der Schüler mit Förderbedarf, zum anderen die Entwicklung an den Schulen und im GU und ILG aus.

Förderschwerpunkt Lernen

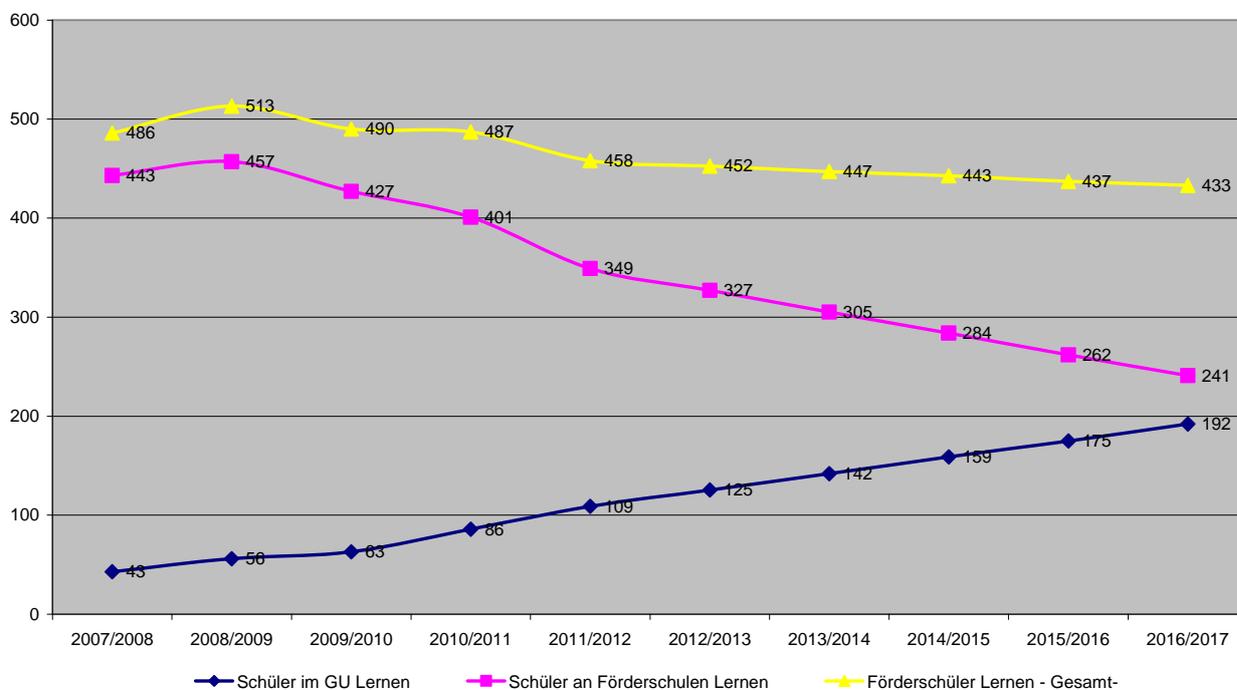
Prognose Förderschüler Lernen im GU und an Förderschulen

Schuljahr	2007/2008	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014	2014/2015	2015/2016	2016/2017
Schüler im GU Lernen	43	56	63	86	109	125	142	159	175	192
Schüler an Förderschulen Lernen	443	457	427	401	349	327	305	284	262	241
Förderschüler Lernen - Gesamt-	486	513	490	487	458	452	447	443	437	433

Für die Prognose der GU Schüler liegen nur belastbare Zahlen für fünf Schuljahre vor. Die Prognose beruht auf der Annahme, dass sich die Steigerung der Schülerzahlen in den nächsten Jahren gleichmäßig fortsetzt.

Ist-Zahlen
 Prognose ab 2012/2013

Bestand und Prognose Förderschüler Lernen



Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung — Primarbereich

Entsprechende Prognoseberechnungen für die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkte Emotionale und Soziale Entwicklung verdeutlichen nochmals den zu erwartenden Anstieg der Schülerzahlen in diesem Bereich. Die Prognose wurde auch hier in Bezug zur relevanten Altersgruppe erstellt.

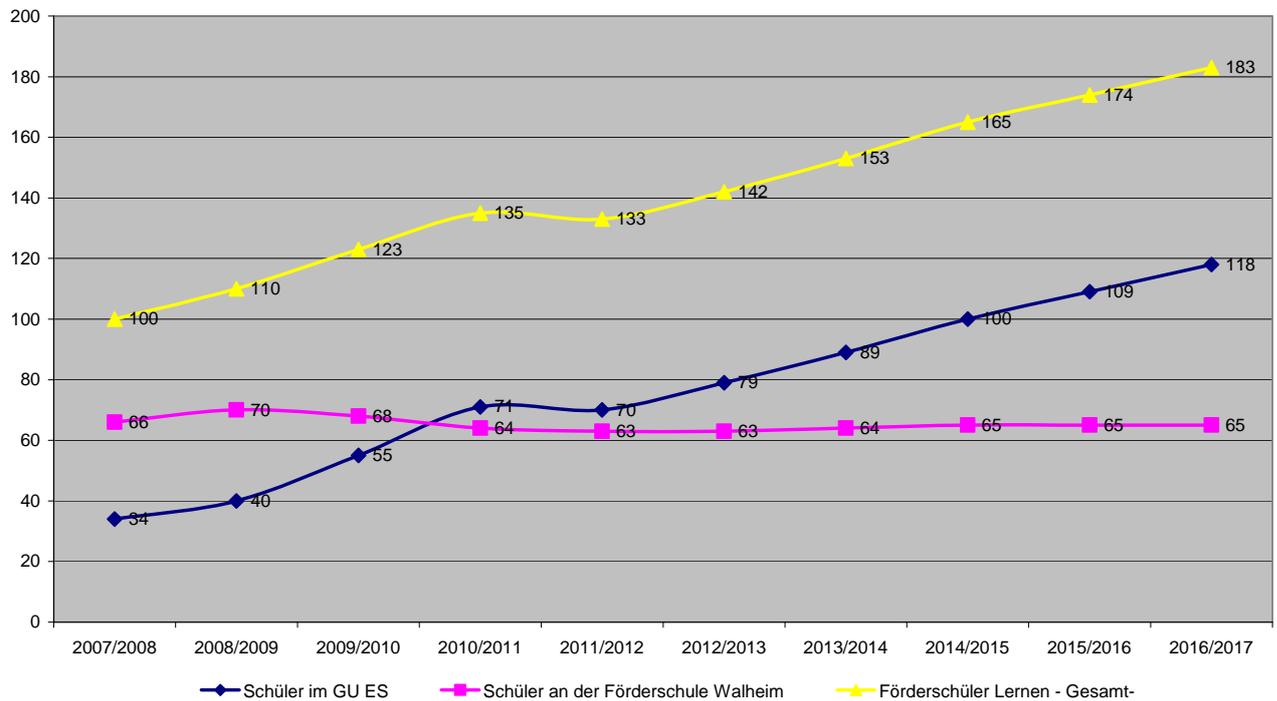
Prognose Förderschüler ES im GU und der Förderschule Walheim - Primarstufe -

Schuljahr	2007/2008	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014	2014/2015	2015/2016	2016/2017
Schüler im GU ES	34	40	55	71	70	79	89	100	109	118
Schüler an der Förderschule Walh	66	70	68	64	63	63	64	65	65	65
Förderschüler Lernen - Gesamt-	100	110	123	135	133	142	153	165	174	183

Für die Prognose der GU Schüler liegen nur belastbare Zahlen für fünf Schuljahre vor. Die Prognose beruht auf der Annahme, dass sich die Steigerung der Schülerzahlen in den nächsten Jahren gleichmäßig fortsetzt.

Ist-Zahlen
 Prognose ab 2012/2013

Bestand und Prognose Förderschüler ES Primarstufe



Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung — Sekundarstufe I

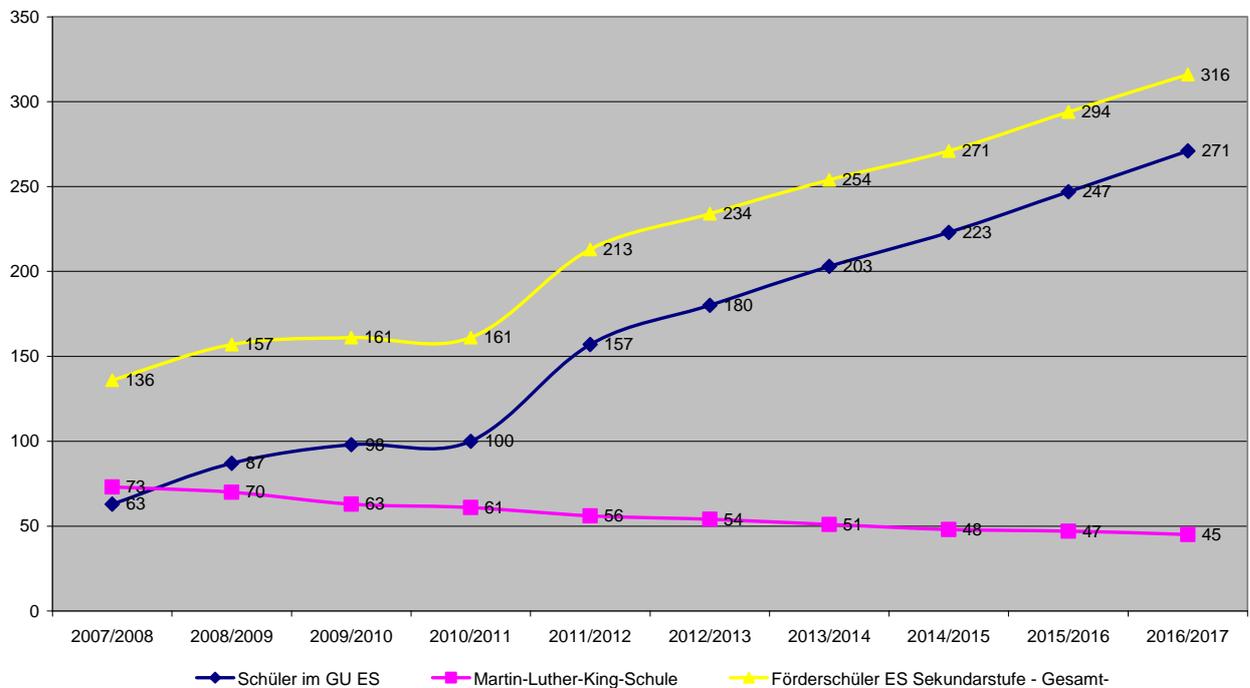
Prognose Förderschüler ES im GU und Martin-Luther-King-Schule - Sekundarstufe I -

Schuljahr	2007/2008	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014	2014/2015	2015/2016	2016/2017
Schüler im GU ES	63	87	98	100	157	180	203	223	247	271
Martin-Luther-King-Schule	73	70	63	61	56	54	51	48	47	45
Förderschüler ES Sekundarstufe	136	157	161	161	213	234	254	271	294	316

Für die Prognose der GU Schüler liegen nur belastbare Zahlen für fünf Schuljahre vor. Die Prognose beruht auf der Annahme, dass sich die Steigerung der Schülerzahlen in den nächsten Jahren gleichmäßig fortsetzt.

Ist-Zahlen
 Prognose ab 2012/2013

Bestand und Prognose Förderschüler ES Sekundarstufe I



Ob sich die derzeit sprunghafte Entwicklung (sowohl absolut als auch prozentual) zum gemeinsamen Unterricht im Bereich des Förderschwerpunktes Emotionale und Soziale Entwicklung in den kommenden Schuljahren fortsetzen wird, bedarf der weiteren Beobachtung.

IV. Bestandsaufnahme und Prognosen

1. Förderschulen Lernen

1.1 Schule am Kennedypark

Elsassstraße 94

52068 Aachen

► Lageplan



Förderschule am Kennedypark

1. Prognose mit Stand Oktober 2011

Schuljahr	2009/2010		2010/2011		2011/2012		2012/2013		2013/2014		2014/2015		2015/2016		2016/2017	
	Sch.	Kl.														
Schüler/Klassen	100	9	89	7	85	7	80	5	74	5	69	5	64	4	59	4

OGS	Sch.	Gr	Sch	Gr												
Anzahl																

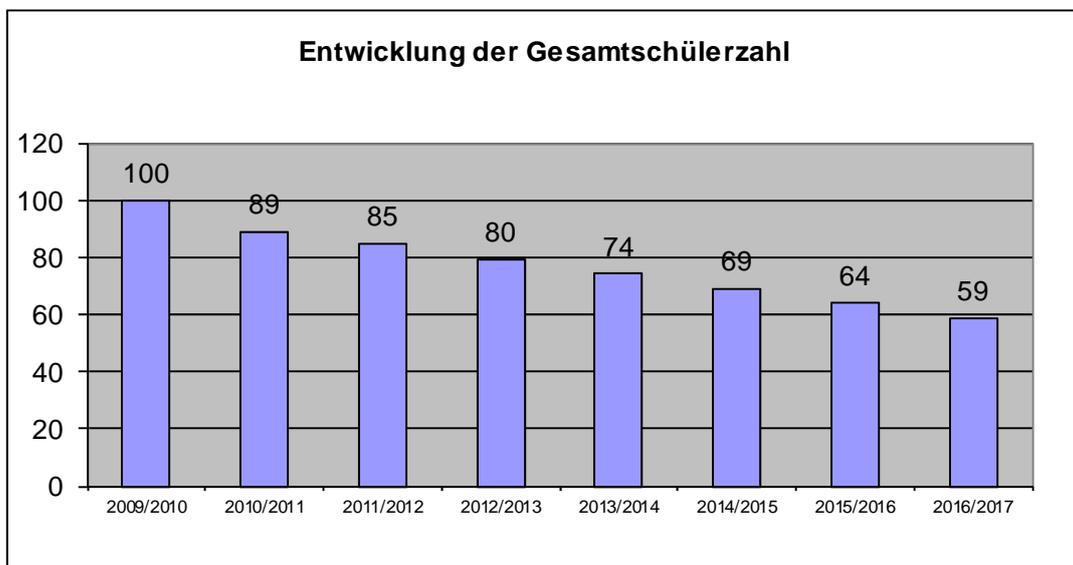
Klassenfrequenz 16 Schüler

* Schule wird im gebunden Ganztags geführt.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, OGS Meldung an Land

2009/2010 bis 2011/2012 Ist Zahlen

Prognose ab 2012/2013



2. Raumbestand

1. Unterrichtsräume				13
2. Fach-u. Gruppenräume				17
3. OGS Versorgungsküche/Speiseraum *				
4. OGS Gruppenräume				

3. Raumbedarf

Festgelegte Zügigkeit
1

	Schuljahr	10/11	11/12	12/13	13/14	14/15	15/16	16/17
1. Unterrichtsräume		7	7	5	5	5	4	4
2. Fach-u. Gruppenräume		18	18	18	18	18	18	18
3. OGS Versorgungsküche/Speiseraum		0	0	0	0	0	0	0
4. OGS Gruppenräume		0,0	0,0	0,0	0,0	0	0	0
4. Raumbilanz	Schuljahr	10/11	11/12	12/13	13/14	14/15	15/16	16/17
1. Unterrichtsräume		6	6	8	8	8	9	9
2. Mehrzweckräume		-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1
3. OGS Versorgungsküche/Speiseraum		0	0	0	0	0	0	0
4. OGS Gruppenräume		0	0	0	0	0	0	0
5. Raumbilanz -Gesamt -		+ 5	+ 5	+ 7	+ 7	+ 7	+ 8	+ 8

Angaben zum Raumbestand wurden mit Stand März 2012 erhoben und vor Ort mit den jeweiligen Schulleitungen, bzw. Hausmeistern überprüft.

Für den Ganztagsbereich stehen im Schulgebäude z. Zt. 312 qm zur Verfügung.
Lt. Raumprogramm sind 300 qm vorzuhalten.

► Gebäudebericht

LG – Bezeichnung:	Elsasstraße 92/94
Ort:	Aachen
Ortsteil:	Aachen
Gemarkung:	Aachen
Politischer Bezirk:	Aachen-Mitte
Grundstücksgröße:	7062 m ²
Objektteile:	Schulbau 1973 Turnhalle 1973 Wohnbau 1973

BGF beheizt (ohne Sozialraum):	4.904,44m ²
Fläche beheizt m ² / Schüler:	57,70 m ²
Betriebskosten jährlich € / m ² BGF beheizt	23,40 € / m ²

noch offen im:

Reparaturprogramm Schule: € / m ² BGF:	130,95 € / m ²
Brandschutz Schule:€ / m ² BGF:	1,60 € / m ²
Reparaturprogramm Turnhalle: € / m ² BGF:	235,01 € / m ²
Brandschutz Turnhalle: € / m ² BGF:	5,76 € / m ²

Besonderheiten:

Auf der Liegenschaft befinden sich neben der Schule eine Turnhalle und ein Wohnhaus.

Objektteil	Schulbau 1973	Turnhalle 1973	Wohnhaus 1973
Geschosse	KG - 3.OG	KG - EG	KG - DG
BGF qm	4.439,31	867,95	243,09
BGF qm beheizt	3.937,89	723,46	243,09
Kostenmiete qm / BGF	4,88	4,79	3,23

Schulreparaturprogramm 2004-2011	872.110,00	203.975,00	0,00
Noch offen im Reparaturprogramm	581.321,65	203.975,00	0,00
Brandschutzprogramm 2004-2011	35.000,00	5.000,00	0,00
Noch offen im Brandschutzprogramm	7.115,00	5.000,00	0,00
Restbuchwert Stand Ende 2011	1.807.027,00	167.886,00	80.906,00
Landesmittel Restbuchwert / Bindungen	300.916,55	0,00	0,00

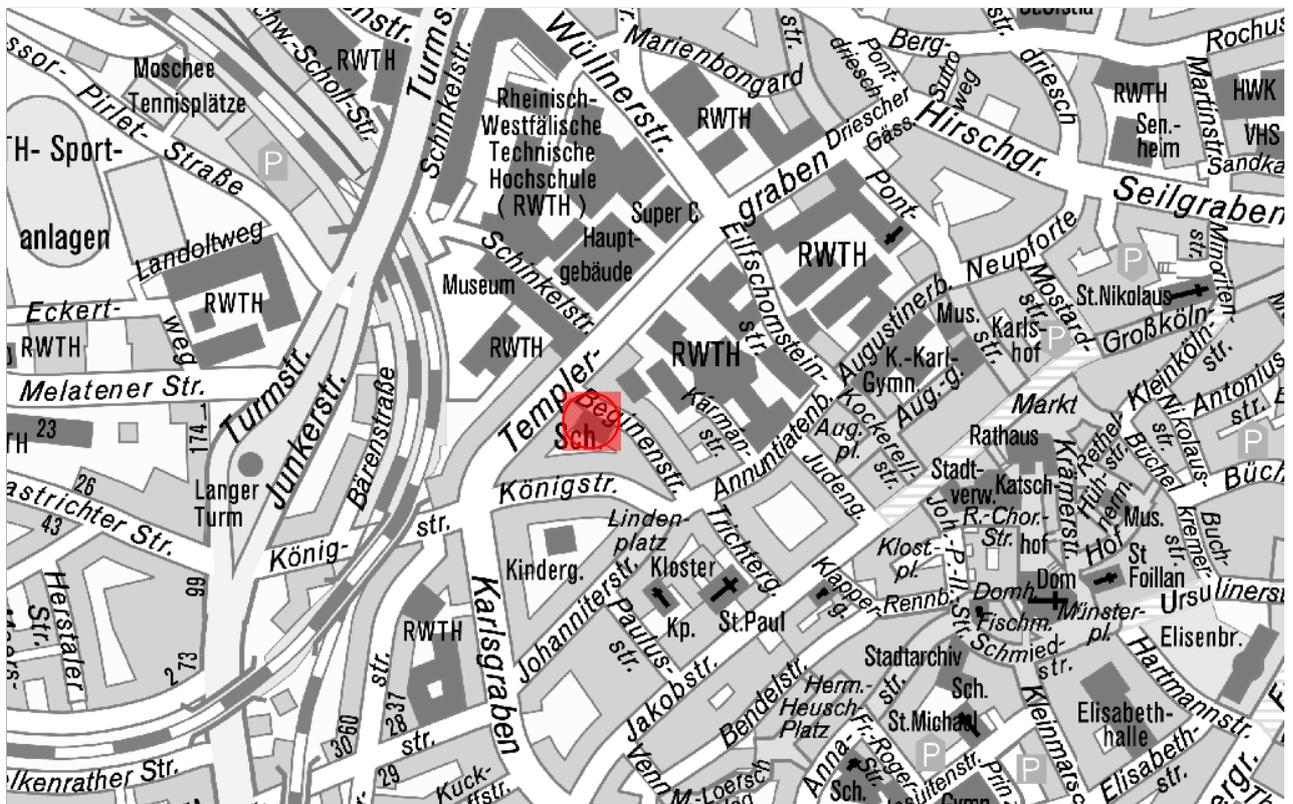
Nach Einschätzung des Gebäudemanagements handelt es sich bei dem Schulgebäude der Förderschule am Kennedypark vom Gebäudezustand und –wert um das zweitbeste Gebäude im Bereich der Förderschulen Lernen.

Das Schulgebäude, die Turnhalle und das zugehörige Wohnhaus sind 1973 errichtet worden. Im Rahmen des Schulreparatur- und des Brandschutzprogramms sind in den Vorjahren ca. 318.000 € verbaut worden, der Ganztagsbereich ist mit rund 358.000 € für Baumaßnahmen aus dem Bundesprogramm „Investition Zukunft Bildung und Betreuung – IZBB“ ausgebaut worden.

Die mit den Zuwendungen für die offenen Ganztagschulen im Primarbereich und Schulen im Ganztagsbereich geschaffenen Räume und Flächen sind für die Dauer von 20 Jahren nach Bewilligung für die Nutzung zu Schul- oder Betreuungszwecken gebunden.

Für die Förderschule am Kennedypark endet die Bindungsfrist im September 2026.

► Lageplan



Förderschule Beginenstraße

1. Prognose mit Stand Oktober 2011

Schuljahr	2009/2010		2010/2011		2011/2012		2012/2013		2013/2014		2014/2015		2015/2016		2016/2017	
	Sch.	Kl.														
Schüler/Klassen	115	9	107	9	100	9	94	6	87	6	81	6	75	5	69	5

OGS	Sch.	Gr	Sch	Gr												
	Anzahl	36	3	34	3	40	3,5	37	4	35	3	33	3	30	3	28

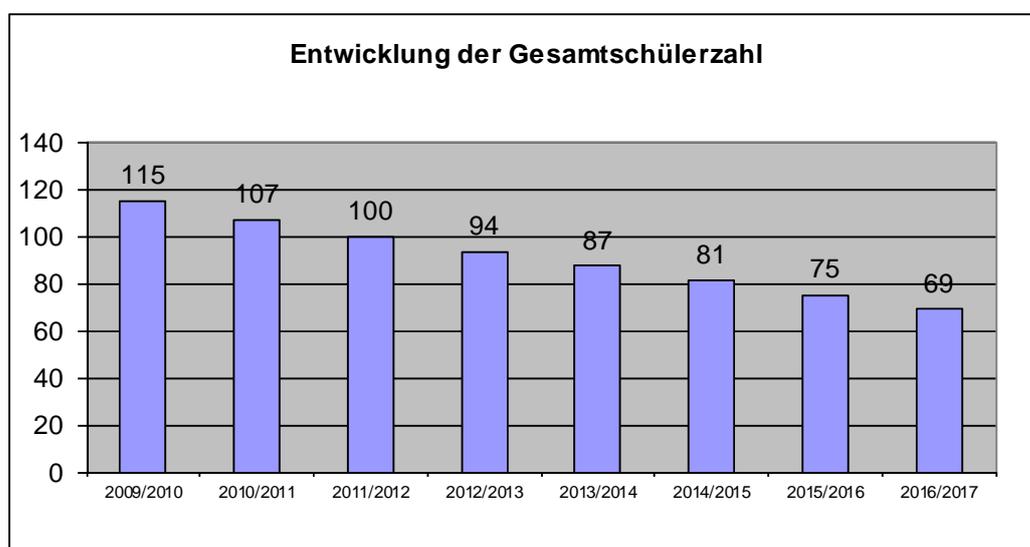
Klassenfrequenz 16 Schüler

OGS Quote 40 %

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, OGS Anmeldezahlen

2009/2010 bis 2011/2012 Ist Zahlen

Prognose ab 2012/2013



2. Raumbestand

1. Unterrichtsräume				10
2. Fach-u. Gruppenräume				17
3. OGS Versorgungsküche/Speiseraum				1
4. OGS Gruppenräume				3

3. Raumbedarf

		Schuljahr		10/11	11/12	12/13	13/14	14/15	15/16	16/17
1. Unterrichtsräume				9	9	6	6	6	5	5
2. Fach-u. Gruppenräume				18	18	18	18	18	18	18
3. OGS Versorgungsküche/Speiseraum				1	1	1	1	1	1	1
4. OGS Gruppenräume				3,0	3,5	4,0	3,0	3	3	3

Festgelegte Zügigkeit
1

4. Raumbilanz

		Schuljahr		10/11	11/12	12/13	13/14	14/15	15/16	16/17
1. Unterrichtsräume				1	1	4	4	4	5	5
2. Mehrzweckräume				-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1
3. OGS Versorgungsküche/Speiseraum				0	0	0	0	0	0	0
4. OGS Gruppenräume				0	-1	-1	0	0	0	0
5. Raumbilanz -Gesamt -				0	-1	+2	+3	+3	+4	+4

Angaben zum Raumbestand wurden mit Stand März 2012 erhoben und vor Ort mit den jeweiligen Schulleitungen, bzw. Hausmeistern überprüft.

► Gebäudebericht

LG – Bezeichnung:	Beginnenstraße 15/ Königstraße 18-24
Ort:	Aachen
Ortsteil:	Aachen
Gemarkung:	Aachen
Politischer Bezirk:	Aachen-Mitte
Grundstücksgröße:	3.724 m ²
Objektteile:	Schulbau 1898, Schulbau 1970 WC-Anlage/Pausenhalle 1970 Turnhalle 1969, Wohnhaus 1969

BGF beheizt (Schule + Pausenhalle):	3.159,73 m ²
Fläche beheizt m ² / Schüler:	31,28 m ²
Betriebskosten jährlich € / m ² BGF beheizt	24,89 € / m ²
BGF beheizt (Turnhalle + Wohnhaus):	998,16 m ²
Fläche beheizt m ² / Schüler:	9,88 m ²
Betriebskosten jährlich € / m ² BGF beheizt	17,28€ / m ²

noch offen im:

Reparaturprogramm Schule: € / m ² BGF	195,65 € / m ²
Brandschutz € / m ² BGF	5,90 € / m ²
Reparaturprogramm Pausenhalle: € / m ² BGF	150,03 € / m ²
Brandschutz € / m ² BGF	0,00 € / BGF
Reparaturprogramm Turnhalle: € / m ² BGF	97,64 € / m ²
Brandschutz € / m ² BGF	6,97 € / m ²
Reparaturprogramm Wohnhaus: € / m ² BGF	72,18 € / m ²
Brandschutz € / m ² BGF	0,00 € / m ²

Objektteil	Schulbau 1898	Schulbau 1970	WC-Anlagen/ Pausenhalle	Turnhalle 1969	Wohnhaus 1969
Geschosse	KG – 3. OG	KG– 2.OG	EG	KG-2.OG	KG-2.OG
BGF qm	2.481,81	909,45	321,45	716,91	281,25
BGF qm beheizt	2.144,04	903,98	111,71	716,91	281,25
Kostenmiete qm / BGF	4,13	5,03	3,11	5,44	2,89

Schulreparaturprogramm 2004-2011	818.628,00	48.228,00	70.000,00	20.300,00
Noch offen im Reparaturprogramm	663.499,53	48.228,00	70.000,00	20.300,00
Brandschutzprogramm	20.000,00	0,00	5.000,00	0,00
Noch offen im Brandschutzprogramm	20.000,00	0,00	5.000,00	0,00
Restbuchwert Stand Ende 2011	691.922,00	0,00	103.499,00	67.117,00
Landesmittel Restbuchwert / Bindungen	207.453,14	0,00	0,00	0,00

Beim Schulgebäude der Förderschule Beginenstraße handelt es sich um das älteste und nach Einschätzung des Gebäudemanagements von der Bausubstanz her schlechteste Schulgebäude im Bereich der Förderschulen Lernen. Im Schulreparaturprogramm sind ca. 155.000 € verbaut worden, der Ausbau des Ganztagsbereichs erfolgte mit ca. 306.000 € für Baumaßnahmen aus dem Bundesprogramm „Investition Zukunft Bildung und Betreuung – IZBB“.

Die mit den Zuwendungen für die offenen Ganztagschulen im Primarbereich und Schulen im Ganztag geschaffenen Räume und Flächen sind für die Dauer von 20 Jahren nach Bewilligung für die Nutzung zu Schul- oder Betreuungszwecken gebunden.

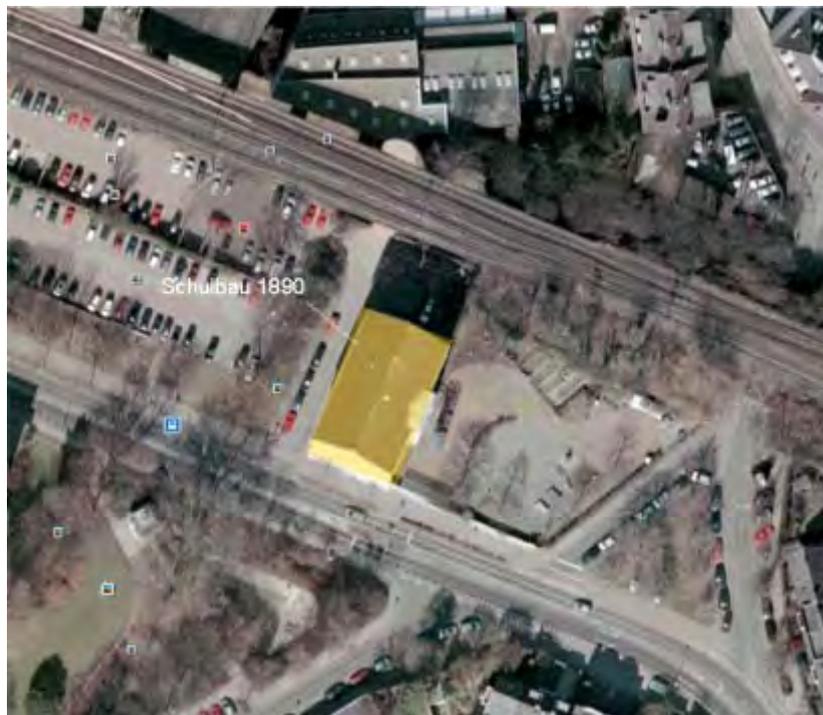
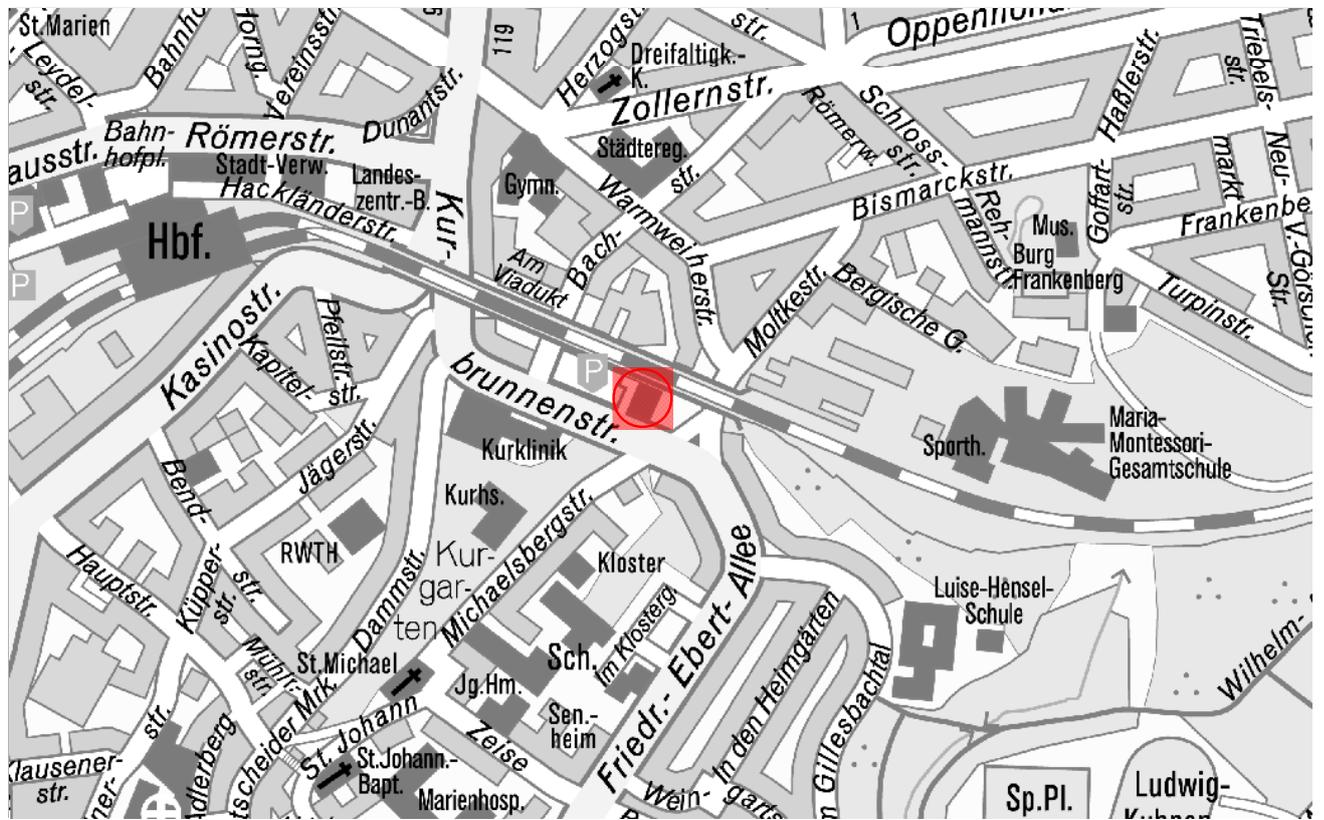
Für die Förderschule Beginenstraße endet die Bindungsfrist im Dezember 2026.

1.3 Schule am Kurbrunnen

Kurbrunnenstraße 6

52066 Aachen

► Lageplan



Förderschule am Kurbrunnen

1. Prognose mit Stand Oktober 2011

Schuljahr	2009/2010		2010/2011		2011/2012		2012/2013		2013/2014		2014/2015		2015/2016		2016/2017	
	Sch.	Kl.														
Schüler/Klassen	109	8	102	8	80	6	75	5	70	5	65	5	60	4	55	4

OGS	Sch.		Gr		Sch		Gr		Sch		Gr		Sch		Gr	
	Anzahl															
Anzahl	36	3	37	3	30	2,5	28	3	26	3	24	3	23	2	21	2

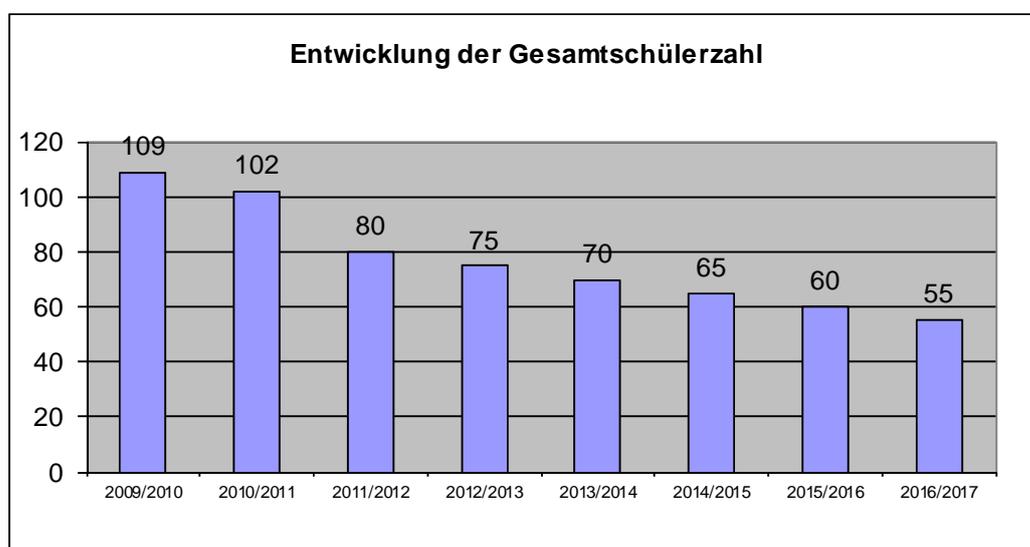
Klassenfrequenz 16 Schüler

OGS Quote 37,5 %

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, OGS Anmeldezahlen

2009/2010 bis 2011/2012 Ist Zahlen

Prognose ab 2012/2013



2. Raumbestand

1. Unterrichtsräume				8
2. Fach-u. Gruppenräume				6
3. OGS Versorgungsküche/Speiseraum				1
4. OGS Gruppenräume				1

3. Raumbedarf

		Schuljahr		10/11	11/12	12/13	13/14	14/15	15/16	16/17
1. Unterrichtsräume				8	6	5	5	5	4	4
2. Fach-u. Gruppenräume				18	18	18	18	18	18	18
3. OGS Versorgungsküche/Speiseraum				1	1	1	1	1	1	1
4. OGS Gruppenräume				3,0	2,5	3,0	3,0	3	2	2
		Schuljahr		10/11	11/12	12/13	13/14	14/15	15/16	16/17
1. Unterrichtsräume				0	2	3	3	3	4	4
2. Mehrzweckräume				-12	-12	-12	-12	-12	-12	-12
3. OGS Versorgungsküche/Speiseraum				0	0	0	0	0	0	0
4. OGS Gruppenräume				-2	-2	-2	-2	-2	-1	-1
5. Raumbilanz -Gesamt -				-14	-12	-11	-11	-11	-9	-9

Festgelegte Zügigkeit
1

4. Raumbilanz

Angaben zum Raumbestand wurden mit Stand März 2012 erhoben und vor Ort mit den jeweiligen Schulleitungen, bzw. Hausmeistern überprüft.

OGS Küche und Speiseraum sind nur ca. 23 qm groß. Der OGS-Gruppenraum 16 qm.

► Gebäudebericht

LG – Bezeichnung:	Kurbrunnenstraße 6
Ort:	Aachen
Ortsteil:	Aachen
Gemarkung:	Burtscheid
Politischer Bezirk:	Aachen-Mitte
Grundstücksgröße:	2.300 m ²
Objektteile:	Schule 1890

BGF beheizt:	1.846,74 m ²
Fläche beheizt m ² / Schüler	22,80 m ²
Betriebskosten jährlich € / m ² BGF beheizt	22,58 € / m ²

noch offen im:

Reparaturprogramm Schule: € / m ² BGF:	117,20 € / m ²
Brandschutz € / m ² BGF:	3,72 € / m ²

Besonderheiten:

Turn- bzw. Gymnastikhalle im Schulgebäude:	Feld: 10m x 14,6m
--	-------------------

Objektteil	Schulbau 1890
Geschosse	KG – 2.OG
BGF qm	1.960,76
BGF qm beheizt	1.846,74
Kostenmiete qm / BGF	5,96

Schulreparaturprogramm 2004-2011	255.220,00
Noch offen im Reparaturprogramm	229.803,03
Brandschutzprogramm	10.000,00
Noch offen im Brandschutzprogramm	7.301,00
Restbuchwert Stand Ende 2011	1.007.370,00
Landesmittel Restbuchwert / Bindungen	62.064,49

Beim Schulgebäude Kurbrunnenstraße handelt es sich nach Einschätzung des Gebäudemanagements um das drittschlechteste Gebäude der Förderschulen Lernen. Bislang sind im Schulreparatur- und Brandschutzprogramm rund 28.000 € verausgabt worden, die Herrichtung des Ganztagsbereichs erfolgte mit rund 71.000 € für Baumaßnahmen aus dem Bundesprogramm „Investition Zukunft Bildung und Betreuung – IZBB“.

Die mit den Zuwendungen für die offenen Ganztagschulen im Primarbereich und Schulen im Ganztagsbereich geschaffenen Räume und Flächen sind für die Dauer von 20 Jahren nach Bewilligung für die Nutzung zu Schul- oder Betreuungszwecken gebunden.

Für die Förderschule am Kurbrunnen endet die Bindungsfrist im Juni 2025.

1.4 Schule am Rödgerbach

Sonnenscheinstraße 1 52078 Aachen

► Lageplan





Förderschule am Rödgerbach

1. Prognose mit Stand Oktober 2011

Schuljahr	2009/2010		2010/2011		2011/2012		2012/2013		2013/2014		2014/2015		2015/2016		2016/2017	
	Sch.	Kl.														
Schüler/Klassen	103	8	103	8	84	6	79	5	73	5	68	5	63	4	58	4

OGS	Sch.	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr
Anzahl	36	3	36	3	31	2,5	29	3	27	3	25	3	23	2	21	2

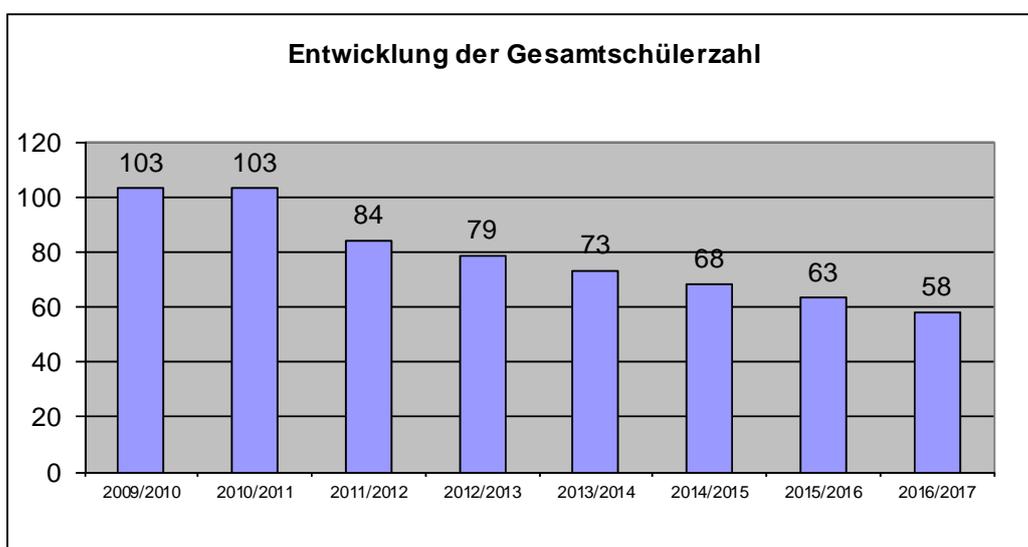
Klassenfrequenz 16 Schüler

OGS Quote 36,9 %

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, OGS Anmeldezahlen

2009/2010 bis 2011/2012 Ist Zahlen

Prognose ab 2012/2013



2. Raumbestand

1. Unterrichtsräume				12
2. Fach-u. Gruppenräume				22
3. OGS Versorgungsküche/Speiseraum				1
4. OGS Gruppenräume				3

3. Raumbedarf

	Schuljahr	10/11	11/12	12/13	13/14	14/15	15/16	16/17	
1. Unterrichtsräume			8	6	5	5	5	4	4
2. Fach-u. Gruppenräume			18	18	18	18	18	18	18
3. OGS Versorgungsküche/Speiseraum			1	1	1	1	1	1	1
4. OGS Gruppenräume			3,0	2,5	3,0	3,0	3	2	2

Festgelegte Zügigkeit
1

4. Raumbilanz

	Schuljahr	10/11	11/12	12/13	13/14	14/15	15/16	16/17	
1. Unterrichtsräume			4	6	7	7	7	8	8
2. Mehrzweckräume			4	4	4	4	4	4	4
3. OGS Versorgungsküche/Speiseraum			0	0	0	0	0	0	0
4. OGS Gruppenräume			0	1	0	0	0	1	1
5. Raumbilanz -Gesamt -			+ 8	+ 11	+ 11	+ 11	+ 11	+ 13	+ 13

Angaben zum Raumbestand wurden mit Stand März 2012 erhoben und vor Ort mit den jeweiligen Schulleitungen, bzw. Hausmeistern überprüft.

► Gebäudebericht

LG – Bezeichnung:	Sonnenscheinstraße 1
Ort:	Aachen
Ortsteil:	Brand
Gemarkung:	Forst
Politischer Bezirk:	Brand
Grundstücksgröße:	4.887 m ²
Objektteile:	Schulbau 1968 Schülerweiterungsbau 2006 Turnhalle 1968
BGF beheizt:	4.019,88 m ²
Fläche beheizt m ² / Schüler:	46,21 € / m ²
Betriebskosten jährlich € / m ² BGF beheizt	22,39 € / m ²

noch offen im:

Reparaturprogramm Schule € / m ² BGF	14,73 € / m ²
Brandschutz Schule: €/m ² BGF:	11,57 € / m ²
Reparaturprogramm Turnhalle € / m ² BGF	217,24 € / m ²
Brandschutz Turnhalle €/m ² BGF:	13,79 € / m ²

Besonderheiten:

Auf der Liegenschaft befinden sich Schule, Schülerweiterung von 2006 sowie eine Turnhalle.

Objektteil	Schulbau 1968	Schulerw. 2006	Turnhalle 1968
Geschosse	KG – 2. OG	EG – 1.OG	EG
BGF qm	2.477,85	1.607,48	362,62
BGF qm beheizt	2.114,02	1.543,24	362,62
Kostenmiete qm / BGF	3,70	7,01	4,66

Schulreparaturprogramm 2004-2011	716.494,00	0,00	104.475,00
Noch offen im Reparaturprogramm	36.493,91	0,00	78.776,14
Brandschutzprogramm 2004-2011	55.000,00	0,00	5.000,00
Noch offen im Brandschutzprogramm	28.669,00	0,00	5.000,00
Restbuchwert Stand Ende 2011	577.307,00	1.965.542,00	23.926,00
Landesmittel Restbuchwert / Bindungen	292.296,21	1.155.168,48	0,00

Das Gebäude der Förderschule am Rödgerbach verfügt nach Einschätzung des Gebäudemanagements über die beste Bausubstanz im Gebäudevergleich der Förderschulen Lernen. Das ursprüngliche Schulgebäude ist im Zusammenhang mit dem Erweiterungsbau 2006 umfassend energetisch saniert worden, im Schulreparatur- und Brandschutzprogramm sind für dieses Gebäude rund 706.000 € verbaut worden.

Der Erweiterungsbau von 2006 mit den Werk- und naturwissenschaftlichen Räumen beherbergt ebenfalls den OGS-Bereich. Aus dem Bundesprogramm „Investition Zukunft Bildung und Betreuung – IZBB“ sind nur rund 17.000 € für Baumaßnahmen verwandt worden, da die Umsetzung der OGS in Zusammenhang mit dem Erweiterungsbau erfolgen konnte.

Die mit den Zuwendungen für die offenen Ganztagschulen im Primarbereich und Schulen im Ganztags geschaffenen Räume und Flächen sind für die Dauer von 20 Jahren nach Bewilligung für die Nutzung zu Schul- oder Betreuungszwecken gebunden.

Für die Förderschule am Rödgerbach endet die Bindungsfrist im Februar 2025.

2. Förderschulen Emotionale und Soziale Entwicklung

2.1 Förderschule Walheim (Primarstufe) Kirchberg 14 52076 Aachen

► Lageplan





Förderschule Walheim

1. Prognose mit Stand Oktober 2011

Schuljahr	2009/2010		2010/2011		2011/2012		2012/2013		2013/2014		2014/2015		2015/2016		2016/2017	
	Sch.	Kl.														
Schüler/Klassen	68	0	64	7	63	7	63	6	64	6	65	6	65	6	65	6

OGS	Sch.	Gr	Sch	Gr												
	Anzahl	29	2,5	33	3	33	3	33	3	33	3	34	3	34	3	34

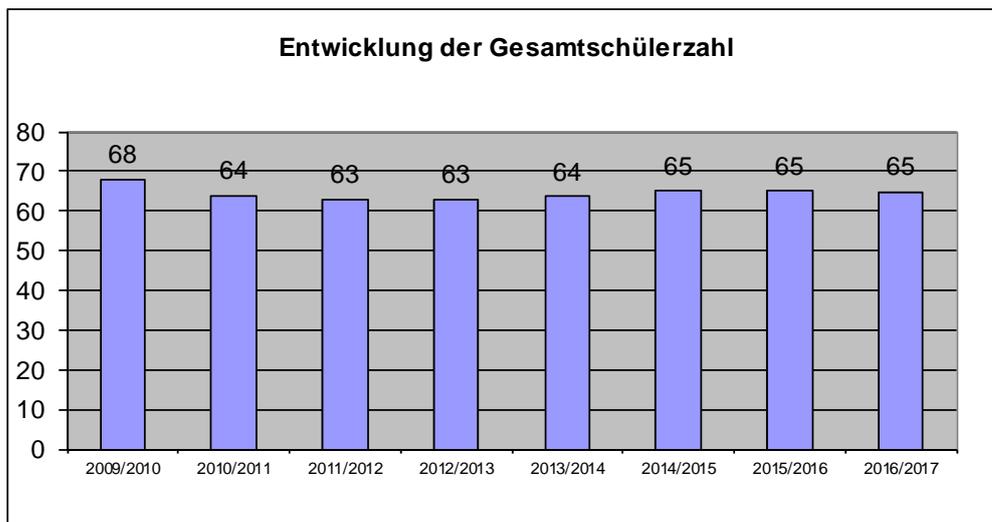
Klassenfrequenz 11 Schüler

OGS Quote 52,4 %

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, OGS Anmeldezahlen

2009/2010 bis 2011/2012 Ist Zahlen

Prognose ab 2012



2. Raumbestand

1. Unterrichtsräume				9
2. Fach-u. Gruppenräume				3
3. OGS Versorgungsküche/Speiseraum				1
4. OGS Gruppenräume				2

3. Raumbedarf

		Schuljahr							
		10/11	11/12	12/13	13/14	14/15	15/16	16/17	
1. Unterrichtsräume		7	7	6	6	6	6	6	
2. Fach-u. Gruppenräume		6	6	6	6	6	6	6	
3. OGS Versorgungsküche/Speiseraum		1	1	1	1	1	1	1	
4. OGS Gruppenräume		3	3	3	3	3	3	3	

4. Raumbilanz

		Schuljahr							
		10/11	11/12	12/13	13/14	14/15	15/16	16/17	
1. Unterrichtsräume		2	2	3	3	3	3	3	
2. Mehrzweckräume		-3	-3	-3	-3	-3	-3	-3	
3. OGS Versorgungsküche/Speiseraum		0	0	0	0	0	0	0	
4. OGS Gruppenräume		-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	
5. Raumbilanz -Gesamt -		-1	-1	0	0	0	0	0	

Zusätzlich heilpädagogische Tagesgruppe und eine ausgelagerte Klasse in Bildchen.

Die Angaben zum Raumbestand wurden mit Stand August 2009 erhoben. Änderungen, die nach dem o.g. Zeitpunkt erfolgten, sind evtl. noch nicht berücksichtigt.

Der Bedarf an Fach- und Gruppenräumen entspricht $\frac{1}{3}$ des Bedarfs einer Förderschule Lernen. siehe hierzu Erläuterungen

► Gebäudebericht

LG – Bezeichnung:	Kirchberg 14
Ort:	Aachen
Ortsteil:	Brand
Gemarkung:	Walheim
Politischer Bezirk:	Brand
Grundstücksgröße:	16.114 m ²
Objektteile:	Förderschule 1963 Grundschule 1969 Turn- und Schwimmhalle 1963 Vereinspavillon 1985
BGF beheizt gesamt:	10.188,47 m ²
Fläche beheizt m ² / Schüler:	28,17m ²
Betriebskosten jährlich € / m ² BGF beheizt	26,73 € / m ²

noch offen im:

Reparaturprogramm Schule € / m ² BGF:	82,57 € / m ²
Brandschutz € / m ² BGF:	0,93 € / m ²
Reparaturprogramm Turnhalle/ Schwimmhalle €/m ² BGF	423,69 € / m ²
Brandschutz € / m ² BGF:	8,40 € / m ²
Reparaturprogramm Pavillon: €/m ² BGF	176,61 € / m ²
Brandschutz € / m ² :	0,00 € / m ²

Besonderheiten: Die Schule wird zu ca. 1/3 durch die Förderschule und zu 2/3 durch die Grundschule genutzt. Da die Turn- und Schwimmhalle sich in den Räumlichkeiten der Grundschule befindet und nicht bekannt ist, inwieweit die Einrichtungen von der Förderschule mitgenutzt werden, fand eine Kostenberücksichtigung (Betriebskosten) bei der Auswertung der Förderschule nicht statt.

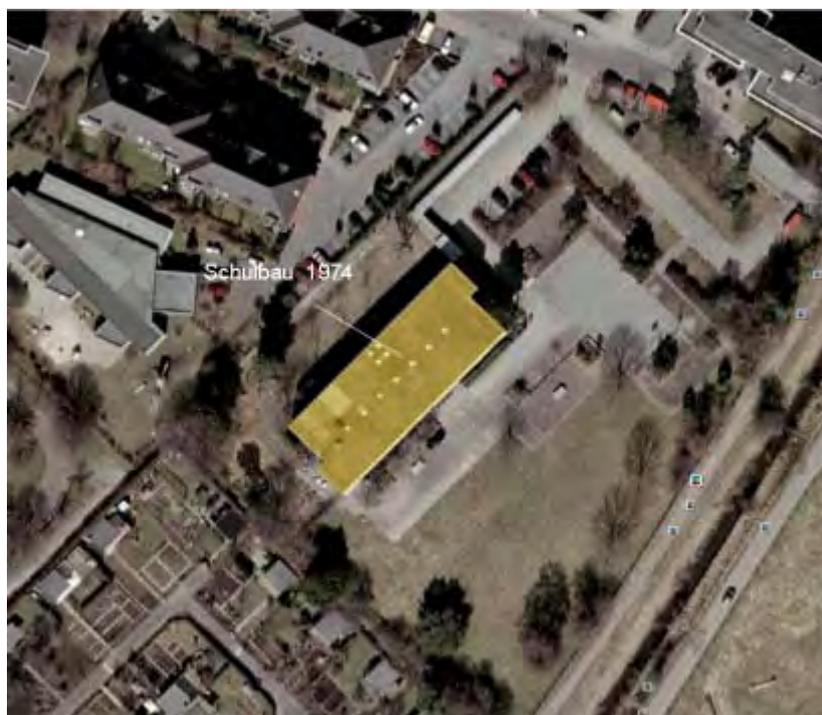
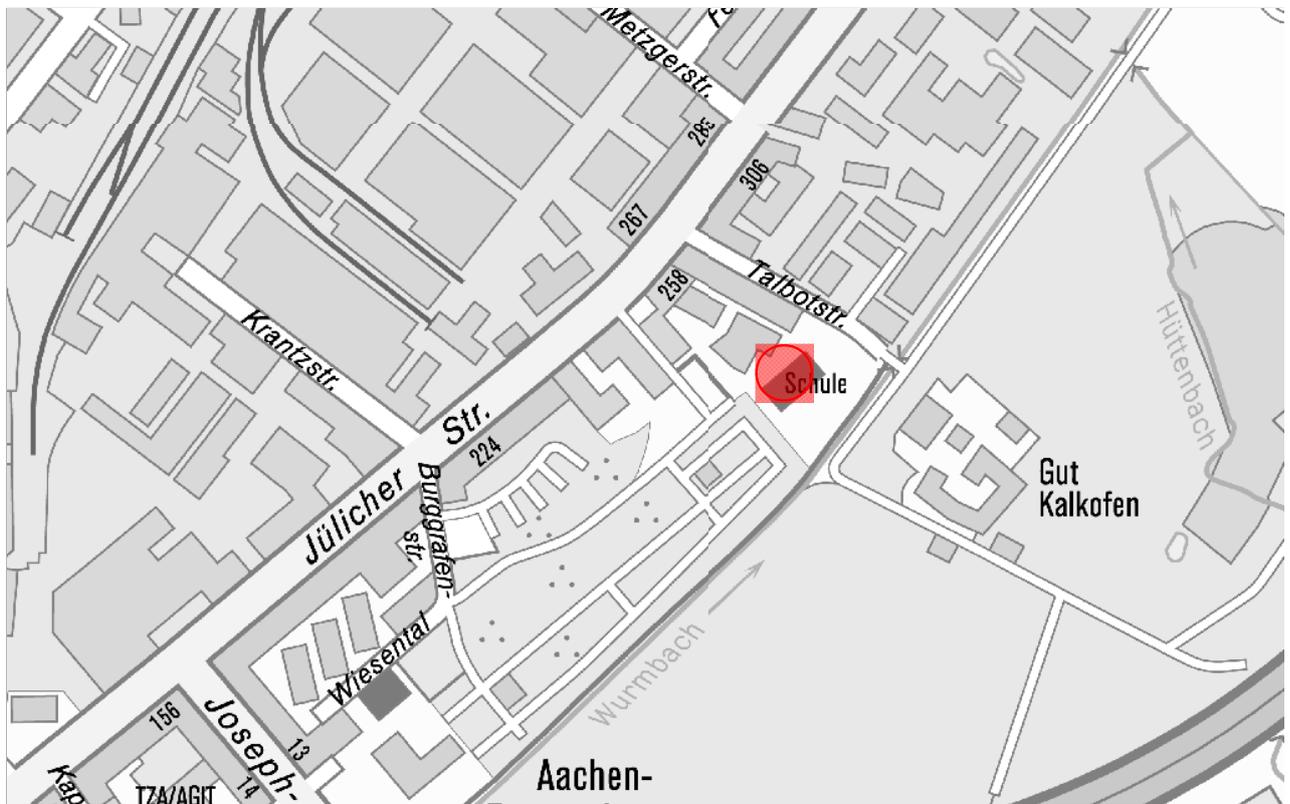
Der Vereinspavillon wird nicht schulisch genutzt.

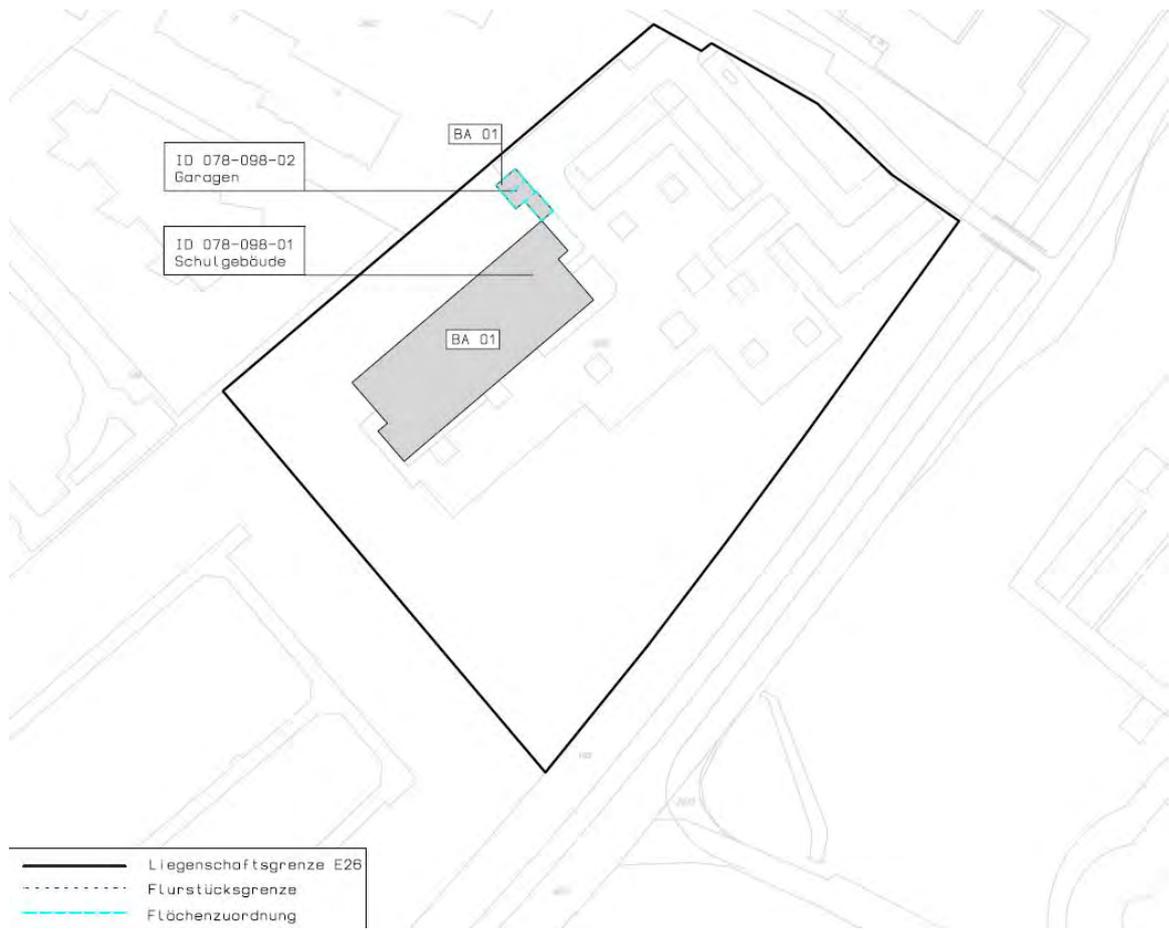
Objektteil	Förderschule	Grundschule	Turn-u. Schwimmh.	Vereinspavillon
Geschosse	KG – 1.OG	KG – 1.OG	KG – 1.OG	EG
BGF qm	2.077,40	3.065,50	1.190,79	254,80
BGF qm beheizt	1.802,94	2.660,50	1.006,79	254,80
Kostenmiete qm / BGF	4,95	4,95	5,50	4,17

Schulreparaturprogramm 2004-2011	526.277,09	776.596,91	617.725,00	45.000,00
Noch offen im Reparaturprogramm	171.535,32	253.124,84	504.525,86	45.000,00
Brandschutzprogramm	30.464,41	44.954,59	10.000,00	0,00
Noch offen im Brandschutzprogramm	1.929,60	2.847,40	10.000,00	0,00
Restbuchwert Stand Ende 2011	929.389,80	1.371.447,20	0,00	5.250,00
Landesmittel Restbuchwert / Bindungen	344.166,93	507.867,39	0,00	0,00

2.2 Martin-Luther-King-Schule (SEK I) Talbotstraße 20 52068 Aachen

- ▶ Lageplan





Martin-Luther-King-Schule

1. Prognose mit Stand Oktober 2011

Schuljahr	2009/2010		2010/2011		2011/2012		2012/2013		2013/2014		2014/2015		2015/2016		2016/2017	
	Sch.	Kl.														
Schüler/Klassen	63	6	61	6	56	6	54	5	51	5	48	5	47	5	45	5

OGS	Sch.	Gr	Sch	Gr												
Anzahl																

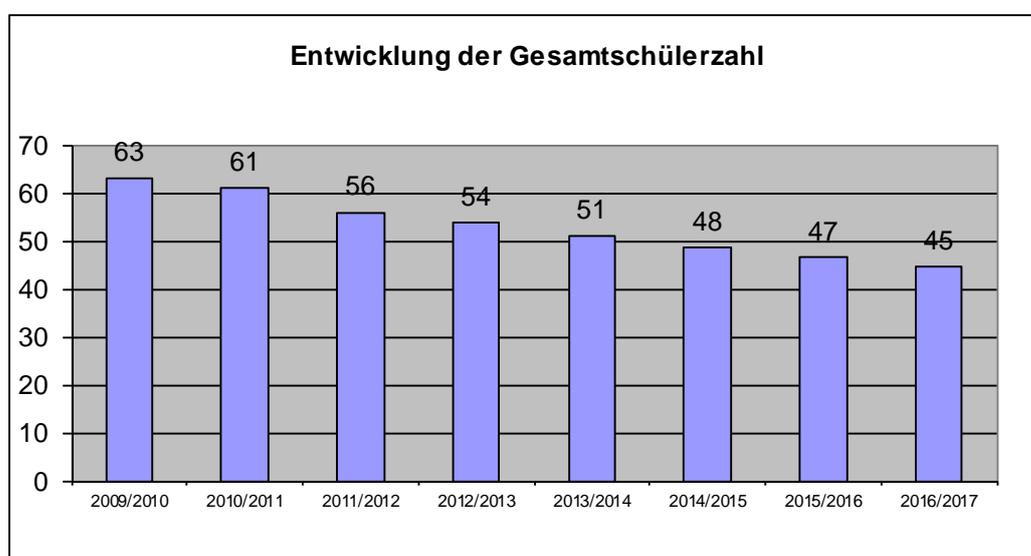
Klassenfrequenz 11 Schüler

OGS Quote 0 %

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, OGS Anmeldezahlen

2009/2010 bis 2011/2012 Ist Zahlen

Prognose ab 2012



2. Raumbestand

1. Unterrichtsräume				5
2. Fach-u. Gruppenräume				7
3. OGS Versorgungsküche/Speiseraum				0
4. OGS Gruppenräume				0

3. Raumbedarf

		Schuljahr							
		10/11	11/12	12/13	13/14	14/15	15/16	16/17	
Festgelegte Zügigkeit	1. Unterrichtsräume	6	6	5	5	5	5	5	
	2. Fach-u. Gruppenräume	12	12	12	12	12	12	12	
	3. OGS Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	
	4. OGS Gruppenräume	0	0	0	0	0	0	0	

4. Raumbilanz

		Schuljahr							
		10/11	11/12	12/13	13/14	14/15	15/16	16/17	
	1. Unterrichtsräume	-1	-1	0	0	0	0	0	
	2. Mehrzweckräume	-5	-5	-5	-5	-5	-5	-5	
	3. OGS Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	
	4. OGS Gruppenräume	0	0	0	0	0	0	0	
	5. Raumbilanz -Gesamt -	-6	-6	-5	-5	-5	-5	-5	

Angaben zum Raumbestand wurden mit Stand August 2009 erhoben. Änderungen die nach dem o. g. Zeitpunkt erfolgten sind evtl. noch nicht berücksichtigt.

Bedarf am Fach- und Gruppenräumen entspricht 2/3 des Bedarfs einer FöSchule Lernen. siehe hierzu Erläuterungen

► Gebäudebericht

LG – Bezeichnung:	Talbotstraße 20
Ort:	Aachen
Ortsteil:	Aachen
Gemarkung:	Aachen
Politischer Bezirk:	Aachen-Mitte
Grundstücksgröße:	10.296 m ²
Objektteile:	Schulbau 1974

BGF beheizt gesamt:	1.750,46 m ²
Fläche beheizt m ² / Schüler:	31,83 m ²
Betriebskosten jährlich € / m ² BGF beheizt:	27,83 € / m ²

noch offen im:

Reparaturprogramm Schule: € / m ² BGF:	193,76 € / m ²
Brandschutz Schule: € / m ² BGF:	0,00 € / m ²

Besonderheiten:

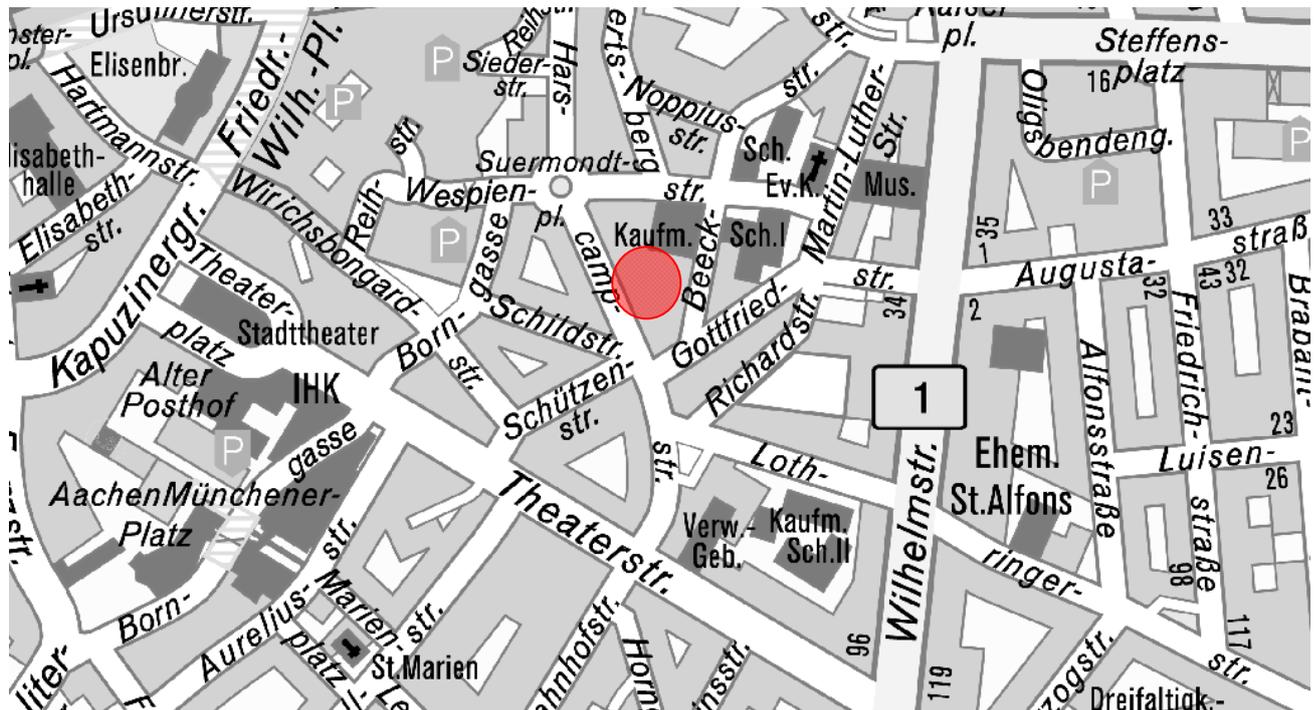
Auf der Liegenschaft befinden sich neben der Schule noch Garagen mit einer BGF von 30,75 m².

Objektteil	Schulbau 1974	Garage
Geschosse	EG – 1.OG	EG
BGF qm	1.750,46	30,75
BGF qm beheizt	1.750,46	0,00
Kostenmiete qm / BGF	5,07	2,81

Schulreparaturprogramm 2004-2011	346.275,00	0,00
Noch offen im Reparaturprogramm	339.169,44	0,00
Brandschutzprogramm	80.000,00	0,00
Noch offen im Brandschutzprogramm	0,00	0,00
Restbuchwert Stand Ende 2011	608.924,00	5.400,00
Landesmittel Restbuchwert / Bindungen	66.246,80	0,00

2.3 Bischöfliche Marienschule (nachrichtlich) Harscampstraße 45 52062 Aachen

► Lageplan



Entwicklung der Schülerzahlen der Marienschule
2006/2007 bis 2011/2012

Schüler	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012
Förderschwerpunkt Soziale und emotionale Entw.	101	100	98	99	106	101
Gesamt	101	100	98	99	106	101

Jeweils Statistik 15.10.

V. Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen

1. Förderschulen Lernen

Wie in Kapitel III, 5 ausgeführt, wird der Gesamtanteil der Schüler mit Förderschwerpunkt Lernen, der sich im Betrachtungszeitraum seit Beginn des Schuljahres 2007/2008 insgesamt nicht wesentlich verändert hat, mittelfristig annähernd gleich bleiben. Da jedoch die Anzahl der Schüler, die in den Regelschulen im GU oder ILG unterrichtet wird, im gleichen Zeitraum kontinuierlich steigt, wird im Bereich der Förderschulen Lernen mit weiter sinkenden Schülerzahlen zu rechnen sein.

Aus den Bestandsaufnahmen und Prognosen für die Förderschulen Lernen (Kapitel IV) ist zu entnehmen, dass die Schülerzahlen in den Förderschulen im Betrachtungszeitraum sinken und mittelfristig weiter sinken werden. Bereits jetzt verfügt keine der vier Förderschulen Lernen über die nach der Sechsten Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes (6. AVOzSchVG) erforderliche Mindestschülerzahl von 144 Schülern (Kapitel III, 1.2). Insgesamt werden an den Förderschulen Lernen im laufenden Schuljahr 2011/2012 nur noch 349 Kinder beschult.

Bei Zugrundelegung aller in Kapitel II beschriebenen Parameter ist die Schließung von zwei Förderschulen Lernen nicht nur gerechtfertigt, sondern angesichts der sinkenden Schülerzahlen ein notwendiger Schritt zur Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebes.

Die Schließung soll zeitnah zu Beginn des Schuljahres 2012/2013 erfolgen. Von einer auslaufenden Schließung ist abzusehen, da wegen der geringen Schülerzahl an den Förderschulen Lernen ein ordnungsgemäßer Unterrichtsbetrieb sonst nicht zu gewährleisten ist.

Die Bezirksregierung Köln teilt zur organisatorischen Abwicklung auf entsprechende Anfrage mit, aus schulorganisatorischer und schulfachlicher Sicht sollten hierbei jeweils zwei Schulen zusammengeführt werden.

Die Zusammenführung kann durch Auflösung einer Schule und Überführung der Schüler in die weiterhin existierende Schule erfolgen. Bei Auflösung einer Schule ohne Ganztagsbetrieb muss gewährleistet bleiben, dass die Eltern der Schüler einer Halbtagschule, die sich gegen den gebundenen Ganztagsausprechen, auch zukünftig eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich einer Halbtagschule haben.

Aus pädagogischer Sicht soll nach Auffassung der Leiterinnen und Leiter der Förderschulen Lernen, der Unteren Schulaufsichtsbehörde und auch des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule der bereits bestehende gebundene Ganztagsbetrieb erhalten bleiben.

Die Eltern der Schülerinnen und Schüler aus den aufzulösenden Schulen behalten ein Wahlrecht hinsichtlich der weiteren Beschulung ihrer Kinder in der Ganztags- oder Halbtagsform. Eine adäquate OGS-Versorgung ist gegebenenfalls im Rahmen von multifunktionaler Nutzung der zur Verfügung stehenden Räume sicherzustellen.

1.1 Schule am Kennedypark

Die Schule am Kennedypark wird als einzige Förderschule Lernen im gebundenen Ganztagsbetrieb geführt. Das Gebäude verfügt über die entsprechende Infrastruktur einer Ganztagschule mit Mensa und Küche, ebenfalls sind genügend Aufenthaltsmöglichkeiten vorhanden. Laut vorliegendem Gebäudebericht des Gebäudemanagements ist das Gebäude in einem guten Zustand, die noch zu tätigen Investitionen bewegen sich im Rahmen des Üblichen. Das Schulgebäude ist von der Kapazität geeignet, bis zu 128 Schüler zusätzlich im gebundenen Ganztagsbetrieb aufzunehmen.

Die Schule ist mit dem ÖPNV von der Innenstadt mit den Buslinien 2, 12, und 22, in 11 Minuten zu erreichen. Für den anschließenden Fußweg von der Haltestelle Geschwister-Scholl-Gymnasium sind ca. 3 Minuten zu kalkulieren.

1.2 Schule Beginenstraße

Das Schulgebäude der Schule Beginenstraße ist mit Baujahr 1898 das älteste Gebäude im Bereich der Förderschulen. Nach Einschätzung des Gebäudemanagements handelt es sich auch um das von der Bausubstanz her schlechteste Gebäude. Es ist ein zukünftig ein hoher Sanierungsaufwand erforderlich.

Das Schulgebäude ist geeignet, bis zu 66 Schüler zusätzlich aufzunehmen. Eine Ausweitung der OGS-Kapazität ist nur durch multifunktionale Nutzung der Räume zu erreichen.

Die Schule ist aufgrund ihrer zentralen Lage mit dem ÖPNV gut erreichbar.

1.3 Schule am Kurbrunnen

Die Schule am Kurbrunnen ist die kleinste der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen. Das Gebäude ist nach Einschätzung des Gebäudemanagements weiter sanierungsbedürftig. Außerdem verfügt es über die geringsten Raumkapazitäten aller Förderschulen Lernen.

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Raumkapazitäten können im Unterrichtsbetrieb 53 Schüler zusätzlich aufgenommen werden. Eine Ausweitung der OGS-Kapazität ist wegen der sehr kleinen Versorgungsküche und der bereits zum jetzigen Zeitpunkt äußerst beengten Räumlichkeiten kaum machbar.

Das Schulgebäude ist mit dem ÖPNV gut erreichbar.

1.4 Schule am Rödgerbach

Die Schule am Rödgerbach wurde erst im Jahre 2006 um einen zusätzlichen Gebäudeteil erweitert, der u. a. mit modernen Werkstätten und Gruppenräumen für die OGS ausgestattet ist. Weiterhin sind im Gebäude Klassenräume in ausreichender Zahl vorhanden. Nach Auffassung des Gebäudemanagements verfügt das Gebäude über die beste Bausubstanz. Das Schulgebäude ist von der Kapazität geeignet, zusätzlich 113 Schüler aufzunehmen. Eine Ausweitung der OGS-Kapazität ist durch multifunktionale Nutzung der Räume oder durch Umwandlung von Mehrzweckräumen gut zu realisieren.

Die Schule ist mit dem ÖPNV von der Innenstadt mit der Buslinie 34, in 23 Minuten zu erreichen. Mit den Linien 5, 25, 35, 45, 55 und 65 benötigt man 17 Minuten bis zur Haltestelle Trierer Platz, für den anschließenden Fußweg von ca. 800 m sind 10 Minuten zu kalkulieren.

1.5 Empfehlungen

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule empfiehlt, die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen am Kurbrunnen und Beginenstraße zu Schuljahresbeginn 2012/2013 zu schließen und die Schülerinnen und Schüler dieser Schulen möglichst gleichmäßig an die Schulen am Kennedypark und am Rödgerbach zu überführen. Die Eltern der aufgelösten Schulen müssen allerdings ein Wahlrecht behalten hinsichtlich der Beschulung im Ganzttag oder Halbttag. Den Eltern, die für ihre Kinder keine Ganztagsbeschulung wünschen, ist die Aufnahme in die Förderschule am Rödgerbach, gegebenenfalls mit einer entsprechenden OGS-Versorgung zu ermöglichen. Dies wäre im Bedarfsfall für alle verbleibenden Schüler der beiden zu schließenden Schulen möglich.

Die Schule am Kennedypark sollte weiterhin im gebundenen Ganzttag geführt werden.

Zeitgleich sollte ein Antrag auf Einführung des gebundenen Ganztags an der Schule am Rödgerbach ab Beginn des Schuljahres 2013/2014 aufwachsend ab der 5. Klasse gestellt werden. Die Bezirksregierung Köln hat angekündigt, einen solchen Antrag mit Nachdruck beim Schulministerium zu unterstützen.

Pädagogische Programme, die unter anderem den Ausbildungskonsens betreffen, wie z.B. Startklar, sollen möglichst an die verbleibenden Schulen überführt werden.

Das Gebäude am Kurbrunnen sollte in jedem Fall weiterhin für schulische Zwecke zur Verfügung stehen. Das Gebäude käme für eine Verlagerung der Förderschule Walheim in Betracht (siehe Kapitel V, 2.1).

2. Förderschulen Emotionale und Soziale Entwicklung

Im Bereich der Schüler mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung erhöht sich der prozentuale Anteil im Betrachtungszeitraum seit Beginn des Schuljahres 2007/2008 stetig. Diese Entwicklung wird sich auch in den kommenden Jahren fortsetzen (Kapitel III, 5). Hier ist zu beobachten, dass der Anteil der Schüler mit diesem Förderschwerpunkt im GU und ILG ebenfalls kontinuierlich steigt (Kapitel III, 6.2), während die Schülerzahlen im Bereich der Förderschulen Emotionale und Soziale Entwicklung nahezu gleich bleiben. Mittelfristig wird sich diese Entwicklung weiter fortsetzen, es ist weiterhin mit steigenden Schülerzahlen in GU und ILG zu rechnen. Da dem gegenüber jedoch eine ansteigende Zahl der Schüler mit entsprechendem Förderbedarf steht, ist nicht davon auszugehen, dass die Schülerzahlen in den Förderschulen massiv sinken werden. Aus diesem Grund wird zurzeit nicht über die Schließung einer der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung nachgedacht. Die weitere Entwicklung der Förderschulen in diesem Bereich ist jedoch zu beobachten.

2.1 Förderschule Walheim (Primarstufe)

Die Förderschule Walheim weist relativ gleichbleibende Schülerzahlen auf. Die Schüler der Schule kommen aus dem gesamten Stadtgebiet und werden im Rahmen des Schülerspezialverkehrs befördert. Hier wird vorgeschlagen, eine Verlagerung in das Schulgebäude am Kurbrunnen vorzunehmen.

2.2 Martin-Luther-King-Schule (SEK I)

Im Bereich der Förderschüler mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung sind zurzeit leicht sinkende Schülerzahlen an der Förderschule zu verzeichnen. Gleichzeitig ist jedoch ein Anstieg der Schülerzahlen mit entsprechendem Förderbedarf zu beobachten. Da diese Schüler nicht alle ohne weiteres in das bestehendes Regelsystem zu integrieren sind, wird von schulorganisatorischen Maßnahmen derzeit abgesehen, um zunächst die weitere Entwicklung zu beobachten

2.3 Bischöfliche Marienschule (nachrichtlich)

Die Bischöfliche Marienschule stellt ein wichtiges Element in der Beschulung von Kindern mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung dar. Hier werden Schüler sowohl der Primarstufe als auch der Sekundarstufe I beschult. Die Schule weist gleichbleibende Schülerzahlen auf. (siehe Kapitel IV, 2.3)

2.4 Empfehlungen

Derzeit sind keine schulorganisatorischen Maßnahmen zu treffen, die weitere Entwicklung der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung sollte jedoch weiter einer kontinuierlichen Beobachtung unterzogen werden.

VI. Ausblick

Ausgehend von den in Kapitel V genannten Empfehlungen werden ab dem Schuljahr 2012/2013 noch 327 Schüler in zwei Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen zu versorgen sein.

Es wird zunächst davon ausgegangen, dass sich die Schüler an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen gleichmäßig auf die verbleibenden Schulen verteilen. Sollten sich jedoch alle Eltern der zu schließenden Förderschulen Begenstraße und am Kurbrunnen gegen eine Ganztagsbeschulung ihrer Kinder aussprechen, ist eine Unterbringung dieser Kinder in der Förderschule am Rödgerbach möglich. In diesem Fall können in der Schule Umwidmungen der zur Verfügung stehenden Räume erfolgen. Ebenfalls wäre kurzfristig eine multifunktionale Nutzung von Klassenräumen für die OGS-Versorgung angezeigt.

Die weitere Entwicklung von GU und ILG sowie der Schülerzahlen an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen müssen in Zukunft beobachtet werden. Gegebenenfalls sind weitere schulorganisatorische Maßnahmen zu treffen, wenn eine der verbleibenden Schulen unter die Mindestschülerzahl sinkt.

Wie bereits in Kapitel V ausgeführt, sind im Bereich der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung zurzeit keine schulorganisatorischen Maßnahmen zu treffen. Jedoch bedarf die zukünftige Entwicklung der Schülerzahlen an den Förderschulen und im GU und ILG der weiteren Beobachtung. Auch hier sind zukünftig gegebenenfalls schulorganisatorische Maßnahmen zu treffen.

VII. Anhang

- „einfach machen“ Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft
Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Auszug aus dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2012
- Runderlass für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen und Förderschulen (Rd.Erl des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 19.10.1995)
- Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung gemäß § 52 SchulG – AO-SF) vom 29.04.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2011
- Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (VVzAO-SF) vom 19.05.2005
- Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) vom 18.03.2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.07.2011 mit Verwaltungsvorschriften zur Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (AVO-Richtlinien 2011/2012 – AVO-RL) v. 01.06.2005
- Sechste Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes (6. AVOzSchVG) vom 17.10.1978



„einfach machen“ Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft

Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Kabinettsbeschluss: 15.06.2011

Vorwort der Ministerin

Liebe Leserinnen und Leser,

das Ziel ist klar: Wir wollen in einer Gesellschaft leben, in der alle Menschen mitmachen können. Niemand ist perfekt, das wissen wir. Aber in jedem Menschen stecken viele Fähigkeiten und Fertigkeiten. Diese Talente wollen wir entdecken, fördern und einfordern, denn unsere Gesellschaft will und braucht die Beiträge aller.

Wer den Leitgedanken „Inklusion“ ernst nimmt, der setzt die UN-Behindertenrechtskonvention nicht für Menschen um, sondern mit ihnen. Der vorliegende Nationale Aktionsplan ist ein Stück gelebte Inklusion. Unter Beteiligung von Verbänden, Sozialversicherungsträgern, Unternehmen, Kommunen, Ländern und vielen einzelnen Menschen haben wir aus Visionen Maßnahmen, aus richtungsweisenden Ideen einen schriftgewordenen Kompass gestaltet: Der Nationale Aktionsplan weist den Weg in eine Gesellschaft, an der alle teilhaben, ob mit Behinderung oder ohne.

„Dabei sein und mitmachen“ bezieht sich auf alle Lebenslagen und gesellschaftlichen Bereiche. Ein zentraler Punkt ist die Teilhabe am Arbeitsleben. Arbeit stärkt das Selbstvertrauen, ist sinnstiftend, schafft Kontakte und Freundschaften. Um dies von Anfang an und bis ins Alter zu ermöglichen, haben Bund und Länder die „Initiative Inklusion“ ins Leben gerufen. Das mit 100 Millionen Euro ausgestattete Programm setzt auf frühe berufliche Orientierung, Vorbereitung, auf eine Ausbildung und Qualifizierung Älterer. So entstehen für viele Menschen neue Perspektiven auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Es tut sich etwas. Viele Akteure - Länder, Kommunen, Unternehmen, Verbände - machen sich auf den Weg mit eigenen Aktionsplänen und konkreten Maßnahmen. Das ist gut und richtig. Nur so können wir gemeinsam dazu beitragen, dass Inklusion Schritt für Schritt umgesetzt wird.

Ganz wichtig ist mir, dass unsere Politik auf verlässliche Grundlagen aufsetzt. Wir brauchen solide Daten, die Auskunft über die verschiedenen Lebenslagen geben, die uns hinweisen auf Schwachstellen und uns den Weg weisen zu guten zukunftsgerichteten Maßnahmen. Deshalb werden wir den Behindertenbericht der Bundesregierung neu konzipieren: Mit verbesserter Datenlage, fest definierten Indikatoren und unabhängiger Berichterstattung.

Umfassende Veränderungen kann niemand alleine schaffen. Dafür brauchen wir viele Menschen, die sich für eine inklusive Gesellschaft stark machen. Sie sehen: Wir sind noch nicht am Ziel - aber auf gutem Weg dorthin. Kommen Sie mit!

Dr. Ursula von der Leyen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Ministerin	3
Kurzfassung des Nationalen Aktionsplans	7
1. Einleitung	20
2. Der neue Behindertenbericht: Verlässlichere Datenlage zur Lebenssituation behinderter Menschen	27
3. Handlungsfelder	30
3.1 Arbeit und Beschäftigung	32
3.1.1 Beschäftigungspolitische Maßnahmen, Vermittlung und Beratung	32
3.1.2 Berufsorientierung und Ausbildung	35
3.1.3 Berufliche Rehabilitation und Prävention	37
3.1.4 Werkstätten für behinderte Menschen	38
3.1.5 Sensibilisierung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern	39
3.2 Bildung	41
3.2.1 Schule	41
3.2.2 Hochschule	43
3.2.3 Bildungsforschung	45
3.3 Prävention, Rehabilitation, Gesundheit und Pflege	47
3.3.1 Prävention und Gesundheitsversorgung	47
3.3.2 Rehabilitation und Teilhabe	50
3.3.3 Pflege	52
3.4 Kinder, Jugendliche, Familie und Partnerschaft	55
3.4.1 Kinder und Jugendliche	55
3.4.2 Mütter und Väter	57
3.4.3 Ehe, Partnerschaft und Sexualität	58
3.5 Frauen	61
3.5.1 Bewusstsein schaffen	61
3.5.2 Interessenvertretung	62
3.5.3 Schutz vor Gewalt	63
3.6 Ältere Menschen	64
3.6.1 Selbstbestimmt leben	65
3.7 Bauen und Wohnen	67
3.7.1 Barrierefrei bauen	67
3.7.2 Wohnen	68
3.7.3 Inklusiver Sozialraum	70
3.8 Mobilität	72
3.8.1 Öffentlicher Personennahverkehr	73
3.8.2 Eisenbahnverkehr	73
3.8.3 Luftverkehr	74
3.8.4 Straßenverkehr	74
3.8.5 Schifffahrt	75
3.9 Kultur und Freizeit	76
3.9.1 Design für Alle	76
3.9.2 Sport	77
3.9.3 Kultur	78
3.9.4 Ehrenamt	80
3.9.5 Tourismus	81
3.10 Gesellschaftliche und politische Teilhabe	82
3.10.1 Antidiskriminierung und Gleichstellung	82

3.10.2	Anerkennung einer Behinderung	83
3.10.3	Empowerment (Selbstkompetenz)	84
3.10.4	Wahlen und politische Teilhabe	85
3.10.5	Datenlage zu Menschen mit Behinderungen	86
3.10.6	Zugang zu Information und Kommunikation	86
3.10.7	E-Government.....	87
3.11	Persönlichkeitsrechte	89
3.11.1	Rechts- und Handlungsfähigkeit	89
3.11.2	Zugang zur Justiz.....	91
3.11.3	Freiheitsentzug	92
3.12	Internationale Zusammenarbeit.....	94
3.12.1	Entwicklungszusammenarbeit und Humanitäre Hilfe.....	94
3.12.2	Zusammenarbeit auf EU Ebene.....	96
3.12.3	Weitere Internationale Zusammenarbeit.....	97
4.	Information und Repräsentation.....	98
4.1	Presse- und Medienarbeit	99
4.2	Bildungsarbeit.....	101
4.3	Kulturarbeit	101
4.4	Kulturforschung	102
5.	Gelebte Partizipation: Entstehung und Umsetzung des Nationalen Aktionsplans	104
5.1	Der Weg zum Nationalen Aktionsplan.....	104
5.2	Die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans.....	106
5.2.1	Die Rolle des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) als staatliche Anlaufstelle („Focal Point“)	106
5.2.2	Die Rolle des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen als staatlicher Koordinierungsmechanismus	106
5.2.3	Die Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen.....	107
5.2.4	Die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft	107
5.2.5	Zusammenarbeit mit der Monitoring-Stelle	109
5.3	Evaluation.....	110
5.4	Fortschreibung	111
5.5	Weitere Aktionspläne.....	111
6.	Maßnahmenkatalog nach Handlungsfeldern	113
6.1	Arbeit und Beschäftigung	113
6.2	Bildung	122
6.3	Prävention, Rehabilitation, Gesundheit und Pflege.....	126
6.4	Kinder, Jugendliche, Familie und Partnerschaft.....	137
6.5	Frauen	142
6.6	Ältere Menschen	143
6.7	Wohnen und Bauen.....	145
6.8	Mobilität	150
6.9	Kultur und Freizeit	152
6.10	Gesellschaftliche und politische Teilhabe.....	160
6.11	Persönlichkeitsrechte	170
6.12	Internationale Zusammenarbeit.....	172
	Kommentierte Linkliste	176
	Anhang I - Vollständiger Text der UN-Behindertenrechtskonvention.....	182
	Anhang II - Adressen.....	206

Kurzfassung des Nationalen Aktionsplans

Ziele und Inhalte des Nationalen Aktionsplans

Mit dem Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention stößt die Bundesregierung einen Prozess an, der in den kommenden zehn Jahren nicht nur das Leben von Menschen mit Behinderungen maßgeblich beeinflussen wird, sondern das aller Menschen in Deutschland. Denn die Idee der Inklusion, zentraler Leitgedanke der UN-Behindertenrechtskonvention, wird unsere Alltagskultur verändern. Deutschland will inklusiv werden.

Weltweit leben mehr als eine Milliarde Menschen mit einer Behinderung. In Deutschland sind es etwa 9,6 Millionen, also mehr als 11,7 Prozent der Bürgerinnen und Bürger. Davon hat mit 7,1 Millionen die Mehrzahl eine schwere Behinderung; 2,5 Millionen leben mit einer leichteren Behinderung.

Trotz der beträchtlichen Zahl weltweit gibt es nur in etwa 40 Staaten - zumeist Industrienationen - Vorschriften, die die Rechte behinderter Menschen besonders schützen. Deshalb beschloss die Generalversammlung der Vereinten Nationen 2001, Vorschläge für ein umfassendes internationales Übereinkommen zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen zu entwickeln. Ergebnis ist die 2006 verabschiedete UN-Behindertenrechtskonvention. Deutschland hat die Konvention und das Zusatzprotokoll am 24. Februar 2009 ratifiziert.

Die UN-Behindertenrechtskonvention konkretisiert die universellen Menschenrechte für die speziellen Bedürfnisse und Lebenslagen behinderter Menschen. Inklusion ist dabei die durchgängige Haltung und das zentrale Handlungsprinzip. Damit wird das Prinzip der Inklusion zur Leitlinie und zu einer klaren Orientierung für die praktische Umsetzung der Konvention.

Ziel ist, dass Menschen mit und ohne Behinderungen von Anfang an gemeinsam in allen Lebensbereichen selbstbestimmt leben und zusammenleben. Auf Basis des Grundsatzes gleichberechtigter Teilhabe werden für Menschen mit Behinderungen die gleiche Qualität und der gleiche Standard in den jeweiligen Lebensbereichen erwartet, der auch für Menschen ohne Behinderungen gilt. Es geht um gleichberechtigte Teilhabe am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben, um Chancengleichheit in der Bildung, um berufliche Integration und um die Aufgabe, *allen* Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit für einen selbstbestimmten Platz in einer barrierefreien Gesellschaft zu geben. Dies be-

zieht eine dem individuellen Bedarf und der jeweiligen Lebenssituation angepasste Unterstützungsleistung ein.

Inklusion heißt Gemeinsamkeit von Anfang an. Sie beendet das aufwendige Wechselspiel von Exklusion (= ausgrenzen) und Integration (= wieder hereinholen).

Wenn wir unsere Welt so organisieren, dass sie für alle Menschen offen, zugänglich und verständlich ist, ändert sich unsere Alltagskultur - angefangen bei der Gestaltung und Beschaffenheit von Alltagsgegenständen über veränderte Vorschriften und Normen bei der Gestaltung unserer Infrastruktur und unserer Medien bis hin zu strukturellen Änderungen etwa im Bildungs-, Gesundheits-, Sozial- oder Verkehrswesen. Noch gravierender aber wird die Weiterentwicklung unserer Vorstellung von Normalität sein: Wir werden im Alltag, in Geschäften und Straßen, im Kindergarten, in der Schule und im Hörsaal, in der Straßenbahn und bei der Arbeit, im Fernsehen, im Krankenhaus, im Restaurant und im Schwimmbad Menschen begegnen, die ihr Leben auf der Grundlage unterschiedlichster körperlicher, intellektueller und mentaler Voraussetzungen mit großer Selbstverständlichkeit neben- und miteinander organisieren. Und wir werden dies kaum wahrnehmen, weil es Normalität geworden ist. Unser Bild vom Menschen und vom Leben wandelt sich. Auch unsere Vorstellung davon, was ein geglücktes Leben ausmacht. Diese Sicht basiert auf der unverwechselbaren Würde jedes Einzelnen. Sie reduziert Menschen nicht auf Defizite, sondern würdigt und wertschätzt ihre unterschiedlichen Begabungen, Möglichkeiten und Fähigkeiten.

Inklusion wird die Lebensqualität aller Bürgerinnen und Bürger steigern. Deshalb machen wir uns auf den Weg in eine inklusive Gesellschaft. Sie ist eine Bereicherung für alle.

Mit dem Nationalen Aktionsplan schafft die Bundesregierung ein Instrument, mit dem sie die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den nächsten zehn Jahren systematisch vorantreiben will.

Dieser Prozess beginnt mit einer Bestandsaufnahme: Der Aktionsplan dokumentiert sämtliche Maßnahmen, mit denen die Bundesregierung jetzt und in der Zukunft die Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft verfolgt. Die 213 großen und kleinen Vorhaben, Projekte und Aktionen aus allen Lebensbereichen zeigen, dass Inklusion ein Prozess ist, der längst im Gange ist. Wir fangen nicht bei Null an. Behindertenpolitik ist eine Aufgabe aller Ressorts. Und: Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Auch deshalb hat die Bundesregierung die Bürgerinnen und Bürger, insbesondere Menschen mit Behinderungen, bei der Erstellung des Nationalen Aktionsplans von Anfang an mit

einbezogen. Viele ihrer Visionen und Vorschläge, Anregungen für Veränderungen und Maßnahmen wurden aufgenommen.

Der Aktionsplan ist ein Maßnahmenpaket und ein Motor für Veränderung - aber kein Gesetzespaket. Es geht darum, bestehende Lücken zwischen Gesetzeslage und Praxis zu schließen. Die Bundesregierung geht dabei mit richtungweisenden Maßnahmen und Impulsen voran.

Mit dem Nationalen Aktionsplan beschreibt die Bundesregierung die Herausforderungen und Vorhaben des Bundes. Sie organisiert einen gesellschaftlichen Diskurs, sie setzt sich dafür ein, dass die besonderen Belange und Bedürfnisse behinderter Menschen von Anfang an bei allen politischen Vorhaben und Gesetzesinitiativen verstärkt beachtet werden („Disability Mainstreaming“). Und sie wirbt bei Ländern und Kommunen dafür, eigene Aktionspläne zu erstellen sowie Anlaufstellen zur Vernetzung (sogenannte „Focal Points“) einzurichten.

Letztlich realisiert sich Inklusion im Alltag. An der Ladentheke, am Arbeitsplatz, im Restaurant und in der Wohneinrichtung, in der viele Menschen mit Behinderungen leben. Deshalb kann Inklusion nur gelingen, wenn sich gerade Verbände, Unternehmen, Sozialeinrichtungen, Stiftungen und andere Akteure der Zivilgesellschaft an der praktischen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beteiligen und eigene Aktionspläne als Handlungsrahmen formulieren. Dafür wird die Bundesregierung aktiv werben. Auf einer Internet-Plattform sollen die Aktivitäten, die beispielgebend sind, dokumentiert und ein Lernen voneinander aktiviert werden.

Der Aktionsplan hat einen Zeithorizont von zehn Jahren. In dieser Zeit wird er regelmäßig auf den Prüfstand gestellt und entsprechend weiterentwickelt. Das erste Mal in zwei Jahren. Auch die Umsetzung wollen wir transparent und unter Beteiligung aller Akteure organisieren.

Der vorliegende Aktionsplan ist auch das Ergebnis eines konstruktiven und kritischen Dialogs mit den Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere Menschen mit Behinderungen. Daran wird die Bundesregierung auch in Zukunft festhalten. Institutionalisiert ist die Beteiligung darüber hinaus auch durch den Ausschuss zum Nationalen Aktionsplan, der aus Vertreterinnen und Vertretern der Behinderten-, Sozial- und Wohlfahrtsverbände sowie der Sozialpartner und der Wissenschaft besteht. Ferner durch den beim Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen eingerichtete Inklusionsbeirat.

Um die umfassenden Herausforderungen einer inklusiven Gesellschaft zu verdeutlichen, wird der Aktionsplan durch zwölf Handlungsfelder und sieben Querschnittsthemen strukturiert.

Gemeinsam mit den Behindertenverbänden hat die Bundesregierung durch eine Art Matrix einzelne Aktionsfelder abgesteckt, für die konkrete Maßnahmen formuliert werden. Dabei bilden die Handlungsfelder alle Bereiche des Lebens ab: Die einzelnen Kapitel des Aktionsplans folgen diesen Feldern.

Die sieben Querschnittsthemen - Assistenzbedarf, Barrierefreiheit, Gender Mainstreaming, Gleichstellung, Migration, Selbstbestimmtes Leben und Vielfalt von Behinderung - werden in allen Handlungsfeldern berücksichtigt.

Inklusionsfortschritte sollen messbar werden. Die Grundlagen dafür wird in Zukunft der neue Behindertenbericht liefern.

Die Bundesregierung wird den Behindertenbericht neu fassen und mit den Handlungsfeldern des Aktionsplanes verknüpfen. Eine indikatorengestützte Berichterstattung soll bestehende Datenlücken schließen und vorhandene Daten praxis- und politikgerechter aufbereiten. Damit wollen wir auf guter Datengrundlage Vorurteilen begegnen und Politik für Menschen mit Behinderungen auf Basis belegter Fakten entwickeln. Nicht zuletzt kann auch im Verlauf aufgezeigt werden, in welchen Bereichen und auf welchen Ebenen Fortschritte erreicht werden.

Inklusion heißt Gemeinsamkeit von Anfang an. Das gilt für die Erziehung und Bildung in Familie, Kindergarten und Schule.

Das Selbstverständliche gerät schnell aus dem Blick. Das gilt auch für Fortschritte in Bereichen, die wir heute als normal empfinden und die noch vor dreißig Jahren fragwürdig schienen. Dass Kinder mit einer Behinderung in einer Familie aufwachsen, ist eine solche Selbstverständlichkeit. Lange schien nur in einem Heim eine angemessene Versorgung, Förderung und Therapie möglich. Der flächendeckende Ausbau der Frühförderung hat zu dieser Entwicklung beigetragen. Ein Problem allerdings - insbesondere für die Eltern behinderter Kinder - ist dabei nach wie vor die Abgrenzung der verschiedenen Leistungsansprüche aus unterschiedlichen Gesetzbüchern, die von unterschiedlichen Trägern erbracht werden. Hier müssen Eltern Koordinierungsaufgaben leisten, die bestehenden Strukturen geschuldet sind. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, die bekannten Schnittstellenproblematiken in den verschiedenen Bereichen der **Frühförderung** zu lösen.

Die Zuständigkeits- und Finanzierungsprobleme, die eine ganzheitliche Sicht auf Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihren Familien verstellen, werden in einer interkonferenziellen Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter der Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe behandelt. Perspektivisch gilt es, die unterschiedliche Verantwortungsaufteilung zu überwinden und die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach des Sozialgesetzbuches VIII (Kinder- und Jugendhilfe) im Konsens zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zusammenzuführen („**Große Lösung SGB VIII**“).

Arbeitende Mütter und Väter, die behinderte Kinder betreuen, sind außergewöhnlichen Belastungen ausgesetzt. Die Bundesregierung wird prüfen, ob bestehende Regelungen zur **Entlastung berufstätiger Eltern mit behinderten Kindern** weiterentwickelt werden können, um sie bei ihrer wichtigen Aufgabe noch stärker zu unterstützen als bisher.

Auch **Mütter und Väter mit Behinderungen** wollen Elternschaft erfüllt und verantwortungsvoll leben. Im Bedarfsfall bieten ihnen die gesetzlichen Regelungen verschiedene Leistungen an (sog. **Elternassistenz**). Es wird geprüft, ob ein Verfahren gefunden werden kann, das Schwierigkeiten in der Praxis unter Einbindung aller Leistungsträger behebt.

Gemeinsam von Anfang an - das gilt auch für die **Kinderbetreuung. Bereits heute ist Inklusion nahezu vollständig in Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen realisiert. Auch für die unter Dreijährigen** werden wir diesen guten Standard mit dem gesetzlich verankerten Auftrag zum Ausbau der inklusiven Kinderbetreuung realisieren. Der Bund unterstützt den bedarfsgerechten, qualitätsorientierten Ausbau der Kindertagesbetreuung für unter Dreijährige bis 2013 mit 4 Milliarden Euro. Ab dem Jahr 2014 unterstützt er die Länder dauerhaft mit jährlich 770 Millionen Euro.

Jedes Kind hat Anspruch auf individuelle Förderung, Unterstützung, Entwicklung und Bildung. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass inklusives Spielen und Lernen zur Selbstverständlichkeit wird.

Jedes Kind soll auf die Schule seiner und seiner Eltern Wahl gehen können, also zwischen Regel- oder Förderschule frei entscheiden. Egal, welche Fähigkeiten und Neigungen, Stärken und Schwächen es mitbringt. Das ist der Leitgedanke der **inkluisiven Bildung**. Heute besuchen nur 20,1 Prozent aller Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf eine Regelschu-

le. Das wird sich ändern. Auf diesem Weg wollen wir auch die Eltern von Kindern mit und ohne Behinderungen mitnehmen. Denn auch der Schulalltag wird sich ändern. Deutschland verfügt über ein ausdifferenziertes Fördersystem auf hohem Niveau. Es gilt dieses Potenzial zu nutzen, um alle Schülerinnen und Schüler in einer Klasse bzw. unter einem Dach zu unterrichten.

In vielen Bundesländern gibt es bereits vielversprechende Ansätze. Dieser Weg wird fortgesetzt. Fragen der inklusiven Bildung sind Gegenstand der **Qualifizierungsinitiative von Bund und Ländern**. Die Länder überarbeiten derzeit die „Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Bundesrepublik Deutschland“. Die gemeinsame Bildung von Kindern mit und ohne Behinderungen ist dabei ein wichtiger Schwerpunkt.

Mit dem **Jakob-Muth-Preis für inklusive Schulen** flankiert die Bundesregierung diesen Weg und schafft einen zusätzlichen Anreiz, sich für ein inklusives Bildungssystem zu engagieren. Darüber hinaus wird die Bundesregierung eine **Nationale Konferenz zur inklusiven Bildung** organisieren und einen **Wegweiser für Eltern zum gemeinsamen Unterricht** erstellen.

Eine inklusive Arbeitswelt zu entwickeln, ist Kernanliegen der Bundesregierung. Arbeit zu haben, bedeutet persönliche Unabhängigkeit und Selbstbestätigung. Sie ist fundamental für die Selbstverwirklichung der meisten Menschen in unserer Arbeitsgesellschaft. Mit 100 Millionen Euro für das Programm „Initiative Inklusion“ wird die Bundesregierung für mehr Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen sorgen.

Viele Menschen mit Behinderungen finden auf dem ersten Arbeitsmarkt keine Stelle. Ihre Arbeitslosenquote ist überdurchschnittlich hoch. Viele behinderte Jugendliche finden keinen betrieblichen Ausbildungsplatz. Die **„Initiative für Ausbildung und Beschäftigung“** spricht viele Akteure an, die einen Beitrag zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt leisten können.

Zusätzlich werden 100 Millionen Euro im Rahmen der **„Initiative Inklusion“** bereitgestellt. Diese wurde zusammen mit den Ländern, der Bundesagentur für Arbeit, den Kammern sowie Integrationsämtern und Hauptfürsorgestellen entwickelt. Sie setzt da an, wo sich die Berufsausrichtung entscheidet: in der Schule. Sie umfasst eine verbesserte Berufsorientierung und den Ausbau der betrieblichen Ausbildung für schwerbehinderte Jugendliche. Die Bundesregierung will damit die berufliche Orientierung von schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern wesentlich erleichtern und die betriebliche Ausbildung schwerbehinderter Jugendlicher in anerkannten Ausbildungsberufen fördern. Sie setzt Anreize und sensibilisiert vor al-

lem auch kleine und mittlere Unternehmen für die Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen. Darüber hinaus soll aus diesem Programm die Beschäftigung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Behinderungen gefördert werden.

Gleichzeitig sieht sich Deutschland infolge der demografischen Entwicklung mit einem künftigen Rückgang der Zahl der Erwerbspersonen konfrontiert. Deshalb wird die Bundesregierung ein Konzept zur Fachkräftesicherung vorlegen, das unter anderem die Aktivierung des inländischen Fachkräftepotenzials vorsieht. Zu diesem zählen auch Menschen mit Behinderungen.

Jede und jeder, der heute in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeitet, soll die Möglichkeit haben, bestimmte Leistungen auch bei anderen Anbietern in Anspruch zu nehmen. Deshalb wird in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe die Neuausrichtung des **Werkstättenrechts** diskutiert. Die Bundesregierung setzt sich dabei für eine deutliche **Stärkung des personenzentrierten Ansatzes** ein.

Inklusion realisiert sich im täglichen Leben. Die Bundesregierung wird deshalb ein besonderes Augenmerk auf die Gestaltung eines inklusiven sozialen Nahraums legen: Eine Vielfalt an Wohnformen und wohnortnahen Begegnungs- und Beratungsmöglichkeiten, barrierefreie Kultur- und Freizeitangebote und ein belastbares Netz unterschiedlichster Fach-, Unterstützungs- und Hilfsangebote sind das Lebenselixier einer inklusiven Gesellschaft.

Das **Dachprogramm „Soziales Wohnen“** greift von 2010 bis 2014 mit 3,85 Millionen Euro Themen auf, wie mobile Beratung, Qualifizierung von Handwerksbetrieben, technikunterstütztes Wohnen und inklusiver Sozialraum.

Das Angebot an barrierefreien Wohnungen ist in den vergangenen Jahren bereits kontinuierlich gestiegen. Im Rahmen der **Wohnraumförderung** werden bis 2013 weiterhin jährlich gut 518 Millionen Euro, u.a. für Maßnahmen zur Barrierereduzierung im Bestand oder zum Neubau barrierefreier Mietwohnungen oder Eigenheime für behinderte Menschen, zur Verfügung stehen.

Für die **Qualifizierung von Architekten** werden Materialien zur Barrierefreiheit erstellt.

Besonders wichtig ist der uneingeschränkte Zugang zu medizinischer Versorgung. Daher möchte die Bundesregierung bauliche und kommunikative Barrieren in Arztpraxen und Rehabilitationseinrichtungen beseitigen: In den nächsten zehn Jahren soll eine ausreichende Zahl an Praxen barrierefrei zugänglich werden. Die Bundesregierung wird gemeinsam mit

den Ländern und der Ärzteschaft 2012 ein Gesamtkonzept entwickeln, das dazu beiträgt, einen barrierefreien Zugang oder die **barrierefreie Ausstattung von Praxen und Kliniken** zu gewährleisten. Flankierend sollen u.a. Leitfäden für Ärztinnen und Ärzte entwickelt werden.

In den vergangenen Jahren gab es bereits erhebliche Verbesserungen für die Mobilität von Menschen mit Behinderungen. Jedes Jahr werden rund 100 **Bahnhöfe der Deutschen Bahn** barrierefrei gestaltet. Die Bundesregierung wird sich für einen weiteren mobilitätsgerechten Ausbau der Bahn und des öffentlichen Nahverkehrs einsetzen.

Eine wichtige Neuerung ist für Menschen geplant, die Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben: **die für Eisenbahnen des Bundes im Nahverkehr geltende Einschränkung auf 50 km um den Wohnort soll wegfallen.**

Im Rahmen der eGovernment-Strategie „Teilhabe“ wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) Informationen und Services für eine **barrierefreie Reiseplanung** auf dem etablierten Internetportal www.einfach-teilhaben.de weiter ausbauen.

Barrierefreiheit darf nicht vor dem Kino oder an der Theaterkasse enden. Menschen mit Behinderungen sollen ohne Hindernisse und gleichberechtigt mit anderen an Kunst-, Kultur-, Sport-, Freizeit- und Tourismusaktivitäten teilnehmen können. Die Bundesregierung setzt sich deshalb für ein „**Design für Alle**“ ein, das die Bandbreite menschlicher Fähigkeiten, Fertigkeiten, Bedürfnisse und Vorlieben berücksichtigt; außerdem sollen Assistenzsysteme entwickelt werden, die Menschen mit körperlichen Handicaps unterstützen. Hierfür werden Forschungsmittel zur Verfügung gestellt.

Änderungen im **Filmförderungsgesetz** werden dazu führen, dass mehr neue Kinofilme mit Audiodeskription und ausführlicher Untertitelung ausgestattet werden. Die Kinoförderung soll vor allem dem Einbau von Rollstuhlplätzen und Induktionsschleifen für schwerhörige Menschen zugute kommen.

Der Gedanke der Inklusion ist ein wichtiger Maßstab bei der Weiterentwicklung der Strukturen und Systeme in den Bereichen Prävention, Gesundheit, Pflege und Rehabilitation.

Die Bundesregierung setzt sich für eine wohnortnahe, barrierefreie und flächendeckende Versorgung mit Präventions-, Gesundheits-, Rehabilitations- und Pflegedienstleistungen für Menschen mit und ohne Behinderungen ein. An Stelle eines bloßen Nebeneinanders ist so-

wohl die **Verzahnung aller Akteure und Leistungen** als auch die Information und Beratung über bestehende Angebote erforderlich.

Das Recht der Rehabilitation im **Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)** wird in Bezug auf einen inklusiven Ansatz weiterentwickelt. Umsetzungsprobleme, beispielsweise beim trägerübergreifenden Persönlichen Budget oder bei den Gemeinsamen Servicestellen sollen unter anderem durch moderne Informations- und Kommunikationstechnologien gelöst werden. Mit der Initiative „Reha Futur“ wird das System der beruflichen Rehabilitation zukunftsfest gemacht.

Gleichzeitig ist Deutschland infolge der demografischen Entwicklung mit einem längerem Verbleib der Versicherten im Erwerbsleben konfrontiert, so dass künftig auch die Anforderungen an die Leistungen zur Teilhabe der Rentenversicherung weiter steigen. Es gibt die rentenpolitische Grundentscheidung, dass Ausgabensteigerungen im System der Rentenversicherung nicht zu Lasten der Generationengerechtigkeit gehen oder zu einer Gefährdung der gesetzlichen Obergrenzen für den Beitragssatz führen dürfen. **In diesem Zusammenhang wird die Bundesregierung auch die Notwendigkeit einer Anhebung des Reha-Deckels prüfen.**

Bei dem barrierefreien Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den Rehabilitationsdiensten wollen wir besser werden. Dies erfolgt auf der Grundlage einer Studie, die die Praxis untersucht.

Zur Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen bei Fragen der gesundheitlichen Versorgung prüft die Bundesregierung, welche Inhalte ein **Patientenrechtegesetz** haben könnte.

In einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe wird die **Neuausrichtung der Eingliederungshilfe** für behinderte Menschen von einer überwiegend einrichtungsbezogenen zu einer personenzentrierten Teilhabeleistung diskutiert. Auch ein einheitliches und umfassendes Verfahren zur Teilhabepflicht, in dem der individuelle Einzelfall umfassend und trägerübergreifend ermittelt wird, ist Gegenstand der Diskussion.

Der **Grundsatz „Rehabilitation vor Pflege“** wird zur Verminderung und Verzögerung von Pflegebedürftigkeit systematisch umgesetzt.

Die Pflege soll sich künftig noch mehr an den Bedürfnissen der Pflegebedürftigen orientieren. Beispielsweise durch **mehr Transparenz bei Preis und Qualität von Leistungsangeboten**. Dadurch erhalten Pflegebedürftige und ihre Angehörigen die Möglichkeit, Leistungen und Leistungserbringer flexibler auszuwählen.

Spiegelbildlich zur besseren Abbildung des Leistungsbedarfs müssen Wohn- und Betreuungsformen zur Verfügung stehen, die an den Bedürfnissen der Pflegebedürftigen orientiert sind, wie z.B. Wohngemeinschaften für demenzkranke Menschen.

Um berufstätigen Menschen die Pflege ihrer Angehörigen zu ermöglichen, hat das Bundeskabinett bereits am 23. März 2011 den Entwurf eines **Gesetzes zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf** beschlossen, dessen Hauptbestandteil das Familienpflegezeitgesetz ist. Pflegenden Angehörige sollen so ihre finanzielle Lebensgrundlage erhalten und Unterbrechungen in der Erwerbsbiographie vermeiden können.

Die Ansätze für eine neue, differenziertere **Definition der Pflegebedürftigkeit** sowie deren Auswirkungen auf die zukünftige Gestaltung der Pflegeversicherung und auch die Zusammenhänge mit anderen Leistungssystemen werden zur Zeit mit dem Ziel überprüft, eine möglichst reibungslose Umsetzung zu gewährleisten.

Bei der **Aus- und Fortbildung von Pflegepersonal** sollen die spezifischen Bedürfnisse von behinderten Frauen und Männern in Zukunft stärker berücksichtigt werden.

Inklusion heißt, Diskriminierungen zu erkennen und wirksam zu bekämpfen. Das gilt sowohl für den öffentlichen wie für den privaten Bereich.

Bei Anfragen an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) als unabhängige Beratungsstelle ist der Diskriminierungsgrund „Behinderung“ mit 25 Prozent der meistgenannte. Bei Mehrfachdiskriminierungen werden die Kombination „Behinderung und Alter“ (rund 17 Prozent) sowie „Behinderung und Geschlecht“ (rund 7 Prozent) am häufigsten genannt. Vor diesem Hintergrund wird die Antidiskriminierungsstelle des Bundes im Jahr 2013 ein **Themengjahr zum Diskriminierungsgrund Behinderung** initiieren mit dem Ziel, das Bewusstsein für täglich stattfindende Diskriminierung zu schärfen und insbesondere die Bedeutung von Barrierefreiheit und Inklusion aufzuzeigen.

Das **Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG)** von 2002 hat zum Ziel, die Gleichberechtigung behinderter Menschen in allen Bereichen des öffentlichen und privaten

Lebens durchzusetzen und zu sichern. Die Bundesregierung wird das BGG evaluieren und dabei insbesondere klären, ob alle Gruppen von Menschen mit Behinderungen ausreichend berücksichtigt sind und sich die Instrumente des BGG bewährt haben.

Ein besonderes Augenmerk legt die Bundesregierung auf den **Abbau der mehrfachen Diskriminierung behinderter Frauen**. Unter anderem unterstützt die Bundesregierung das Projekt „Frauenbeauftragte in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und in Wohneinrichtungen“. Dieses will Frauen mit Behinderungen dazu befähigen, eine solche Aufgabe zu übernehmen und gut erreichbare Ansprechpartnerinnen und Unterstützerinnen zu sein. Die Erkenntnisse des Projektes werden in einen Diskurs über langfristige und werkstattübergreifende Maßnahmen einfließen.

Gewalt gegen behinderte Frauen ist nach wie vor tabuisiert und mit hohen Dunkelziffern verbunden. Ende 2011 wird die Bundesregierung Ergebnisse einer repräsentativen Studie zu diesem Thema vorlegen und auf dieser Grundlage zielgruppenspezifische Maßnahmen entwickeln.

Das geplante bundesweite **Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“** wird Ende 2012/Anfang 2013 frei geschaltet und barrierefrei eingerichtet.

Inklusion heißt, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und gesellschaftlichen Leben teilhaben können.

Eine Studie zur aktiven und passiven **Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an Wahlen** wird die tatsächliche Beteiligung von Menschen mit Behinderungen in diesem Bereich untersuchen und Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Partizipation entwickeln.

Durch den Einsatz von modernen barrierefreien Informations- und Kommunikationstechnologien im Rahmen der **eGovernment Strategie „Teilhabe“ des BMAS** wird die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gefördert.

Wenn eine volljährige Person aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst besorgen kann, bestellt das Betreuungsgericht für sie einen Betreuer oder eine Betreuerin. Das Bundesministerium für Justiz hat den Vorsitz einer interdisziplinären Arbeitsgruppe übernommen, die sich mit Fragen der **Strukturreform des Betreuungsrechts** befasst. Sie wird auch der Frage nachgehen, welche Verbesserungsmöglichkeiten unter dem Blickwinkel der UN-Behindertenrechtskon-

vention bestehen. Die Arbeitsgruppe hat sich dafür ausgesprochen, im Rahmen einer Dialog-Veranstaltung in einen Austausch mit rechtlich betreuten Menschen zu treten, um deren Erfahrungen in die Diskussion mit einbeziehen zu können.

Die UN-Behindertenrechtskonvention gilt weltweit. Deshalb unterstützt die Bundesregierung die behindertenpolitische Strategie der EU-Kommission. Im Rahmen ihrer Entwicklungszusammenarbeit wird die Bundesregierung eine eigene Strategie zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen entwickeln.

Menschen mit Behinderungen haben weltweit ein erhöhtes Armutsrisiko, ihre Chancen auf Bildung, Arbeit und Gesundheit sind deutlich schlechter als für den Rest der Bevölkerung. In der **Entwicklungszusammenarbeit** wird es deshalb eine eigene Strategie zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen geben. Finanzielle und personelle Ressourcen werden zur Verfügung gestellt, um in den kommenden Jahren die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit zu verbessern.

Deutschland setzt sich auf allen internationalen Ebenen (Europäische Union, Vereinte Nationen, weitere multilaterale Beziehungen) für die weltweite Umsetzung der UN-Konvention ein. Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich die behindertenpolitische **Strategie der EU-Kommission** und betont ihr Interesse an einer Kooperation mit der EU in einer Vielzahl von in der Strategie angesprochenen Themen.

Die Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen hängt wesentlich davon ab, wie sie in Unterhaltungs-, Informations-, Bildungs- und Wissenschaftsmedien repräsentiert sind: Mit welchen Bildern, Symbolen und Begriffen sie belegt sind, welche Geschichten von ihnen erzählt werden und in welchen Kontexten sie erscheinen oder selbst zu Wort kommen.

In den vergangenen beiden Jahrzehnten hat das Interesse am Thema Behinderung in den Unterhaltungs- und Massenmedien deutlich zugenommen. Dies ist ein wichtiges Indiz für eine Tendenz zur Normalisierung und Inklusion. Dennoch sind die in den Medien und auch durch Werbung vermittelten Bilder und Deutungsmuster vielfach unbefriedigend oder problematisch: Sie zeichnen ein unzureichendes, unvollständiges Bild von der Lebenswirklichkeit behinderter Menschen und dokumentieren oder begünstigen ein Image (Fremdbild), das nur wenig Übereinstimmung mit dem Selbstbild - der kollektiven oder subjektiven Identität - behinderter Menschen aufweist.

Die Bundesregierung wird die Umsetzung des Nationalen Aktionsplanes mit einer langfristig angelegten **Kampagne** kommunikativ unterstützen und begleiten. Ihre wesentlichen Elemente werden mit der Zivilgesellschaft und hier insbesondere mit den Verbänden behinderter Menschen abgestimmt.

Auch in der **Kulturproduktion (Film, Theater, Literatur, Kunst)** ist in den vergangenen Jahren ein wachsendes Interesse am Thema Behinderung zu beobachten. Kunst und Kultur bieten einen wichtigen experimentellen Raum für die Veränderung von Perspektiven. Die Bundesregierung wird sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür einsetzen, dass durch **die Kulturförderung des Bundes** verstärkt auch Künstlerinnen und Künstler mit Behinderungen unterstützt werden.

Das vielfältige Interesse am Thema Behinderung und die diesem Interesse häufig zugrunde liegenden Fragen nach Sinn und Bedeutung von „Normalität“, „Gesundheit“, „Glück“, „Leid“, „Körper“, „Identität“, „Vernunft“, „Menschenwürde“, „Gleichheit“ oder „Autonomie“ führt zu einer verstärkten **Wahrnehmung der kulturellen Dimensionen von Behinderung**. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für Inklusion und hat auch Auswirkungen auf die wissenschaftliche Bearbeitung des Themas: Die **„Disability Studies“**, eine interdisziplinäre Forschungsrichtung, die in Deutschland noch in ihren Anfängen steckt, untersuchen Behinderung als historisches, soziales und kulturelles Phänomen. Auf der Grundlage von kultur-, geistes- und gesellschaftswissenschaftlich geprägten Forschungen erhalten medizinische, pädagogische, rehabilitationswissenschaftliche und sozialpolitische Deutungen von Behinderung mit den Disability Studies ein wichtiges Korrektiv und wertvolle Denkanstöße. Auch für die Frage der öffentlichen Darstellung und Wahrnehmung behinderter Menschen leisten die Disability Studies einen wichtigen Beitrag.

Um den internationalen Austausch zu fördern, ist in Zusammenarbeit mit den in Deutschland in diesem Bereich tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und weiteren Akteuren eine **internationale Tagung zu den Disability Studies** in Berlin geplant.

Behinderung ist nicht heilbar. Sie ist integraler Bestandteil der Persönlichkeit behinderter Menschen und verdient Respekt. Behindernde Strukturen und behinderndes Verhalten aber sind heilbar. Die Therapie lautet: Inklusion. Wir werden die Welt einfacher machen. Und das werden wir gemeinsam mit unseren Mitstreiterinnen und Mitstreitern einfach machen.

Auszug aus dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG)
Vom 15. Februar 2005
(GV. NRW. S. 102)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2012
(SGV. NRW. 223)

BASS (Stand: 1. 4. 2012)

Berücksichtigt werden gegenüber der gedruckten Ausgabe der BASS (Stichtag 1. 7. 2011) das 6. Schulrechtsänderungsgesetz vom 25. Oktober 2011 (ABl. NRW. 12/11 S. 672), das 7. Schulrechtsänderungsgesetz vom 22. Dezember 2011 (ABl. NRW 2/12 S. 90) und das Gesetz vom 14. Februar 2012 (ABl. NRW 3/12 S. 158)

Erster Teil Allgemeine Grundlagen

Erster Abschnitt Auftrag der Schule

§ 1 Recht auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung

(1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft und sein Geschlecht ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung. Dieses Recht wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleistet.

(2) Die Fähigkeiten und Neigungen des jungen Menschen sowie der Wille der Eltern bestimmen seinen Bildungsweg. Der Zugang zur schulischen Bildung steht jeder Schülerin und jedem Schüler nach Lernbereitschaft und Leistungsfähigkeit offen.

§ 5 Öffnung von Schule, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern

(1) Die Schule wirkt mit Personen und Einrichtungen ihres Umfeldes zur Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages und bei der Gestaltung des Übergangs von den Tageseinrichtungen für Kinder in die Grundschule zusammen.

(2) Schulen sollen in gemeinsamer Verantwortung mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, mit Religionsgemeinschaften und mit anderen Partnern zusammenarbeiten, die Verantwortung für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen tragen und Hilfen zur beruflichen Orientierung geben.

Zweiter Teil Aufbau und Gliederung des Schulwesens

Erster Abschnitt Schulstruktur

§ 19 Sonderpädagogische Förderung

(1) Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung oder wegen ihres erheblich beeinträchtigten Lernvermögens nicht am Unterricht einer allgemeinen Schule (allgemein bildende oder berufsbildende Schule) teilnehmen können, werden nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet auf Antrag der Eltern oder der Schule über sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderschwerpunkte und Förderort. Vorher holt sie ein sonderpädagogisches Gutachten sowie ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein. Sie beteiligt die Eltern. In den Fällen des § 20 Abs. 7 und 8 ist die Zustimmung des Schulträgers erforderlich.

(3) Das Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sowie zur Festlegung der Förderschwerpunkte und des Förderorts einschließlich der Beteiligung der Eltern.

(4) Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung, die ihre Schulpflicht erfüllt haben, sind bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 25. Lebensjahr vollenden, berechtigt, eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung zu besuchen, wenn sie dort dem Ziel des Bildungsganges näher gebracht werden können.

(5) Kinder mit einer Hör- oder Sehschädigung werden auf Antrag der Eltern in die pädagogische Frühförderung aufgenommen. Sie umfasst die Hausfrüherziehung sowie die Förderung in einem Förderschulkindergarten als Teil der Förderschule, in einem Sonderkindergarten oder in einem allgemeinen Kindergarten mit sonderpädagogischer Unterstützung durch die Förderschule. Über die Aufnahme in die pädagogische Frühförderung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Eltern, nachdem sie ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde eingeholt hat.

§ 20 Orte der sonderpädagogischen Förderung

(1) Orte der sonderpädagogischen Förderung sind

1. Allgemeine Schulen (Gemeinsamer Unterricht, Integrierte Lerngruppen),
2. Förderschulen,
3. Sonderpädagogische Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs,
4. Schulen für Kranke (§ 21 Abs. 2).

(2) Förderschulen sind nach Förderschwerpunkten gegliedert

1. Lernen,
2. Sprache,
3. Emotionale und soziale Entwicklung,
4. Hören und Kommunikation,
5. Sehen,
6. Geistige Entwicklung,
7. Körperliche und motorische Entwicklung.

(3) Die Bezeichnung einer Förderschule richtet sich nach dem Förderschwerpunkt, in dem sie vorrangig unterrichtet.

(4) Die sonderpädagogische Förderung hat das Ziel, die Schülerinnen und Schüler zu den Abschlüssen zu führen, die dieses Gesetz vorsieht. Für den Unterricht gelten grundsätzlich die Unterrichtsvorgaben (§ 29) für die allgemeine Schule sowie die Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte. Im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung werden die Schülerinnen und Schüler zu eigenen Abschlüssen geführt. Im Förderschwerpunkt Lernen ist der Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses möglich.

(5) Der Schulträger kann Förderschulen unterschiedlicher Förderschwerpunkte im Verbund als eine Schule in kooperativer oder integrativer Form führen. Der Schulträger kann Förderschulen zu Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung ausbauen. Sie dienen der schulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Angeboten zur Diagnose, Beratung und ortsnahen präventiven Förderung. Das Ministerium wird ermächtigt, die Voraussetzungen zur Errichtung und die Aufgaben im Einzelnen durch Rechtsverordnung näher zu regeln.

(6) Allgemeine Berufskollegs können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 81 sonderpädagogische Förderklassen einrichten.

(7) Gemeinsamen Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf kann die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule einrichten, wenn die Schule dafür personell und sächlich ausgestattet ist.

(8) Integrierte Lerngruppen kann die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers an einer Schule der Sekundarstufe I einrichten, wenn die Schule dafür personell und sächlich ausgestattet ist. In Integrierten Lerngruppen lernen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Regel nach anderen Unterrichtsvorgaben als denen der allgemeinen Schule.

Vierter Teil Schulpflicht

§ 34 Grundsätze

(1) Schulpflichtig ist, wer in Nordrhein-Westfalen seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat.

(2) Die Schulpflicht umfasst in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I die Pflicht zum Besuch einer Vollzeitschule (Vollzeitschulpflicht) und in der Sekundarstufe II die Pflicht zum Besuch der Berufsschule oder eines anderen Bildungsgangs des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II. Sie wird durch den Besuch einer öffentlichen Schule oder einer Ersatzschule erfüllt.

(3) Während der Dauer der Vollzeitschulpflicht können Schulpflichtige eine anerkannte Ergänzungsschule besuchen, wenn die obere Schulaufsichtsbehörde nach § 118 Abs. 2 festgestellt hat, dass an ihr zumindest das Bildungsziel der Hauptschule erreicht werden kann.

(4) Während der Dauer der Schulpflicht in der Sekundarstufe II können Schulpflichtige, die sich nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis befinden, eine Ergänzungsschule besuchen, wenn die obere Schulaufsichtsbehörde festgestellt hat, dass an ihr

- a. das Bildungsziel der Berufsschule erreicht werden kann oder
- b. allgemein bildender oder berufsbildender Vollzeitunterricht erteilt wird, der den Besuch der Ergänzungsschule anstelle der Berufsschule vertretbar macht.

(5) Die Schulpflicht ist grundsätzlich durch den Besuch einer deutschen Schule zu erfüllen. Eine Ausnahme ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich, insbesondere dann, wenn die Schülerin oder der Schüler

- a. sich nur vorübergehend in Deutschland aufhält oder
- b. eine ausländische oder internationale Ergänzungsschule besucht, deren Eignung zur Erfüllung der Schulpflicht das Ministerium nach § 118 Abs. 3 festgestellt hat.

Über Ausnahmen gemäß Satz 2 Buchstabe a) entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. In den Fällen des Satzes 2 Buchstabe b) ist der Schulbesuch der Schulaufsichtsbehörde durch den Schulträger anzuzeigen. Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

(6) Die Schulpflicht besteht für Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und alleinstehende Kinder und Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt haben, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist. Für ausreisepflichtige ausländische Kinder und Jugendliche besteht die Schulpflicht bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht. Im Übrigen unterliegen Kinder von Ausländerinnen und Ausländern der Schulpflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

§ 35 Beginn der Schulpflicht

(1) Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum Beginn des 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

(2) Kinder, die nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit); sie werden mit der Aufnahme schulpflichtig. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens.

(3) Schulpflichtige Kinder können aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurückgestellt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des schulärztlichen Gutachtens. Die Eltern sind anzuhören. Die Prüfung kann auch auf Antrag der Eltern erfolgen. Die Zeit der Zurückstellung wird in der Regel auf die Dauer der Schulpflicht nicht angerechnet. Das Schulamt kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Eltern die Zeit der Zurückstellung auf die Dauer der Schulpflicht anrechnen.

Siebter Teil Schulverfassung

Dritter Abschnitt Mitwirkung beim Schulträger und beim Ministerium

§ 76 Mitwirkung beim Schulträger

Schule und Schulträger wirken bei der Entwicklung des Schulwesens auf örtlicher Ebene zusammen. Die Schule ist vom Schulträger in den für sie bedeutsamen Angelegenheiten rechtzeitig zu beteiligen. Hierzu gehören insbesondere

1. Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung der Schule,
2. Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen,
3. Festlegung von Schuleinzugsbereichen,
4. räumliche Unterbringung und Ausstattung der Schule sowie schulische Baumaßnahmen,
5. Schulwegsicherung und Schülerbeförderung,
6. Zusammenarbeit von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen,
7. Umstellung auf die Ganztagschule,
8. Einrichtung des Gemeinsamen Unterrichts,
9. Teilnahme an Schulversuchen.

Achter Teil Schulträger

§ 78 Schulträger der öffentlichen Schulen

(1) Die Gemeinden sind Träger der Schulen, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. § 124 bleibt unberührt.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte sind Träger der Berufskollegs. § 124 bleibt unberührt.

(3) Die Landschaftsverbände sind Träger der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, mit dem Förderschwerpunkt Sehen, mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung und in der Sekundarstufe I mit dem Förderschwerpunkt Sprache. Das Ministerium kann sie verpflichten, in Einrichtungen der erzieherischen Hilfe den Unterricht sicher zu stellen.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Träger sind gemeinsam mit dem Land für eine zukunftsgerichtete Weiterentwicklung der Schulen verantwortlich. Sie sind verpflichtet, Schulen oder Bildungsgänge des Berufskollegs zu errichten und fortzuführen, wenn in ihrem Gebiet ein Bedürfnis dafür besteht und die Mindestgröße (§ 82) gewährleistet ist. Ein Bedürfnis besteht, wenn die Schule im Rahmen der Schulentwicklungsplanung erforderlich ist, damit das Bildungsangebot der Schulform in zumutbarer Entfernung wahrgenommen werden kann. Werden die Voraussetzungen für die Errichtung und Fortführung einer Schule, für die die Trägerschaft der Gemeinde vorgesehen ist, nur durch Zusammenarbeit von Gemeinden gemäß § 80 Abs. 4 erreicht und führt diese Zusammenarbeit nicht zur Errichtung der Schule, so ist der Kreis verpflichtet, die Schule zu errichten und fortzuführen. Die Verpflichtung, Schulen zu errichten und fortzuführen, besteht nicht, soweit und solange andere öffentliche oder private Schulträger das Schulbedürfnis durch einen geordneten Schulbetrieb erfüllen.

(5) Die Entwicklung des Schüleraufkommens und der Wille der Eltern sind bei der Feststellung des Bedürfnisses zu berücksichtigen.

(6) Soweit eine Verpflichtung nach Absatz 4 nicht besteht, sind die Gemeinden und Kreise berechtigt, Schulen zu errichten und fortzuführen, wenn ein gebietsübergreifendes Bedürfnis besteht und ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist. Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände sind berechtigt, Schulen für Kranke zu errichten und fortzuführen.

(7) Das Land ist Träger des Kollegs für Aussiedlerinnen und Aussiedler. Zur Ergänzung des Schulwesens kann das Land Schulen mit einem besonderen Bildungsangebot oder einem überregionalen Einzugsbereich sowie Versuchsschulen errichten und fortführen; es ermöglicht Unterricht in den Justizvollzugsanstalten.

(8) Gemeinden und Gemeindeverbände können sich zu Schulverbänden als Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit zusammenschließen oder dazu zusammengeschlossen werden. Sie können auch durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Aufgaben des Schulträgers auf eine Gemeinde übertragen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nimmt die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahr.

§ 79 Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und Schulgebäude

Die Schulträger sind verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

§ 80 Schulentwicklungsplanung

(1) Soweit Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände Schulträgeraufgaben nach § 78 zu erfüllen haben, sind sie verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Sie dient nach Maßgabe des Bedürfnisses (§ 78 Abs. 4) der Sicherung eines gleichmäßigen und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen. Die oberen Schulaufsichtsbehörden beraten die Schulträger dabei und geben ihnen Empfehlungen.

(2) Schulen und Schulstandorte sind unter Berücksichtigung des Angebots anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. Die Schulträger sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können. Dabei sind auch die Angebote der Berufskollegs und der Weiterbildungskollegs zu berücksichtigen. Sofern es sich bei dem Schulträger um eine kreisangehörige Gemeinde handelt, ist der Kreis im Hinblick auf seine Aufgaben gemäß § 78 Abs. 4 frühzeitig über die Planungen zu unterrichten. Macht ein benachbarter Schulträger eine Verletzung eigener Rechte geltend und hält der Schulträger an seiner Planung fest, kann jeder der beteiligten Schulträger ein Moderationsverfahren bei der oberen Schulaufsichtsbehörde beantragen. Die beteiligten Schulträger können auch die Moderation durch eine andere Stelle vereinbaren. Das Ergebnis der Abstimmung mit benachbarten Schulträgern und des Moderationsverfahrens ist festzuhalten.

(3) Bei der Errichtung neuer Schulen muss gewährleistet sein, dass andere Schulformen, soweit ein entsprechendes schulisches Angebot bereits besteht und weiterhin ein Bedürfnis dafür vorhanden ist, auch künftig in zumutbarer Weise erreichbar sind. Bei der Auflösung von Schulen muss gewährleistet sein, dass das Angebot in zumutbarer Weise erreichbar bleibt, soweit dafür ein Bedürfnis besteht. Die Bildungsangebote der Berufskollegs sollen darüber hinaus mit den nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zuständigen Stellen in der Region sowie der Arbeitsverwaltung abgestimmt werden.

(4) Können die Voraussetzungen für die Errichtung und Fortführung von Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gymnasien und Gesamtschulen nur durch Schülerinnen und Schüler mehrerer Gemeinden gesichert werden, so sind diese Gemeinden insoweit zu einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung verpflichtet. Bei Zweifeln über die Pflicht zur gemeinsamen Schulentwicklungsplanung entscheidet innerhalb ihres Bezirks die obere Schulaufsichtsbehörde und bezirksübergreifend das Ministerium.

(5) Die Schulentwicklungsplanung berücksichtigt

1. das gegenwärtige und zukünftige Schulanangebot nach Schulformen, Schularten, Schulgrößen (Schülerzahl, Klassen pro Jahrgang) und Schulstandorten,
2. die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens, das ermittelte Schulwahlverhalten der Eltern und die daraus abzuleitenden Schülerzahlen nach Schulformen, Schularten und Jahrgangsstufen,

3. die mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestands nach Schulformen, Schularten und Schulstandorten.
- (6) Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens gemäß § 81 Abs. 3 ist die Schulentwicklungsplanung anlassbezogen darzulegen.
- (7) Die Träger öffentlicher Schulen und die Träger von Ersatzschulen informieren sich gegenseitig über ihre Planungen. Die Träger öffentlicher Schulen können bestehende Ersatzschulen in ihren Planungen berücksichtigen, soweit deren Träger damit einverstanden sind.

§ 81 Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen

- (1) Gemeinden und Kreise, die Schulträgeraufgaben erfüllen, sind verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten. Sie legen hierzu die Schulgrößen fest. Sie stellen sicher, dass in den Schulen Klassen nach den Vorgaben des Ministeriums (§ 93 Abs. 2 Nr. 3) gebildet werden können.
- (2) Über die Errichtung, die Änderung und die Auflösung einer Schule, für die das Land nicht Schulträger ist, beschließt der Schulträger nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung. Als Errichtung sind auch die Teilung und die Zusammenlegung von Schulen, als Änderung sind der Aus- und Abbau bestehender Schulen einschließlich der Errichtung und Erweiterung von Bildungsgängen an Berufskollegs, die Einführung und Aufhebung des Ganztagsbetriebes, die Bildung eines Teilstandortes, der Wechsel des Schulträgers, die Änderung der Schulform und der Schulart zu behandeln. Der Beschluss ist schriftlich festzulegen und auf der Grundlage der Schulentwicklungsplanung zu begründen.
- (3) Der Beschluss des Schulträgers bedarf der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Beschluss den Vorschriften des Absatzes 1 und der §§ 78 bis 80, 82 und 83 widerspricht. Die Genehmigung zur Errichtung einer Schule ist außerdem zu versagen, wenn dem Schulträger die erforderliche Verwahrungs- oder Finanzkraft fehlt.

§ 82 Mindestgröße von Schulen

- (1) Schulen müssen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben. Bei der Errichtung muss sie für mindestens fünf Jahre gesichert sein; dabei gelten 28 Schülerinnen und Schüler als Klasse, für Gesamtschulen und für Sekundarschulen 25 Schülerinnen und Schüler. Für die Fortführung gelten die gemäß § 93 Abs. 2 Nr. 3 bestimmten Klassengrößen.
- (2) Grundschulen müssen bei der Errichtung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben, bei der Fortführung mindestens eine Klasse pro Jahrgang. Eine Grundschule mit mindestens zwei aufsteigenden Klassen kann fortgeführt werden, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Grundschule mit mindestens einer Klasse pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann. Der Unterricht ist in diesem Fall gemeinsam mit anderen Schulen und, soweit erforderlich, durch zusätzliche Lehrerstellen sicher zu stellen.
- (3) Hauptschulen müssen mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Eine Hauptschule kann mit einer Klasse pro Jahrgang fortgeführt werden, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Hauptschule mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann oder sich aus dem Standort der Hauptschule und der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass ihre Fortführung für die soziale und kulturelle Entwicklung der Gemeinde von entscheidender Bedeutung ist und diese Aufgabe von einer anderen weiterführenden Schule nicht übernommen werden kann. Der Unterricht ist in diesem Fall gemeinsam mit anderen Schulen und, soweit erforderlich, durch zusätzliche Lehrerstellen sicher zu stellen.
- (4) Realschulen müssen mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Realschule fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Realschule mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(5) Sekundarschulen müssen mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Sekundarschule fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Sekundarschule mit mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(6) Gymnasien müssen bis Jahrgangsstufe 10 bei der Errichtung mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben, bei der Fortführung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann ein Gymnasium fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einem anderen Gymnasium mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(7) Gesamtschulen müssen bis Klasse 10 mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang haben. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Gesamtschule fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Gesamtschule mit mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(8) In der gymnasialen Oberstufe ist eine Jahrgangsbreite von mindestens 42 Schülerinnen und Schülern im ersten Jahr der Qualifikationsphase erforderlich. Das Ministerium kann Ausnahmen von dieser Mindestgröße zulassen.

(9) Das Weiterbildungskolleg hat in der Regel eine Mindestzahl von 240 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Bestehende Einrichtungen (Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg) können als Weiterbildungskolleg fortgeführt werden, sofern sie als Abendrealschule mindestens 160, als Abendgymnasium oder Kolleg mindestens 240 Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben. Ein Weiterbildungskolleg kann auch fortgeführt werden, wenn den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Weg zu einer anderen Bildungseinrichtung, die einen entsprechenden Abschluss vermittelt, nicht zugemutet werden kann.

(10) Durch Rechtsverordnung bestimmt das Ministerium die Mindestgrößen von Förderschulen und von Schulen für Kranke.

Zehnter Teil Schulfinanzierung

§ 92 Kostenträger

(1) Schulkosten sind die Personalkosten und die Sachkosten. Kosten für die individuelle Betreuung und Begleitung einer Schülerin oder eines Schülers, durch die die Teilnahme am Unterricht in der allgemeinen Schule, der Förderschule oder der Schule für Kranke erst ermöglicht wird, gehören nicht zu den Schulkosten.

(2) Die Personalkosten für Lehrerinnen und Lehrer sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal gemäß § 58 an öffentlichen Schulen, deren Träger das Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist, trägt das Land.

(3) Alle übrigen Personalkosten und die Sachkosten trägt der Schulträger.

(4) Schulgeld wird nicht erhoben.

§ 93 Personalkosten, Unterrichtsbedarf

(1) Die Personalkosten bestimmen sich nach den Vorschriften des Landeshaushaltsrechts. Zu den Personalkosten gehören auch die Kosten für Fortbildung sowie die hierfür erforderlichen Reisekosten.

(2) Durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse bedarf, regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Verfahren für die Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen und bestimmt nach den pädagogischen und verwaltungsmäßigen Bedürfnissen der einzelnen Schulformen, Schulstufen und Klassen

1. die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler,
 2. die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer,
 3. die Klassengrößen,
 4. die Zahl der Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle,
 5. die Zahl der Lehrerstellen, die den Schulen zusätzlich für den Unterrichtsmehrbedarf und den Ausgleichsbedarf zugewiesen werden können,
 6. den Stichtag für die Ermittlung der Schüler- und Klassenzahlen.
- (3) Die Relation der Zahl der Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle sowie die Zahl der Lehrerstellen, die den Schulen zusätzlich für den Unterrichtsmehrbedarf und den Ausgleichsbedarf zugewiesen werden können, sind jeweils für ein Schuljahr zu bestimmen.
- (4) Zur Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle kann das Ministerium Ausnahmen von der Bemessung der Arbeitszeit nach wöchentlichen Pflichtstunden zulassen.

Der Erlass wurde gegenüber der letzten BASS geändert.

**10 – 21 Nr. 1 Grundsätze
für die Aufstellung von Raumprogrammen
für allgemein bildende Schulen und Förderschulen**
RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 19. 10. 1995
(GABl. NW. I S. 229) *

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium werden hiermit die nachstehenden Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen und Förderschulen erlassen. Sie sind die Grundlage für die Schulaufsicht insbesondere bei Entscheidungen in den Genehmigungsverfahren nach § 81 Schulgesetz (SchulG – BASS 1 – 1) und bei der Beratung der nichtstaatlichen Schulträger in Schulbaufragen.

Die nichtstaatlichen Schulträger sollen diese Vorgaben beachten.

Sie sind für den Schulträger eine Orientierungshilfe. Der Schulträger kann von ihnen abweichen, soweit Besonderheiten im Einzelfall dies erforderlich machen und sich die Abweichungen im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen halten.

1. Die Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen und Förderschulen gelten für die Grundschule und die Schulen der Sekundarstufe I mit einem Zusatz für die gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II) sowie für die Förderschulen.
2. Als Flächenmaß werden Quadratmeter (m²) zugrunde gelegt. Die Flächen der Funktionsgruppen 1.1.2 und 3.0.1 sowie der Hauptgruppen 6 und 7 der Tabelle (siehe Anlage) sind in absoluten Größenangaben dargestellt. Zur Ermittlung der übrigen Raumgrößen ist ein Flächenfaktor zugrunde gelegt, der mit der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der jeweiligen Lerngruppen zu multiplizieren ist. Bei der Planung von Um-, Erweiterungs- und Neubauten ist von der maximalen Gruppenstärke auszugehen, die sich in den nächsten zehn Jahren auf der Basis der Einwohnerprognose und der Schulentwicklungsplanung ergeben wird. Hierbei sind die zulässigen Klassenfrequenzhöchstwerte zu beachten.

Die Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen und Förderschulen beziehen sich nur auf die Räume, die zumindest im weiteren Sinne für den Unterricht bedeutsam sind. Die Gestaltung der Verwaltungsflächen und sonstiger Nebenflächen ist in das pflichtgemäße Ermessen des Schulträgers gestellt.

3. Der Raumbedarf für die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen ist in der Tabelle (Anlage) ausgewiesen. Für andere Förderschwerpunkte ist der Raumbedarf in analoger Anwendung der Tabelle zu ermitteln. Behinderungsbedingter Mehrbedarf entsprechend den in der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF – BASS 13 – 41 Nr. 2.1) festgelegten Förderschwerpunkten entsteht bei den übrigen Förderschulen oder an allgemein bildenden Schulen, sofern dort gemeinsamer Unterricht für behinderte und nichtbehinderte Schülerinnen und Schüler stattfindet. Hierzu gehören zum Beispiel Therapie- und Gymnastikräume, Abstellflächen für Rollwagen, Sanitär- und Wickelräume, Räume zur Durchführung von Diagnosemaßnahmen.
4. Die Pausenfreifläche sollte 5 m² je Schülerin und Schüler nicht unterschreiten.

Dieser Runderlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Geltungsdauer der Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen und Förderschulen ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2011 befristet.

* Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 27. 11. 2000 (ABl. NRW. 1 S. 340); RdErl. v. 4. 10. 2005 (ABl. NRW. S. 411)
RdErl. v. 16. 11. 2010 (ABl. NRW. S. 628)

[Anlage s. folgende Seite]

**Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen
für allgemein bildende Schulen und Förderschulen**

	GS 1	GS 2	GS 3	GS 4	Sek. I 2	Sek. I 3	Sek. I 4	Sek. I 5	Sek. I 6	Sek. I 7	Sek. I 8	Sek. II 2	Sek. II 3	Sek. II 4	Sek. II 5	Sek. II 6	Sek. II 7	Sek. II 8	FFL 1	FFL 2
1.0.1 Unterrichtsraum <i>(Anzahl der Räume/ m² pro Schülerin oder Schüler)</i>	4/ 2.5	8/ 2.5	12/ 2.5	16/ 2.5	12/ 2.0	18/ 2.0	24/ 2.0	30/ 2.0	36/ 2.0	42/ 2.0	48/ 2.0	6/ 2.25	9/ 2.25	12/ 2.25	15/ 2.25	18/ 2.25	21/ 2.25	24/ 2.25	8/ 3.0	16/ 3.0
1.0.2 Raum für neue Technologien/Selbst- lernzentrum					1/3.0	1/3.0	1/3.0	2/3.0	2/3.0	2/3.0	2/3.0	1/3.0	1/3.0	1/3.0	1/3.0	1/3.0	1/3.0	1/3.0	1/3.0	1/3.0
1.0.4 Mehrzweckraum	1/2.5	2/2.5	3/2.5	4/2.5															1/3.0	2/3.0
1.0.5 Gruppenraum																			8/2.0	16/2.0
1.1.1 Testraum																			1/3.0	2/3.0
1.1.2 Lehrmittelraum	30	35	40	50	60	60	60	80	80	100	100	20	20	30	30	35	35	40	30	45
2.0.1 Chemie-/großer naturwiss. Raum					1/3.0	1/3.0	1/3.0	2/3.0	2/3.0	2/3.0	2/3.0	2/3.0	3/3.0	4/3.0	5/3.0	6/3.0	7/3.0	8/3.0		
2.0.2 Naturwissenschaften					2/2.5	3/2.5	4/2.5	4/2.5	5/2.5	6/2.5	8/2.5								1/4.0	1/4.0
3.0.1 Hauswirtschaft*					150	150	150	150	150	150	150								150	150
4.0.1 Raum für Textiles Gestalten*					1/3.0	1/3.0	1/3.0	1/3.0	1/3.0	1/3.0	1/3.0								1/3.0	1/3.0
4.0.2 Technikraum*					2/3.0	2/3.0	2/3.0	2/3.0	2/3.0	2/3.0	2/3.0								1/3.0	2/3.0
4.0.3 Werkraum																			2/4.0	3/4.0
4.0.4 Kunstraum					1/2.5	1/2.5	1/2.5	2/2.5	2/2.5	2/2.5	2/2.5	1/2.5	1/2.5	1/2.5	1/2.5	1/2.5	2/2.5	2/2.5		
4.0.5 Musikraum					1/2.5	1/2.5	1/2.5	2/2.5	2/2.5	2/2.5	2/2.5	1/2.5	1/2.5	1/2.5	1/2.5	1/2.5	1/2.5	1/2.5		
4.0.6 Mehrzweckraum					1/2.5	1/2.5	1/2.5	1/2.5	2/2.5	3/2.5	3/2.5	1/2.5	1/2.5	1/2.5	2/2.5	2/2.5	2/2.5	2/2.5	1/3.0	1/3.0
5.0.1 Sporthalle	für je angefangene 10 Klassen eine Übungseinheit (15 m x 27 m)																			
5.0.2 Sportfreianlagen																				
6.1.1 Nebenräume**					220	330	440	550	660	770	880	70	105	140	175	210	245	280	70	140
6.1.2 Schüleraufenthaltsraum												40	48	56	64	72	80	80		
6.1.3 Forum	150	150	150	160	150	180	240	300	360	420	480	50	75	100	125	150	175	200	150	180
6.1.4 Biblio-/Mediothek					150	170	190	210	260	280	300	100	100	100	100	110	125	140		
7.1.1 Küche	An allgemein bildenden Schulen sollten die in dieser Gruppe genannten Räume bei einem Ganztagsbetrieb vorgehalten werden. Für die Räume 7.1.3 – 7.1.5 ist 1/3 m ² je Schülerin/Schüler vorzusehen. Ein Essplatz ist mit 2/3 m ² je Schülerin/Schüler anzusetzen.																			
7.1.2 Speiseraum																				
7.1.3 Spielraum																				
7.1.4 Musikraum																				
7.1.5 Aufenthaltsraum																				
Ganztagsbereich insgesamt	120	240	360	480	360	540	720	900	1080	1260	1440								300	400

* Bedarf ist im Einzelfall zu prüfen.

** Sammlungs- und Vorbereitungsräume, Nebenräume 2.–4.

Abkürzungen:

GS 1 – GS 4: Grundschule 1- bis 4-zügig

Sek. I 2 – Sek. I 8: Schulen der Sekundarstufe I 2- bis 8-zügig

Sek. II 2 – Sek. II 8: Zusätzliches Raumprogramm für die Gymnasiale Oberstufe 2- bis 8-zügig

FFL 1/2: Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen 1- bis 2-zügig

Hauptgruppe 1: Allgemeiner Unterrichtsbereich

Hauptgruppe 2: Naturwissenschaftlicher Bereich

Hauptgruppe 3: Hauswirtschaftlicher Bereich

Hauptgruppe 4: Technisch-musischer Bereich

Hauptgruppe 5: Sportbereich

Hauptgruppe 6: Außerunterrichtlicher Bereich

Hauptgruppe 7: Ganztagsbereich

Die Verordnung und Verwaltungsvorschriften wurden gegenüber der letzten BASS geändert.

13 – 41 Nr. 2.1 Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung gemäß § 52 SchulG – AO-SF) Vom 29. April 2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2011 (SGV. NRW. 223) mit¹⁾

13 – 41 Nr. 2.2 Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (VVzAO-SF) RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 19. 5. 2005 (ABl. NRW. S. 224) *

Auf Grund der §§ 10 Abs. 6, 19 Abs. 3, 52 und 65 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102)²⁾ wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Inhaltsverzeichnis

**Erster Teil
Sonderpädagogische Förderung**

**1. Abschnitt
Grundlagen**

- § 1 Schwerpunkte und Orte der sonderpädagogischen Förderung
- § 2 Gliederung der sonderpädagogischen Förderung

**2. Abschnitt
Entscheidung über sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderschwerpunkte und den Förderort**

- § 3 Allgemeines
- § 4 Behinderungen
- § 5 Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung)
- § 6 Geistige Behinderung (Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung)
- § 7 Körperbehinderung (Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung)
- § 8 Hörschädigungen (Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation)
- § 9 Sehschädigungen (Förderschwerpunkt Sehen)
- § 10 Schwerstbehinderung
- § 11 Eröffnung des Verfahrens
- § 12 Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
- § 13 Entscheidung über sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderschwerpunkte und Förderort
- § 14 Aufnahme in die Schule
- § 15 Jährliche Überprüfung, Wechsel des Förderorts oder des Bildungsgangs
- § 16 Beendigung der sonderpädagogischen Förderung, Wechsel des Förderschwerpunkts
- § 17 Verfahren in der Sekundarstufe II
- § 18 Schülerinnen und Schüler aus Zuwandererfamilien

3. Abschnitt

- § 19 Gemeinsame Bestimmungen für die Bildungsgänge
- § 20 Pädagogische Frühförderung hör- und sehgeschädigter Kinder

**4. Abschnitt
Einzelne Förderschwerpunkte**

- § 21 Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation
- § 22 Förderschwerpunkt Sehen
- § 23 Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung
- § 24 Förderschwerpunkt Sprache
- § 25 Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

**5. Abschnitt
Förderschwerpunkt Lernen**

- § 26 Unterrichtsfächer, Studentafeln

- § 27 Leistungsbewertung
- § 28 Zeugnisse
- § 29 Übergang in eine andere Klasse
- § 30 Abschlüsse, Nachprüfung
- § 31 Aufnahme in die Klasse 10
- § 32 Unterrichtsorganisation in Klasse 10

6. Abschnitt

- Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung
- § 33 Unterricht und Unterrichtsorganisation
- § 34 Leistungsbewertung
- § 35 Versetzung, Zeugnisse

7. Abschnitt

- Schülerinnen und Schüler mit Autismus
- § 36 Schülerinnen und Schüler mit Autismus

8. Abschnitt

- Gemeinsamer Unterricht
- § 37 Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen

**Zweiter Teil
Hausunterricht**

- § 38 Einrichtung von Hausunterricht
- § 39 Ärztliches Gutachten
- § 40 Unterricht und Unterrichtsorganisation
- § 41 Information über den Leistungsstand, Fortsetzung der Schullaufbahn

**Dritter Teil
Schule für Kranke**

- § 42 Aufnahme in die Schule für Kranke, Unterricht

**Vierter Teil
Schlussbestimmungen**

- § 43 In-Kraft-Treten

**Erster Teil
Sonderpädagogische Förderung**

**1. Abschnitt
Grundlagen**

§ 1

Schwerpunkte und Orte der sonderpädagogischen Förderung (1) Schwerpunkte der sonderpädagogischen Förderung sind

1. Lernen (§ 5 Abs. 1),
2. Sprache (§ 5 Abs. 2),
3. Emotionale und soziale Entwicklung (§ 5 Abs. 3),
4. Hören und Kommunikation (§ 8),
5. Sehen (§ 9),
6. Geistige Entwicklung (§ 6),
7. Körperliche und motorische Entwicklung (§ 7).

(2) Orte der sonderpädagogischen Förderung sind

1. Allgemeine Schulen (Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen),
2. Förderschulen,
3. Sonderpädagogische Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs,
4. Schulen für Kranke.

(3) Die Schülerinnen und Schüler werden nach Maßgabe dieser Verordnung in den Bildungsgängen der allgemeinen Schulen (Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium und Berufskolleg), im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen und im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung unterrichtet. Das Ministerium erlässt Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte.

§ 2

Gliederung der sonderpädagogischen Förderung

(1) In den Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sprache, Hören und Kommunikation, Sehen sowie Körperliche und motorische Entwicklung gliedert sich der elfjährige Bildungsgang in die Eingangsklasse, die Primarstufe und in die Sekundarstufe I. Die Eingangsklasse schafft die Voraussetzungen für das schulische Lernen. Die Klassen 1 und 2 werden als Schuleingangsphase geführt. Sie können in einem Jahr, in zwei Jahren oder in drei Jahren durchlaufen werden. Die Schule entscheidet mit Zustimmung der Schulkonferenz über die Organisationsform der Schuleingangsphase.

(2) In den Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen sowie Emotionale und soziale Entwicklung gliedert sich der zehnjährige Bildungsgang in die Primarstufe und in die Sekundarstufe I. Im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung werden die Klassen 1 und 2 als Schuleingangsphase geführt. Sie können in einem Jahr, in zwei Jahren oder in drei Jahren durchlaufen werden. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen sowie

Körperliche und motorische Entwicklung können auch Bildungsgänge der Sekundarstufe II umfassen oder als Schulen der Sekundarstufe II geführt werden.

(4) In den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gliedert sich der elfjährige Bildungsgang in die auf zwei Jahre angelegte Vorstufe und in die auf jeweils drei Jahre angelegte Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe. Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung können ihre Schulpflicht in der Sekundarstufe II (§ 38 SchulG) in der Berufspraxisstufe erfüllen; diese schafft Grundlagen für eine spätere berufliche Tätigkeit.

VV zu § 2
2.1 zu Abs. 1

Die Eingangsklasse ist nicht Bestandteil der Schuleingangsphase nach § 11 Abs. 2 SchulG (BASS 1 – 1). Am Ende der Eingangsklasse werden die Eltern über den Entwicklungsstand ihres Kindes informiert.

2. Abschnitt
Entscheidung über sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderschwerpunkte und den Förderort

§ 3

Allgemeines

(1) Bei Anhaltspunkten dafür, dass eine Schülerin oder ein Schüler wegen einer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung oder wegen des erheblich beeinträchtigten Lernvermögens nicht am Unterricht einer allgemeinen Schule (allgemein bildende oder berufsbildende Schule) teilnehmen kann, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderschwerpunkte und den Förderort. Sie beteiligt die Eltern nach Maßgabe dieser Verordnung.

(2) Zuständig für das Verfahren ist die Schulaufsichtsbehörde, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler die allgemeine Schule besucht oder besuchen müsste.

(3) Nach Abschluss der Klasse 6 ist ein Verfahren nur noch in Ausnahmefällen durchzuführen.

VV zu § 3

3.1 zu Abs. 1

Eltern im Sinne des Schulrechts sind die in § 123 Abs. 1 SchulG genannten Personen.

3.2 zu Abs. 2

Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet im Rahmen der internen Geschäftverteilung über die Federführung für die Verfahren nach dieser Verordnung.

§ 4

Behinderungen

Einen sonderpädagogischen Förderbedarf können begründen

1. Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernbehinderung, Sprachbehinderung, Erziehungsschwierigkeit),
2. Geistige Behinderung,
3. Körperbehinderung,
4. Hörschädigungen (Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit),
5. Sehschädigungen (Blindheit, Sehbehinderung),
6. Autismus.

§ 5

Lern- und Entwicklungsstörungen
(Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung)

(1) Lernbehinderung liegt vor, wenn die Lern- und Leistungsausfälle schwerwiegender, umfänglicher und langdauernder Art sind und durch Rückstand der kognitiven Funktionen oder der sprachlichen Entwicklung oder des Sozialverhaltens verstärkt werden.

(2) Sprachbehinderung liegt vor, wenn der Gebrauch der Sprache nachhaltig gestört und mit erheblichem subjektiven Störungsbewusstsein sowie Beeinträchtigungen in der Kommunikation verbunden ist, so dass sie durch schulbegleitende oder zeitlich begrenzte stationäre Maßnahmen nicht behebbar ist.

(3) Erziehungsschwierigkeit liegt vor, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler der Erziehung so nachhaltig verschließt oder widersetzt, dass sie oder er im Unterricht nicht oder nicht hinreichend gefördert werden kann und die eigene Entwicklung oder die der Mitschülerinnen und Mitschüler erheblich gestört oder gefährdet ist.

VV zu § 5

5.3 zu Abs. 3

Entscheidet die Schulaufsichtsbehörde, dass Erziehungsschwierigkeit vorliegt, muss die kausale Verknüpfung sämtlicher in diesem Absatz genannten Voraussetzungen belegt sein.

§ 6

Geistige Behinderung

(Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung)

Geistige Behinderung liegt vor bei hochgradigen Beeinträchtigungen im Bereich der kognitiven Funktionen und in der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit und wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür sprechen, dass die Schülerin oder der Schüler zur selbstständigen

Lebensführung voraussichtlich auch nach dem Ende der Schulzeit auf Dauer Hilfe benötigt.

VV zu § 6

Entscheidet die Schulaufsichtsbehörde, dass geistige Behinderung vorliegt, muss auch die Prognose belegt sein, die Schülerin oder der Schüler werde zur selbstständigen Lebensführung voraussichtlich auch nach dem Ende der Schulzeit auf Dauer Hilfe benötigen.

§ 7

Körperbehinderung

(Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung)

Körperbehinderung liegt vor bei erheblichen Funktionsstörungen des Stütz- und Bewegungssystems, Schädigungen von Gehirn, Rückenmark, Muskulatur oder Knochengüst, Fehlfunktion von Organen oder schwerwiegenden psychischen Belastungen infolge andersartigen Aussehens.

§ 8

Hörschädigungen

(Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation)

(1) Gehörlosigkeit liegt vor, wenn lautsprachliche Informationen der Umwelt nicht über das Gehör aufgenommen werden können.

(2) Schwerhörigkeit liegt vor, wenn trotz apparativer Versorgung lautsprachliche Informationen der Umwelt nur begrenzt aufgenommen werden können und wenn erhebliche Beeinträchtigungen in der Entwicklung des Sprechens und der Sprache oder im kommunikativen Verhalten oder im Lernverhalten auftreten oder wenn eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Höreindrücke besteht.

§ 9

Sehschädigungen

(Förderschwerpunkt Sehen)

(1) Blindheit liegt vor, wenn das Sehvermögen so stark herabgesetzt ist, dass die Betroffenen auch nach optischer Korrektur ihrer Umwelt überwiegend nicht visuell begegnen. Schülerinnen und Schüler, die mit Erblindung rechnen müssen, werden bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs Blinden gleichgestellt.

(2) Eine Sehbehinderung liegt vor, wenn auch nach optischer Korrektur Teilfunktionen des Sehens, wie Fern- oder Nahvisus, Gesichtsfeld, Kontrast, Farbe, Blendung und Bewegung erheblich eingeschränkt sind oder wenn eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Seheindrücke besteht.

§ 10

Schwerstbehinderung

(1) Als schwerstbehindert gelten Schülerinnen und Schüler,

- a) deren geistige Behinderung, Körperbehinderung oder Erziehungsschwierigkeit erheblich über die üblichen Erscheinungsformen hinausgeht oder
 - b) bei denen zwei oder mehr der Behinderungen Blindheit, Gehörlosigkeit, anhaltend hochgradige Erziehungsschwierigkeit, geistige Behinderung und hochgradige Körperbehinderung vorliegen.
- (2) Feststellungen nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches sind für die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde gemäß Absatz 1 nicht maßgeblich.

§ 11

Eröffnung des Verfahrens

(1) Einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs können stellen

- a) die Eltern über die allgemeine Schule oder
- b) die allgemeine Schule nach vorheriger Information der Eltern unter Angabe der wesentlichen Gründe.

(2) Bereits bei der Anmeldung ihres schulpflichtigen Kindes zur Schule können die Eltern den Antrag stellen

1. bei der zuständigen Grundschule,
 2. in den Fällen von § 4 Nr. 2 bis 5 auch bei einer Förderschule.
- (3) Der Antrag ist an die gemäß § 3 Abs. 2 zuständige Schulaufsichtsbehörde zu richten.

VV zu § 11

11.1 zu Abs. 1

11.11 Stellen Eltern den Antrag bei einer Förderschule, leitet ihn die Schule an die Schulaufsichtsbehörde weiter.

11.12 Ein Antrag der Schule enthält die in VV 12.12 vorgesehenen Aussagen.

11.13 Ein Verfahren wird nur eröffnet

1. bei Anhaltspunkten (§ 3 Abs. 1) dafür, dass sonderpädagogischer Förderbedarf besteht,
2. bei einem Antrag der allgemeinen Schule außerdem nur dann, wenn sie schlüssig darlegt, dass sie alle eigenen Fördermöglichkeiten ausgeschöpft hat.

11.14 Lehnt die Schulaufsichtsbehörde den Antrag von Eltern auf Eröffnung des Verfahrens ab, erhalten diese einen Bescheid.

§ 12

Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

(1) Zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs beauftragt die Schulaufsichtsbehörde eine sonderpädagogische Lehrkraft,

die in Zusammenarbeit mit einer Lehrkraft der allgemeinen Schule Art und Umfang der notwendigen Förderung unter Berücksichtigung der individuellen Situation der Schülerin oder des Schülers feststellt und in einem Gutachten darstellt. Dabei ist das Ergebnis der schulärztlichen Untersuchung nach Absatz 3 einzubeziehen.

(2) Die beauftragten Lehrkräfte laden die Eltern während der Erstellung des Gutachtens zu einem Gespräch ein.

(3) Vor Abschluss des Gutachtens veranlasst die Schulaufsichtsbehörde eine schulärztliche Untersuchung durch die untere Gesundheitsbehörde. Sie umfasst die Feststellung des körperlichen Entwicklungsstandes und die Beurteilung der allgemeinen gesundheitlich bedingten Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane sowie die Beeinträchtigungen und Behinderungen aus medizinischer Sicht.

(4) Das Gutachten ist mit allen Unterlagen der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf vorzulegen. Diese kann, soweit es für die Entscheidung notwendig ist, Gutachten weiterer Fachkräfte oder Fachdienste einholen.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde informiert die Eltern über die beabsichtigte Entscheidung und lädt sie zu einem Gespräch ein. Ziel des Gesprächs ist es, die Eltern über die Gründe der beabsichtigten Entscheidung zu informieren und möglichst Einvernehmen über die künftige Förderung der Schülerin oder des Schülers herbeizuführen. Die Eltern können zu dem Gespräch eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Dabei erläutert die Schulaufsichtsbehörde die Förderschwerpunkte, die für die Schülerin oder den Schüler in Frage kommen, und den voraussichtlichen Bildungsgang (§ 1 Abs. 3). Sie weist die Eltern auf den Gemeinsamen Unterricht (§ 37) hin. Sind die Eltern mit der beabsichtigten Entscheidung einverstanden, kann das Gespräch auch unmittelbar mit der Schulleitung der aufnehmenden Schule geführt werden.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde gibt den Eltern auf Wunsch Einsicht in das Gutachten sowie die Unterlagen, auf denen es beruht.

VV zu § 12 12.1 zu Abs. 1

12.11 Die Lehrkraft der allgemeinen Schule ist in der Regel die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer der Klasse, die die Schülerin oder der Schüler besucht, oder eine Lehrkraft der allgemeinen Schule, die sie oder er zu besuchen hätte.

12.12 Das Gutachten enthält die Personaldaten und folgende Informationen:

1. bisheriger schulischer Bildungsweg, vorschulische Förderung (z.B. pädagogische Frühförderung, Förderschulkindergarten),
2. Lernentwicklung und Leistungsstand,
3. Arbeits- und Sozialverhalten,
4. Lebensumfeld,
5. Behinderungen, die sonderpädagogischen Förderbedarf begründen,
6. bisherige schulische Förderung,
7. wesentliche Inhalte des Gesprächs mit den Eltern.

Das Gutachten schließt mit einem Vorschlag für die Entscheidung gemäß § 13 Abs. 1.

12.13 Die Schulaufsichtsbehörde beauftragt die Gutachterin oder den Gutachter im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Förderschule.

12.14 Die Gutachterinnen und Gutachter sind in ihrer Tätigkeit fachlich unabhängig.

12.3 zu Abs. 3

12.31 Das schulärztliche Gutachten enthält Aussagen

1. zur Anamnese,
2. zur Seh- und Hörfähigkeit,
3. zum Gesundheitszustand,
4. zur Behinderung,
5. zu erkennbaren Zusammenhängen zwischen ärztlichen Befunden und den Schulschwierigkeiten.

12.32 Verzögert sich das schulärztliche Gutachten, kann die Schulaufsichtsbehörde mit Einverständnis der Eltern von § 13 Abs. 4 Gebrauch machen.

§ 13

Entscheidung über sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderschwerpunkte und Förderort

(1) Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über

1. den sonderpädagogischen Förderbedarf,
2. den Förderschwerpunkt oder die Förderschwerpunkte,
3. den Förderort.

(2) In den Fällen von § 8 Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 1 und 2 bestimmt die Schulaufsichtsbehörde jeweils auch, welche Behinderung vorliegt.

(3) Bei mehreren Förderschwerpunkten bestimmt die Schulaufsichtsbehörde, in welchem Förderschwerpunkt die Schülerin oder der Schüler vorrangig unterrichtet wird. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 richtet sich der Förderort in der Regel nach dem vorrangigen Förderschwerpunkt.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann entscheiden, dass die sonderpädagogische Förderung probeweise bis zu sechs Monate dauert. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde teilt ihre Entscheidungen den Eltern schriftlich mit und begründet sie.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde übermittelt ihre Unterlagen und Daten der aufnehmenden Schule. Bei einem wegen einer sonderpädagogischen Förderung notwendigen Schulwechsel übermittelt sie das Gutachten gemäß § 12 Abs. 1, das Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde (§ 12 Abs. 3) sowie Berichte anderer Stellen, soweit diese im Einzelfall für die weitere sonderpädagogische Förderung erforderlich sind.

VV zu § 13 13.1 zu Abs. 1

13.11 Der Bescheid der Schulaufsichtsbehörde ist ein Verwaltungsakt im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§ 35 VwVfG.NRW.), den allein sie ändern oder aufheben kann.

13.12 Stellt die Schulaufsichtsbehörde sonderpädagogischen Förderbedarf fest, ordnet sie regelmäßig gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung ihres Bescheids an; Widerspruch und Anfechtungsklage haben damit keine aufschiebende Wirkung.

13.13 Führt die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde zu einem Schulwechsel, bestimmt diese im Interesse eines geordneten Unterrichts in der Regel, dass die sonderpädagogische Förderung am Anfang des folgenden Schulhalbjahres beginnt.

13.14 Die Schulaufsichtsbehörde kann in der Sekundarstufe I für Schülerinnen und Schüler, die nach den Vorgaben der allgemeinen Schulen unterrichtet werden, allein Orte sonderpädagogischer Förderung mit einem Angebot des Bildungsganges (Nummer 14.21) bestimmen, den die Schülerin oder der Schüler auf Grund der bisherigen Schullaufbahn voraussichtlich mit Erfolg abschließen wird.

§ 14

Aufnahme in die Schule

(1) Nach der Entscheidung über den Förderort melden die Eltern ihr Kind bei der benannten Schule oder bei einer der benannten Schulen an, soweit es diese Schule nicht bereits besucht. Melden die Eltern ihr Kind nicht an, veranlasst die Schulaufsichtsbehörde die Aufnahme gemäß § 46 Abs. 1 SchulG und teilt ihnen dies schriftlich mit.

(2) Im Fall des § 19 Abs. 2 bestimmt die Schule nach einem Gespräch mit den Eltern und nach spätestens zwölf Schulbesuchswochen den Bildungsgang der Schülerin oder des Schülers und teilt den Eltern dies mit.

VV zu § 14 14.2 zu Abs. 2

14.21 Bildungsgänge in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I sind

1. die Bildungsgänge der allgemeinen Schulen (Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium),
2. der Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen,
3. der Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung.

14.22 Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Klassenkonferenz.

§ 15

Jährliche Überprüfung, Wechsel des Förderorts oder des Bildungsganges

(1) Die Klassenkonferenz überprüft bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, ob der festgestellte sonderpädagogische Förderbedarf und der festgelegte Förderschwerpunkt weiterhin bestehen, und ob der Besuch eines anderen Förderorts angebracht ist.

(2) Ist nach Auffassung der Klassenkonferenz bei Fortbestand eines sonderpädagogischen Förderbedarfs im bisherigen Förderschwerpunkt ein Wechsel des Förderorts angebracht, lädt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Eltern zu einem Gespräch ein und informiert die Schulaufsichtsbehörde so rechtzeitig, dass diese vor Ablauf des Schuljahres entscheiden kann.

(3) Bei einem Wechsel des Förderorts gelten §§ 13 und 14 entsprechend. Die Schulaufsicht kann auch entscheiden, dass der Wechsel bis zu sechs Monate probeweise dauert. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

(4) Die Vorschriften der §§ 11 und 13 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I) über den Wechsel der Schulform in der Sekundarstufe I gelten

1. bei einem Wechsel des Förderorts nach den Absätzen 2 und 3,
2. beim Wechsel des Bildungsganges innerhalb der besuchten Schule.

§ 16

Beendigung der sonderpädagogischen Förderung, Wechsel des Förderschwerpunkts

(1) Ist nach Auffassung der Klassenkonferenz die sonderpädagogische Förderung einer Schülerin oder eines Schülers nicht mehr erforderlich, teilt die Schule dies der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nach einem Gespräch mit den Eltern mit.

(2) Stellt die Schulaufsichtsbehörde fest, dass der Besuch einer Förderschule nicht mehr erforderlich ist, teilt sie den Eltern die Entschei-

derung mit. Sie nennt ihnen die Schule oder die Schulen, bei der oder denen sie die Schülerin oder den Schüler anmelden können.

(3) Stellt die Schulaufsichtsbehörde fest, dass ein sonderpädagogischer Förderbedarf bei der Teilnahme am Unterricht in einer allgemeinen Schule nicht mehr besteht, so teilt sie dies den Eltern mit.

(4) Hält die Klassenkonferenz einen Wechsel des Förderschwerpunkts oder des vorrangigen Förderschwerpunkts für erforderlich, teilt die Schule dies den Eltern mit und begründet es. Sie unterrichtet die Schulaufsichtsbehörde. Diese entscheidet gemäß § 13. Ein Wechsel des Förderschwerpunkts oder des vorrangigen Förderschwerpunkts ohne Wechsel des Förderortes ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2 bis 4 können auch pro- bzw. gegen die Eltern getroffen werden.

§ 17

Verfahren in der Sekundarstufe II

(1) Wird eine Schülerin oder ein Schüler während der Vollzeitschulpflicht sonderpädagogisch gefördert und ist dies nach dem Urteil der abgebenden Schule auch während der Schulpflicht in der Sekundarstufe II notwendig, ist folgendes Verfahren durchzuführen:

1. Die abgebende Schule leitet ihren begründeten Vorschlag mit Unterlagen der aufnehmenden Schule zu.

2. Die aufnehmende Schule leitet den Vorschlag mit einer eigenen Stellungnahme an die Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung weiter; Gutachten der Arbeitsverwaltung sind zu berücksichtigen.

3. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet gemäß § 13.

(2) Werden Anhaltspunkte für sonderpädagogischen Förderbedarf ausnahmsweise erstmals zu Beginn oder während der Zeit der Schulpflicht in der Sekundarstufe II festgestellt, ist gemäß §§ 12 bis 14 zu verfahren.

(3) Zuständig für das Verfahren ist die obere Schulaufsichtsbehörde, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler schulpflichtig ist.

§ 18

Schülerinnen und Schüler aus Zuwandererfamilien

(1) Fehlende Kenntnisse der deutschen Sprache begründen keinen sonderpädagogischen Förderbedarf. Bei Schülerinnen und Schülern ohne hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache ist der Antrag einer allgemeinen Schule auf Eröffnung des Verfahrens (§ 11 Abs. 1) wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung (§ 5) frühestens nach 20 Schulbesuchswochen möglich.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde zieht bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sprachkundige Vermittlung hinzu, soweit es erforderlich ist.

VV zu § 18

18.1 zu Abs. 1

18.11 Der sonderpädagogische Förderbedarf wird bei Schülerinnen und Schülern ohne hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auch mit Hilfe sprachunabhängiger Verfahren ermittelt.

18.12 Setzt die Schülerin oder der Schüler die Schullaufbahn in der allgemeinen Schule fort, weil ein sonderpädagogischer Förderbedarf nicht zweifelsfrei festgestellt worden ist, gibt die Schulaufsichtsbehörde der allgemeinen Schule auf der Grundlage des Gutachtens (§ 12 Abs. 1) Hinweise zur weiteren Förderung der Schülerin oder des Schülers.

3. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für die Bildungsgänge

§ 19

Allgemeine Bestimmungen

(1) Für sonderpädagogisch geförderte Schülerinnen und Schüler gelten die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen einschließlich der Unterrichtsfächer und der Stundentafeln der allgemeinen Schulen, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Unterrichtet eine Schule in unterschiedlichen Bildungsgängen, wird der Unterricht durch innere oder äußere Differenzierung gestaltet.

(3) Die Schule kann vorübergehend die Anteile von Fächern an der Wochenstundenzahl erhöhen oder verringern. Dabei stellt sie sicher, dass im Schuljahr insgesamt in jedem Fach so viel Unterricht erteilt wird, wie es die Stundentafel bestimmt.

(4) Für den Unterricht gelten die Unterrichtsvorgaben (§ 29 SchulG) des Ministeriums. Bei der Organisation und Gestaltung des Unterrichts einschließlich der Unterrichts- und Pausenzeiten berücksichtigt die Schule die Lernmöglichkeiten und die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler.

(5) Die Bezeichnungen von Förderschulen in Zeugnisformularen dürfen keine Angaben enthalten, die für die Schülerin oder den Schüler Nachteile zur Folge haben können und die weder zur Angabe der Schule noch zur Bezeichnung einer erworbenen Qualifikation erforderlich sind.

(6) Die Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler unterrichten, erstellen nach Beratung mit allen anderen an der Förderung beteiligten Personen einen individuellen Förderplan. Sie überprüfen ihn regelmäßig und schreiben ihn fort.

(7) Die Klassenkonferenz kann aus zwingenden pädagogischen Gründen im Einzelfall von §§ 21 bis 36 dieser Verordnung sowie von den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der allgemeinen Schulen über Leistungsbewertungen, Zeugnisse und Versetzungen abweichen, wenn gewährleistet bleibt, dass die erwarteten Lernergebnisse (Bildungsstandards) eingehalten werden und die Schülerin oder der Schüler auf diesem Weg das Ziel des Bildungsgangs erreichen kann.

VV zu § 19

19.5 zu Abs. 5

19.51 Die Zeugnisse der Förderschulen geben zur Bezeichnung der Schule mindestens an:

1. den Namen der Schule,
2. den Schulträger,
3. die Schulform Förderschule,
4. die Schulstufe.

19.52 Jedes Zeugnis enthält eine Information über den Förderschwerpunkt oder die Förderschwerpunkte der Schülerin oder des Schülers. Unterrichtet die Schule in unterschiedlichen Bildungsgängen, gibt das Zeugnis auch den Bildungsgang an.

19.53 In Zeugnissen, die bei Bewerbungen vorgelegt werden sollen, entfallen auf Wunsch der Eltern die Angaben der Schulform Förderschule sowie die Information über den Förderschwerpunkt oder die Förderschwerpunkte.

§ 20

Pädagogische Frühförderung hör- und sehgeschädigter Kinder

(1) Kinder mit einer Hör- oder Sehschädigung werden auf Antrag der Eltern in die pädagogische Frühförderung aufgenommen. Ziel der pädagogischen Frühförderung ist, in Zusammenarbeit mit anderen Diensten die Persönlichkeit des Kindes mit seiner verbleibenden Hör- oder Sehfähigkeit so zu entfalten, dass zu Beginn der Schulpflicht eine gemeinsame Grundlage für den Unterricht erreicht wird.

(2) Die pädagogische Frühförderung beginnt frühestens drei Monate nach der Geburt als Hausfrüherziehung. Mit Beginn des vierten Lebensjahres werden die Kinder in einem Förderschulkindergarten als Teil der Förderschule oder in einem Sonderkindergarten oder einem allgemeinen Kindergarten mit sonderpädagogischer Unterstützung durch die jeweilige Förderschule gefördert.

(3) Die Organisation der pädagogischen Frühförderung liegt in der Verantwortung der jeweiligen Förderschule. Förderschulen mit pädaudiologischen Zentren oder Frühförderzentren für Hör- und Sehgeschädigte koordinieren die inhaltlichen und organisatorischen Aufgaben.

(4) Über die Aufnahme in die pädagogische Frühförderung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Eltern, nachdem sie ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde eingeholt hat.

4. Abschnitt

Einzelne Förderschwerpunkte

§ 21

Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation führt zu den Abschlüssen

1. der allgemeinen Schulen,
 2. im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen,
 3. im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung.
- (2) Die Lautsprache und die Gebärdensprache sind gleichberechtigte Kommunikationsformen in allen Fächern.

(3) Die Schule kann im Rahmen der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden die Deutsche Gebärdensprache (DGS) als eigenständiges weiteres Fach der Stundentafel anbieten, sofern die personellen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) An die Stelle des Fachs „Musik“ tritt das Fach „Musik/Rhythmik“.

(5) In den Klassen 1 und 2 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 und 4 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.

(6) Die Zeugnisse in den Klassen 1 bis 4 beschreiben die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern. Das Versetzungszeugnis in der Klasse 3 und die Zeugnisse der Klassen 3 und 4 enthalten darüber hinaus Noten für die Fächer. Die Zeugnisse ab Klasse 5 enthalten Noten für die Fächer. Alle Zeugnisse enthalten außerdem die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG erforderlichen Angaben.

(7) Alle Zeugnisse enthalten die Angabe des Förderschwerpunkts, ab Klasse 5 außerdem, in welchem Bildungsgang die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wird.

(8) Für die Schülerinnen und Schüler mit dem weiteren Förderschwerpunkt Lernen gelten die Absätze 1 bis 4 sowie §§ 26 bis 32.

(9) Für die Schülerinnen und Schüler mit dem weiteren Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gelten die Absätze 1 bis 4 sowie §§ 33 bis 35.

VV zu § 21

21.1 zu Abs. 1

21.11 Für die Stundentafel der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen gilt § 26.

21.12 Für die Stundentafel der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung gilt § 33.

21.3 zu Abs. 3

Für das eigenständige Fach Deutsche Gebärdensprache kann die Schule in der Sekundarstufe I Ergänzungsstunden (§ 3 Abs. 3 APO-S I) in Anspruch nehmen.

21.6 zu Abs. 6

21.61 Die Zeugnisse gehörloser und schwerhöriger Schülerinnen und Schüler bewerten neben den Leistungen in Deutsch die Leistungen in Lautsprache oder Gebärdensprache oder in beiden Sprachen.

21.62 Bietet die Schule die Deutsche Gebärdensprache als eigenständiges Fach an, werden auch die darin erbrachten Leistungen im Zeugnis eigenständig bewertet.

§ 22

Förderschwerpunkt Sehen

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Sehen führt zu den Abschlüssen

1. der allgemeinen Schulen,
2. im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen,
3. im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung.

(2) Blindenpunktschrift ist gleichberechtigte Form der schriftlichen Kommunikation in allen Fächern.

(3) In den Klassen 1 und 2 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 und 4 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.

(4) § 21 Abs. 6 gilt entsprechend.

(5) Alle Zeugnisse enthalten die Angabe des Förderschwerpunkts, ab Klasse 5 außerdem, in welchem Bildungsgang die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wird.

(6) Für die Schülerinnen und Schüler mit dem weiteren Förderschwerpunkt Lernen gelten die Absätze 1 und 2 sowie §§ 26 bis 32.

(7) Für die Schülerinnen und Schüler mit dem weiteren Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gelten die Absätze 1 und 2 sowie §§ 33 bis 35.

VV zu § 22

22.1 zu Abs. 1

22.11 Für die Stundentafel der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen gilt § 26.

22.12 Für die Stundentafel der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung gilt § 33.

§ 23

Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung führt zu den Abschlüssen

1. der allgemeinen Schulen,
2. im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen,
3. im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung.

(2) An der Förderschule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung findet die Förderung in der Regel ganztägig statt. Der schulische Tagesablauf gliedert sich in Unterricht einschließlich spezieller sonderpädagogischer Förderung, gestaltete Freizeit, andere Angebote im Rahmen der Ganztagschule und Ruhepausen.

(3) Der Unterricht findet in der Regel in Klassen statt. Die Schule fördert Schülerinnen und Schüler mit einer Schwerstbehinderung (§ 10) in der Regel in diesen Klassen.

(4) In den Klassen 1 und 2 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 und 4 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.

(5) § 21 Abs. 6 gilt entsprechend.

(6) Alle Zeugnisse enthalten die Angabe des Förderschwerpunkts, ab Klasse 5 außerdem, in welchem Bildungsgang die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wird.

(7) Für die Schülerinnen und Schüler mit dem weiteren Förderschwerpunkt Lernen gelten die Absätze 1 bis 3 sowie §§ 26 bis 32.

(8) Für die Schülerinnen und Schüler mit dem weiteren Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gelten die Absätze 1 bis 3 sowie §§ 33 bis 35.

VV zu § 23

23.1 zu Abs. 1

23.11 Für die Stundentafel der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen gilt § 26.

23.12 Für die Stundentafel der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung gilt § 33.

23.2 zu Abs. 2

Für den schulischen Tagesablauf gilt der Runderlass vom 13. 3. 1980 (BASS 12 – 63 Nr. 1).

§ 24

Förderschwerpunkt Sprache

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Sprache führt zu den Abschlüssen

1. der allgemeinen Schulen,
2. im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen.

(2) In den Klassen 1 und 2 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 und 4 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.

(3) § 21 Abs. 6 gilt entsprechend.

(4) Alle Zeugnisse enthalten die Angabe des Förderschwerpunkts, ab Klasse 5 außerdem, in welchem Bildungsgang die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wird.

(5) Für die Schülerinnen und Schüler mit dem weiteren Förderschwerpunkt Lernen gelten Absatz 1 sowie §§ 26 bis 32.

VV zu § 24

Für die Stundentafel der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen gilt § 26.

§ 25

Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung führt zu den Abschlüssen

1. der allgemeinen Schulen,
2. im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen.

(2) Soweit es die emotionale und soziale Entwicklung und die besondere Lebenssituation von Schülerinnen und Schülern erfordert, kann die Schule im Rahmen des Förderplans (§ 19 Abs. 6) für begrenzte Zeit von der Stundentafel abweichen.

(3) In den Klassen 1 und 2 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 und 4 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.

(4) § 21 Absatz 6 gilt entsprechend.

(5) Alle Zeugnisse enthalten die Angabe des Förderschwerpunkts, ab Klasse 5 außerdem, in welchem Bildungsgang die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wird.

(6) Für die Schülerinnen und Schüler mit dem weiteren Förderschwerpunkt Lernen gelten die Absätze 1 und 2 sowie §§ 26 bis 32.

VV zu § 25

Für die Stundentafel der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen gilt § 26.

**5. Abschnitt
Förderschwerpunkt Lernen**

§ 26

Unterrichtsfächer, Stundentafeln

(1) Die Unterrichtsfächer und die Stundentafeln richten sich nach denen der Grundschule und der Hauptschule. § 25 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Klassenkonferenz beschließt, ob sie für eine Schülerin oder einen Schüler die für das Fach Englisch in der Stundentafel vorgesehenen Stunden für dieses Fach oder für verstärkte Bildungsangebote in anderen Fächern der Stundentafel verwendet.

§ 27

Leistungsbewertung

(1) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden auf der Grundlage der im individuellen Förderplan festgelegten Lernziele beschrieben. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte.

(2) Die Schulkonferenz kann beschließen, dass ab Klasse 4 oder ab einer höheren Klasse die Bewertung einzelner Leistungen von Schülerinnen und Schülern zusätzlich mit Noten möglich ist.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang gemäß § 30 Abs. 3 in allen Fächern zusätzlich mit Noten bewertet.

(4) Eine Bewertung mit Noten setzt voraus, dass die Leistung den Anforderungen der jeweils vorhergehenden Jahrgangsstufe der Grundschule oder der Hauptschule entspricht. Dieser Maßstab ist kenntlich zu machen.

§ 28

Zeugnisse

(1) In den Klassen 1 und 2 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 bis 10 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.

(2) Alle Zeugnisse beschreiben die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern und enthalten die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG erforderlichen Angaben.

(3) Die Schulkonferenz kann beschließen, dass in Zeugnissen ab Klasse 4 oder ab einer höheren Klasse eine Bewertung des Leistungsstands in den Fächern zusätzlich mit Noten möglich ist. In diesem Fall erhalten Schülerinnen und Schüler Noten in einzelnen Fächern; § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Abweichend von Absatz 4 enthalten die Zeugnisse der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang gemäß § 30 Abs. 3 in allen Fächern zusätzlich Noten.

§ 29

Übergang in eine andere Klasse

Eine Versetzung findet nicht statt. Am Ende jedes Schuljahres entscheidet die Klassenkonferenz, in welcher Klasse die Schülerin oder der Schüler im nächsten Schuljahr gefördert werden wird.

§ 30

Abschlüsse, Nachprüfung

(1) Schülerinnen und Schüler, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und die Schule vor der Klasse 10 verlassen, erhalten ein Zeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt.

(2) Die Klasse 10 führt zum „Abschluss des Bildungsgangs im Förderschwerpunkt Lernen“.

(3) In einem besonderen Bildungsgang führt die Klasse 10 zu einem dem Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) gleichwertigen Abschluss. Er wird vergeben, wenn die Leistungen

- in allen Fächern mindestens ausreichend sind oder
- in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft sind oder
- in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft und in einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
- in nicht mehr als zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind.

(4) Den Abschluss nach Absatz 3 kann nur erwerben, wer in den Klassen 9 und 10 am Unterricht im Fach Englisch teilgenommen hat.

(5) Hat die Schülerin oder der Schüler den Abschluss nach Absatz 3 nicht erreicht, ist eine Nachprüfung möglich, wenn durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ in einem einzigen Fach die Voraussetzungen für den Erwerb dieses Abschlusses erfüllt würden.

(6) Für das Verfahren bei der Nachprüfung gilt § 42 Abs. 4 bis 6 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I).

(7) Eine Schülerin oder ein Schüler kann den zehnjährigen Bildungsgang im Förderschwerpunkt Lernen um bis zu zwei Jahre überschreiten, wenn dies zum Erwerb des Abschlusses nach Absatz 3 führen kann.

§ 31

Aufnahme in die Klasse 10

(1) Die Klassenkonferenz entscheidet, in welchen Bildungsgang der Klasse 10 die Schülerin oder der Schüler aufgenommen wird.

(2) Die Klassenkonferenz lässt Schülerinnen und Schüler zum Bildungsgang zu, der zu einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss führt, wenn erwartet werden kann, dass sie diesen Abschluss aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer Gesamtentwicklung erreichen werden und die Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 erfüllt sind.

§ 32

Unterrichtsorganisation in Klasse 10

Kann aufgrund der Schülerzahl nur eine Klasse für alle Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 gebildet werden, gestalten die Lehrkräfte den Unterricht durch Differenzierung nach den angestrebten Abschlüssen.

6. Abschnitt

Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

§ 33

Unterricht und Unterrichtsorganisation

(1) Die Förderung an der Förderschule, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung findet in der Regel ganztätig statt. Der schulische Tagesablauf gliedert sich in Unterricht einschließlich spezieller sonderpädagogischer Förderung, gestaltete Freizeit, andere Angebote im Rahmen der Ganztagschule und Ruhepausen. Die Zahl der Unterrichtsstunden pro Woche ist 28.

(2) Der Unterricht fördert Kompetenzen in den Entwicklungsbereichen Motorik, Wahrnehmung, Kognition, Sozialisation und Kommunikation. Er erstreckt sich auf die Aufgabenfelder Sprache und Kommunikation, Mathematik, Sachunterricht, Arbeitslehre, Bewegungserziehung/Sport, musisch-ästhetische Erziehung und Religiöse Erziehung/Ethik. Die Gewichtung der unterrichtlichen Angebote richtet sich nach den Fördermöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler.

(3) Der Unterricht wird vorwiegend fächerübergreifend und projektorientiert organisiert. Darüber hinaus können nach Bedarf fachbezogene Neigungs- und Leistungskurse eingerichtet werden.

(4) Der Unterricht findet in der Regel in Klassen statt. Die Schule fördert Schülerinnen und Schüler mit einer Schwerstbehinderung (§ 10) in der Regel in diesen Klassen.

(5) Die Lern- und Arbeitsformen in der Berufspraxisstufe orientieren sich an dem Ziel, die Schülerinnen und Schüler auf den Übergang in die Arbeitswelt vorzubereiten. Die Berechtigung zum Besuch einer

Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung über die Schulpflicht hinaus richtet sich nach § 19 Abs. 4 SchulG.

VV zu § 33

Für den schulischen Tagesablauf gilt der Runderlass vom 13. 3. 1980 (BASS 12 – 63 Nr. 1).

§ 34

Leistungsbewertung

Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden ohne Notenstufen auf der Grundlage der im Förderplan festgelegten Ziele beschrieben. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte.

§ 35

Versetzung, Zeugnisse

(1) Eine Versetzung findet nicht statt. Am Ende jedes Schuljahres entscheidet die Stufenkonferenz, in welcher Stufe die Schülerin oder der Schüler im nächsten Schuljahr gefördert werden wird.

(2) Die Schülerin oder der Schüler erhält am Ende jedes Schuljahres ein Zeugnis.

(3) Die Schülerin oder der Schüler erhält am Ende der Schulbesuchszeit ein Abschlusszeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt.

7. Abschnitt

Schülerinnen und Schüler mit Autismus

§ 36

Schülerinnen und Schüler mit Autismus

(1) Autismus als eine tief greifende Entwicklungsstörung liegt vor, wenn die Beziehungs- und Kommunikationsfähigkeit schwer beeinträchtigt und das Repertoire von Verhaltensmustern, Aktivitäten und Interessen deutlich eingeschränkt und verändert ist.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde ordnet die Schülerin oder den Schüler mit Autismus einem Förderschwerpunkt (§ 1 Abs. 1) zu. Der Unterricht führt zu den Abschlüssen der allgemeinen Schulen, des Förderschwerpunkts Lernen und des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung.

(3) Das Ministerium erlässt ergänzende Richtlinien für die Förderung von Schülerinnen und Schüler mit Autismus.

8. Abschnitt

Gemeinsamer Unterricht

§ 37

Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen

(1) Die Teilnahme am Gemeinsamen Unterricht (§ 20 Abs. 7 SchulG) und am Unterricht in Integrativen Lerngruppen (§ 20 Abs. 8 SchulG) setzt einen Antrag der Eltern voraus. Die Schulaufsichtsbehörde kann den Eltern einen solchen Antrag empfehlen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden auf der Grundlage der Unterrichtsvorgaben des Ministeriums (§ 29 SchulG) für die allgemeine Schule sowie der Richtlinien für ihren Förderschwerpunkt unterrichtet.

(3) Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten Zeugnisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpädagogisch gefördert werden. Die Zeugnisse nennen außerdem den Förderschwerpunkt. §§ 27 bis 29 gelten entsprechend.

(4) Bis zum Ende des ersten Halbjahres der Klasse 4 entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über die Notwendigkeit einer weiteren sonderpädagogischen Förderung und den Förderort in der Sekundarstufe I. Ein neues Gutachten nach § 12 ist nur dann einzuholen, wenn es erforderlich ist.

VV zu § 37

37.1 zu Abs. 1

37.11 Nach § 20 Absätze 7 und 8 SchulG (BASS 1 – 1) kann die Schulaufsicht mit Zustimmung des Schulträgers Gemeinsamen Unterricht und Integrative Lerngruppen einrichten. Die Schulkonferenz ist an der Entscheidung durch den Schulträger nach § 65 Absatz 2 Nummer 22 und § 76 Nummer 8 SchulG im Wege der Anhörung zu beteiligen. Eine Zustimmung der Schulkonferenz für die Einrichtung von Gemeinsamen Unterricht oder Integrativer Lerngruppen ist nicht erforderlich.

Die Schulkonferenz kann nach § 65 Absatz 2 Nummer 8 SchulG selbst initiativ werden und die Einrichtung von Gemeinsamen Unterricht oder von Integrativen Lerngruppen vorschlagen.

Für Integrative Lerngruppen gilt der Runderlass vom 19. 5. 2005 (BASS 13 – 41 Nr. 3).

37.12 Die Schulaufsichtsbehörde fordert die Eltern auf, einen Antrag bis Mitte Februar zu stellen, wenn die Schülerin oder der Schüler zu Beginn des nächsten Schuljahres in den Gemeinsamen Unterricht oder in eine Integrative Lerngruppe aufgenommen werden soll.

37.13 Die Schulaufsichtsbehörde berät die Eltern, die wünschen, dass ihr Kind im Gemeinsamen Unterricht oder in einer Integrativen Lerngruppe beschult wird, ob dies an einer allgemeinen Schule in zumutbarer Entfernung realisiert werden kann.

37.14 Die Schulaufsichtsbehörde prüft gemeinsam mit dem Schulträger für die Eltern transparent, wie die organisatorischen, personellen

und sächlichen Voraussetzungen erfüllt werden können. Die Eltern werden aktiv in diesen Prozess einbezogen.

Dem Wunsch der Eltern auf Gemeinsamen Unterricht nicht zu entsprechen, bedarf einer umfassenden Begründung der Schulaufsichtsbehörde. Kann dem Elternwunsch wegen fehlender Barrierefreiheit nicht nachgekommen werden, fügt sie ihrer Entscheidung die Darlegung des Schulträgers bei.

Zweiter Teil Hausunterricht

§ 38

Einrichtung von Hausunterricht

- (1) Die Schulaufsichtsbehörde richtet Hausunterricht ein für
- Schülerinnen und Schüler, die wegen Krankheit voraussichtlich länger als sechs Wochen die Schule nicht besuchen können,
 - Schülerinnen und Schüler, die wegen einer lange andauernden Erkrankung langfristig und regelmäßig an mindestens einem Tag in der Woche nicht am Unterricht teilnehmen können,
 - Schülerinnen in den Schutzfristen vor und nach der Geburt eines Kindes entsprechend dem Mutterschutzgesetz und während der Schwangerschaft, soweit sie nach ärztlicher Bescheinigung die Schule nicht besuchen können.
- (2) Die Eltern richten einen Antrag auf Hausunterricht an die bisher besuchte Schule. Sie fügen das ärztliche Gutachten gemäß § 39 bei. Die Schule legt den Antrag dem Schulamt vor; sie kann auch einen eigenen Antrag stellen. Das Schulamt entscheidet über den Antrag und bestimmt die für den Hausunterricht zuständige Schule (Stammsschule), in der Regel die bisher besuchte Schule.

§ 39

Ärztliches Gutachten

Die Eltern weisen durch ein ärztliches Gutachten nach, dass die Voraussetzungen des § 38 erfüllt sind. Das Schulamt kann bei der unteren Gesundheitsbehörde ein amtsärztliches Gutachten anfordern.

§ 40

Unterricht und Unterrichtsorganisation

- (1) Der Hausunterricht erstreckt sich in der Regel auf die Fächer, die in der Schule mit mindestens drei Wochenstunden unterrichtet werden oder Fach einer Prüfung sind.
- (2) Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt
- in den Fällen des § 38 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 in den

– Klassen 1 bis 4	bis zu 5 Stunden
(einschließlich Eingangsklassen an Förderschulen)	
– Klassen 5 bis 8	bis zu 6 Stunden
– Klassen 9 und 10	bis zu 8 Stunden
– Klassen/Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II	bis zu 10 Stunden.
 - im Fall des § 38 Abs. 1 Nr. 2 in den

– Klassen 1 bis 8	bis zu 2 Stunden
(einschließlich Eingangsklassen an Förderschulen)	
– Klassen 9 und 10	bis zu 3 Stunden
– Klassen/Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II	bis zu 4 Stunden.
- (3) Der Unterricht richtet sich nach den Vorgaben für den Unterricht der Stammschule.
- (4) Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich dauernd gehindert sind, am Unterricht einer Schule teilzunehmen, werden durch Hausunterricht so weit gefördert, dass sie den ihrer Leistungsfähigkeit entsprechenden Bildungsabschluss erreichen können.

§ 41

Information über den Leistungsstand, Fortsetzung der Schullaufbahn

- (1) Die Lehrkräfte, die den Hausunterricht erteilen, berichten der Stammschule am Ende des Schuljahres über den Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers. Sie schlagen der Stammschule vor, nach welchen Anforderungen die Schülerin oder der Schüler im nächsten Schuljahr unterrichtet werden soll. Darüber entscheidet die Klassenkonferenz der Stammschule.
- (2) Wird der Hausunterricht beendet und kehrt die Schülerin oder der Schüler in die Schule zurück, äußern sich die Lehrkräfte gegenüber dieser Schule zum Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers. Die Schule nimmt sie oder ihn in der Regel probeweise bis zum nächsten Zeugnisternin in die Klasse oder Jahrgangsstufe auf, nach deren Anforderungen sie oder er im Hausunterricht zuletzt unterrichtet worden ist. Nach der Probezeit entscheidet die Versetzungskonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler erfolgreich in der Klasse arbeiten kann.
- (3) Wer aus dem Hausunterricht nicht in die Schule zurückkehrt, erhält ein Abschluss- oder Abgangszeugnis der Stammschule.

Dritter Teil Schule für Kranke

§ 42

Aufnahme in die Schule für Kranke, Unterricht

- (1) In die Schule für Kranke werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die wegen einer stationären Behandlung im Krankenhaus oder in einer vergleichbaren medizinisch-therapeutischen Einrichtung mindestens vier Wochen nicht am Unterricht ihrer Schule teilnehmen können.
- (2) Die Schule für Kranke bildet Lerngruppen, soweit nicht Einzelunterricht aus medizinischen, pädagogischen oder organisatorischen Gründen erforderlich ist.
- (3) Über den sonderpädagogischen Förderbedarf gemäß §§ 5 bis 9 entscheidet für die Dauer des Besuchs der Schule für Kranke die Schulleiterin oder der Schulleiter; ein Verfahren gemäß §§ 3 bis 18 findet nicht statt. Über sonderpädagogischen Förderbedarf gemäß § 10 entscheidet die Schulaufsicht.
- (4) Für den Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit einem gemäß § 13 festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf gelten §§ 19 bis 36 dieser Verordnung, für die übrigen Schülerinnen und Schüler die Ausbildungsordnungen der allgemeinen Schulen. Das Ministerium erlässt ergänzende Richtlinien für die Schule für Kranke.

Vierter Teil Schlussbestimmungen

§ 43

In-Kraft-Treten³⁾

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft, soweit für die Stundentafeln in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Am 1. August 2005 tritt beginnend mit der Klasse 1 für die Schülerinnen und Schüler in der Förderschule, Förderschwerpunkt Lernen die Stundentafel gemäß § 26 Abs. 1 in Kraft.
- (3) Am 1. August 2006 treten beginnend mit der Klasse 5 für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I in den Förderschulen der Förderschwerpunkte Sprache, Hören und Kommunikation, Sehen, Körperliche und motorische Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung sowie in den Integrativen Lerngruppen die Stundentafeln der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I) in Kraft.
- (4) Am 1. August 2007 tritt beginnend mit der Klasse 5 für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I in der Förderschule, Förderschwerpunkt Lernen und in den Integrativen Lerngruppen die Stundentafel gemäß § 26 Abs. 1 in Kraft.
- (5) (gegenstandslos)
- (6) § 30 Abs. 3 bis 6 ist erstmals am Ende des Schuljahres 2012/2013 anzuwenden. Bis dahin können Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt Lernen den Hauptschulabschluss nach den bisherigen Vorschriften erwerben.
- (7) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Entscheidung über den schulischen Förderort vom 22. Mai 1995 (GV. NRW. S. 496) außer Kraft.
- (8) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium unterrichtet die Landesregierung bis zum 31. Dezember 2015 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.

VV zu § 43

43.1 zu Abs. 1

Auf Grund der Absätze 2 bis 4 gilt für die Stundentafeln ein gestuftes In-Kraft-Treten:

1. August 2005

- Primarstufe aller Förderschwerpunkte mit Ausnahme der Klassen 3 und 4 im Förderschwerpunkt Lernen
- sämtliche Jahrgänge der Bildungsgänge an allen Förderorten aller Förderschwerpunkte in der Sekundarstufe II.

1. August 2006

- Beginnend mit Klasse 5 Übernahme der Stundentafel der Sekundarstufe I der allgemeinen Schulen in den Förderschulen, Förderschwerpunkte Sprache, Hören und Kommunikation, Sehen, Körperliche und motorische Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung sowie in den Integrativen Lerngruppen.

1. August 2007

- Beginnend mit Klasse 3 im Förderschwerpunkt Lernen Übernahme der Stundentafel der Grundschule und damit Einführung des Fachs Englisch in der Primarstufe. Solange Englisch in einer Klasse noch nicht eingeführt ist, bleiben die für das Fach Englisch in der Grundschule vorgesehenen Wochenstunden im Förderschwerpunkt Lernen unberücksichtigt.
- Beginnend mit Klasse 5 Übernahme der Stundentafel der Hauptschule in der Förderschule, Förderschwerpunkt Lernen sowie in den Integrativen Lerngruppen und damit Einführung des Fachs Englisch in der Sekundarstufe I der Förderschule, Förderschwerpunkt Lernen. Solange Englisch in einer Klasse noch nicht eingeführt ist, werden dort die für das Fach Englisch in der Hauptschule vorgesehenen Stunden zur Ver-

stärkung des Bildungsangebots in Deutsch, Mathematik, Arbeitslehre und im musischen Bereich verwendet.

43.2 zu Abs. 2

In der Primarstufe tritt die neue Stundentafel (§ 26 Abs. 1 AO-SF) am 1. 8. 2005 beginnend mit Klasse 1 in Kraft. Das Fach Englisch wird am 1. 8. 2007 beginnend mit Klasse 3 eingeführt. Die künftige Gesamtunterrichtszeit in der Primarstufe richtet sich nach folgender Tabelle:

Schuljahr	2005/06	2006/07	2007/08	2008/09
Klasse 1	20-21	20-21	20-21	20-21
Klasse 2	21-22	20-21	20-21	20-21
Klasse 3	23-24	23-24	25-26	25-26
Klasse 4	24-25	24-25	24-25	26-27

43.4 zu Abs. 4

In der Sekundarstufe I tritt die neue Stundentafel mit dem Fach Englisch (§ 26 Abs. 1 AO-SF) am 1. 8. 2007 beginnend mit Klasse 5 in Kraft. Die künftige Wochenstundenzahl in der Sekundarstufe I richtet sich nach folgender Tabelle:

Schuljahr	2005/06	2006/07	2007/08	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13
Klasse 5	27-29	27-29						
Klasse 6	28-30	28-30	28-30					
Klasse 7	29-31	29-31	29-31	29-31				
Klasse 8	29-31	29-31	29-31	29-31	29-31			
Klasse 9	30-32	30-32	30-32	30-32	30-32	30-32		
Klasse 10	30-32	30-32	30-32	30-32	30-32	30-32	30-32	

In diesem Bereich gilt die neue Stundentafel der Hauptschule (Anlage 1 zur APO-S I)

43.6 zu Abs. 6

43.61 Die Klasse 10 führt zum Abschluss des Bildungsgangs im Förderschwerpunkt Lernen (§ 30 Abs. 2 AO-SF) und in einem besonderen Bildungsgang ab dem Schuljahr 2012/2013 zu einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss (§ 30 Abs. 3 AO-SF).

Bis zum Ende des Schuljahres 2011/2012 führt der besondere Bildungsgang zum Hauptschulabschluss (§ 43 Abs. 6 AO-SF). Für die jeweilige Klasse 10 bedeutet dies in den Schuljahren 2005/2006 bis 2011/2012 im Einzelnen:

43.62 Aufnahme in den Bildungsgang

1. Die Klassenkonferenz entscheidet, in welchen Bildungsgang der Klasse 10 eine Schülerin oder ein Schüler aufgenommen wird (§ 31 Abs. 1 AO-SF).
2. Für die Aufnahme in den Bildungsgang, der zum Hauptschulabschluss führt, gilt § 31 Abs. 2 AO-SF, nicht aber § 30 Abs. 4 AO-SF.

43.63 Unterrichtsorganisation

1. Die Aufteilung der wöchentlichen Unterrichtsstunden auf die Fächer und Lernbereiche orientiert sich an der Stundentafel der Klasse 9 der Hauptschule.
2. Soweit die differenzierte Förderung der Schülerinnen und Schüler es erfordert, kann die Schule davon abweichen.
3. Im Bildungsgang, der zum Abschluss des Bildungsgangs im Förderschwerpunkt Lernen führt, soll die Schule Angebote einrichten, die auf den unmittelbaren Übergang von der Schule in den Beruf vorbereiten.
4. Im Bildungsgang, der zum Hauptschulabschluss führt, soll die Schule Angebote einrichten, die grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in Deutsch und Mathematik stärken. Die Zahl und Dauer der schriftlichen Klassenarbeiten in diesen Fächern richtet sich nach den Regelungen für die Klasse 9 der Hauptschule.

43.64 Erwerb des Abschlusses des Bildungsgangs im Förderschwerpunkt Lernen

Der Abschluss des Bildungsgangs im Förderschwerpunkt Lernen (§ 30 Abs. 2 AO-SF) wird nach dem Besuch der Klasse 10 vergeben.

43.65 Erwerb des Hauptschulabschlusses bis zum Ende des Schuljahres 2011/2012

1. Den Hauptschulabschluss erwirbt, wer am Ende der Klasse 10 in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt.
2. Eine Schülerin oder ein Schüler erwirbt den Hauptschulabschluss auch dann, wenn die Leistungen
 - a) in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch und Mathematik nicht ausreichend sind oder
 - b) in nicht mehr als zwei Fächern nicht ausreichend sind.
3. Wer den Hauptschulabschluss nicht erreicht hat, kann eine Nachprüfung ablegen, wenn durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ in einem einzigen Fach die Abschlussbedingungen erfüllt würden. Das Verfahren der Nachprüfung richtet sich nach § 42 Abs. 4 bis 6 APO-S I (BASS 13 – 21 Nr. 1).

43.66 Zeugnisse

1. Die Schule stellt die Zeugnisse aller Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 aus.
2. Die Angaben in den Zeugnissen richten sich nach § 28 Abs. 2 AO-SF.
3. Für die Bezeichnung der Schule in den Zeugnissen gelten § 19 Abs. 5 AO-SF und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (Nr. 19,5 VVzAO-SF). Sie enthalten dieselbe Rechtsbehelfsbelehrung wie Zeugnisse der Sekundarstufe I der allgemeinen Schulen.

* Bereinigt, Eingearbeitet:

RdErl. v. 27. 7. 2005 (ABl. NRW. S. 290); RdErl. v. 15. 12. 2010 (ABl. NRW. 1/11 S. 43)
RdErl. v. 29. 6. 2011 (ABl. NRW. 8/11)

¹⁾ Der Text der Rechtsverordnung ist **halbfett gedruckt**. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet.

²⁾ s. BASS 1 – 1

³⁾ Das Datum bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die vorliegende Fassung ist mit Wirkung vom 26. Juli 2011 (GV. NRW. S. 365) in Kraft getreten.

Die Verordnung und die Verwaltungsvorschriften wurden gegenüber der letzten BASS geändert.

11 – 11 Nr. 1 Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG)
 Vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 218)
 zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2011 (GV. NRW. S. 371)
 mit ¹⁾

11 – 11 Nr. 1.1 Verwaltungsvorschriften zur Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (AVO-Richtlinien 2011/2012 – AVO-RL)
 RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 1. 6. 2005 (ABl. NRW. S. 194, ber. S. 260)*

Mit der Änderungsverordnung vom 10. Juli 2011, die im Einvernehmen mit dem Finanzministerium sowie mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags erlassen worden ist, werden die Relationen „Schüler je Stelle“ sowie der Unterrichtsmehrbedarf und der Ausgleichsbedarf in Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan 2011 für das Schuljahr 2011/2012 festgesetzt.

Der nach diesen Richtlinien ermittelte Stellenbedarf ist ein reiner Berechnungswert. Er verschafft der Behörde, die die Stellen nach Maßgabe des Haushalts bewirtschaftet, die Grundlage für die Aufteilung der Stellen auf die einzelnen Schulen. Ansprüche der Schulen, der Schülerinnen und Schüler und der Eltern können aus diesen Festsetzungen nicht abgeleitet werden. An jeder Schule können daher Lehrerinnen und Lehrer nur in dem Umfang beschäftigt werden, in dem die Schulaufsichtsbehörde die ihr zugewiesenen Stellen aufgeteilt hat.

Mit dieser Verordnung wird die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in der Jahrgangsstufe 11 an die im Schuljahr 2011/2012 gültigen Vorgaben der APO-GOST angepasst.

Aufgrund des § 93 Abs. 2 Schulgesetz vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium sowie mit Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse verordnet:

§ 1 Wöchentliche Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler

(1) Die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler betragen in der Regel:

1. Allgemeinbildende Schulen	
Klasse 1	21 bis 22
Klasse 2	22 bis 23
Klasse 3	25 bis 26
Klasse 4	26 bis 27
Klassen 5	28 bis 31
hiervon abweichend im Gymnasium	30 bis 33
Klassen 6	29 bis 32
hiervon abweichend im Gymnasium	30 bis 33
Klassen 7	30 bis 33
hiervon abweichend im Gymnasium	31 bis 34
Klassen 8	30 bis 33
hiervon abweichend im Gymnasium	31 bis 34
Klassen 9	31 bis 34
hiervon abweichend im Gymnasium	32 bis 35
Klassen 10 (ohne Gymnasium)	31 bis 34
(In den Klassen 5 bis 10 insgesamt 188; hiervon abweichend im Gymnasium in den Klassen 5 bis 9 insgesamt 163)	
Gymnasiale Oberstufe:	
Einführungsphase:	durchschnittlich 34
Qualifikationsphase:	
Jahrgangsstufe 11 (nach 5 Jahren Sek. I)	durchschnittlich 34
Jahrgangsstufen 12 und 13 (nach 6 Jahren Sek. I)	28 bis 31
2. Berufskolleg	
Berufsschule	9 bis 12
Berufsfachschule (einschl. fachpraktischen Unterrichts)	29 bis 33
Fachschule (einschl. fachpraktischen Unterrichts)	31 bis 35

Fachoberschule Klasse 11	12
Fachoberschule Klasse 12	32
Fachoberschule Klasse 12 B (Teilzeit)	13
Fachoberschulklasse 13	36.

(2) Im Einzelnen ergeben sich die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der in Absatz 1 festgesetzten Zahlen aus den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach § 52 SchulG, den vom Ministerium für Schule und Weiterbildung erlassenen Richtlinien und Lehrplänen, den Stundentafeln und den danach von der Schule aufzustellenden Stundenplänen.

1.1 (zu § 1 Abs. 1)

Die wöchentlichen Unterrichtsstunden für die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe (Gymnasium und Gesamtschule) spiegeln die Vorgaben der APO-GOST in der Fassung vom 5. Oktober 1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2009 (BASS 13 – 32 Nr. 3.1 B), wider.

1.2 (zu § 1 Abs. 2)

Zu den Stundentafeln im Einzelnen wird auf die Anlagen zu den gemäß § 52 Abs. 1 SchulG (BASS 1 – 1) erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie auf die entsprechenden Runderlasse hingewiesen.

§ 2

Wöchentliche Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer

(1) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer beträgt in der Regel:

1. Grundschule	28
2. Hauptschule	28
3. Realschule	28
4. Gymnasium	25,5
5. Gesamtschule	25,5
6. Berufskolleg	25,5
7. Förderschule	27,5
8. Schule für Kranke	27,5
9. Weiterbildungskolleg	
a) Abendrealschule	25
b) Abendgymnasium	22
c) Kolleg (Institut zur Erlangung der Hochschulreife)	22
10. Studienkolleg für ausländische Studierende	22.

Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden wird für Lehrerinnen und Lehrer an den in den Nummern 4 bis 8 genannten Schulformen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Schuljahren jeweils für die Dauer eines Schuljahres auf die volle Stundenzahl aufgerundet und für die Dauer des folgenden Schuljahres auf die volle Stundenzahl abgerundet.

(2) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nach Absatz 1 wird aus Altersgründen ermäßigt vom Beginn des Schuljahres an,

1. das auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgt,
 - a) bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1 um 1 Stunde,
 - b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v. H. um 0,5 Stunden,
2. das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt,
 - a) bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1 um 3 Stunden,
 - b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 75 v. H. um 2 Stunden,
 - c) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v. H. um 1,5 Stunden.

Für die Auf- und Abrundung von Stundenbruchteilen auf ganze Stunden gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Satz 1 gilt nicht für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis, die Altersteilzeit in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme von Altersteilzeit ist frühestens mit Beginn des Schuljahres möglich, das auf die Vollendung des sechzigsten Lebensjahres folgt, und setzt für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis voraus, dass für jedes Jahr der Altersteilzeit für die Dauer eines Schuljahres auf die Ermäßigung nach Satz 1 Nummer 1 verzichtet worden ist.

(3) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden wird für schwerbehinderte Lehrerinnen und Lehrer im Sinne des Schwerbehindertenechts (Sozialgesetzbuch IX) ermäßigt, bei einem Grad der Behinderung von

1. 50 oder mehr
 - a) bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1 um 2 Stunden,
 - b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v. H. um 1 Stunde,
2. 70 oder mehr
 - a) bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1 um 3 Stunden,

- b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 75 v. H. um 2 Stunden,
 - c) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v. H. um 1,5 Stunden,
3. 90 oder mehr
- a) bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1 um 4 Stunden,
 - b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 75 v. H. um 3 Stunden,
 - c) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v. H. um 2 Stunden.

Über die Regelermäßigung nach Satz 1 hinaus kann auf Antrag die oder der zuständige Dienstvorgesetzte in besonderen Fällen die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden befristet ermäßigen, soweit die Art der Behinderung dies im Hinblick auf die Unterrichtsverteilung erfordert, höchstens aber um vier weitere Stunden.

Für die Auf- und Abrundung von Stundenbruchteilen auf ganze Stunden gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(4) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden einer Lehrerin oder eines Lehrers kann vorübergehend aus schulorganisatorischen Gründen um bis zu sechs Stunden über- oder unterschritten werden. Eine Überschreitung um mehr als zwei Stunden soll in der Regel nicht ohne Zustimmung der betroffenen Lehrkraft erfolgen, wenn sie über zwei Wochen hinaus andauert. Die zusätzlich oder weniger erteilten Unterrichtsstunden sind innerhalb des Schuljahres auszugleichen, ausnahmsweise im folgenden Schuljahr.

(5) Für die ständige Wahrnehmung besonderer schulischer Aufgaben, zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher Belastungen, für die Mitgliedschaft im Lehrerrat und für die Tätigkeit als Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen können die Schulen über folgende Anrechnungsstunden je Stelle (Grundstellen gemäß § 7 Absatz 1 zuzüglich Ganztagszuschlag gemäß § 9 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 6) verfügen:

Primarstufe:	
Grundschule	0,2
Sekundarstufe I:	
Hauptschule	0,6
Realschule	0,5
Gymnasium	0,5
Gesamtschule	0,5
Sekundarstufe II:	
Gymnasium	1,2
Gesamtschule	1,2
Berufskolleg:	
Berufsschule (einschl. Berufsorientierungsjahr und Berufsganztagsjahr)	0,5
Fachschule	1
Berufsfachschule, Fachoberschule	1,2
Förderschule (alle Förderschwerpunkte)	0,4
Schule für Kranke	0,4
Weiterbildungskolleg	1.

Über Grundsätze für die Verteilung der Anrechnungsstunden entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Verteilung der Anrechnungsstunden im Einzelnen obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Inanspruchnahme der Lehrerinnen und Lehrer, soweit sich diese nicht aus dem Inhalt des Amtes ergibt.

(6) Werden Aufgaben der Schulleitung wahrgenommen, wird die individuell zugeteilte Leitungszeit gemäß § 5 auf die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden angerechnet.

(7) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung setzt im Einzelnen die wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie von deren ständigen Vertreterinnen und Vertretern nach den pädagogischen, verwaltungsmäßigen und persönlichen Erfordernissen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium fest.

(8) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 2 und 3 bleiben unberührt, wenn die Zahl der Pflichtstunden nach Absatz 1 und § 4 aufgrund eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung um nicht mehr als zwei Stunden verringert wird.

2.1 (zu § 2 Abs. 1)

2.1.1 Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden bezeichnet nach Schulformen differenziert die Anzahl der Pflichtstunden je voller Stelle. Bei Vollzeitbeschäftigten ist die Zahl der arbeits- und dienstrechtlich geschuldeten wöchentlichen Pflichtstunden hiermit identisch, bei Teilzeitbeschäftigten wird sie anteilig im Verhältnis zur Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden festgelegt. Die Zahl der arbeits- und dienstrechtlich geschuldeten wöchentlichen Pflichtstunden ist Grundlage für die Bemessung von Vergütung und Besoldung.

Das Unterrichtsdeputat der einzelnen Lehrerin oder des einzelnen Lehrers kann insbesondere bei der Gewährung von Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden und im Rahmen der Pflichtstunden-Bandbreite von der Zahl der arbeits- und dienstrechtlich geschuldeten wöchentlichen Pflichtstunden abweichen. Die Zahl der arbeits- und dienstrechtlich geschuldeten wöchentlichen Pflichtstunden und somit der Beschäftigungsumfang und der Vergütungs- oder Besoldungsanspruch bleiben in diesen Fällen unberührt.

2.1.2 Entsprechend der linearen Erhöhung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer durch das Zehnte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 814) bestimmt die Vorschrift die seit dem 1. Februar 2004 maßgebliche Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden.

2.1.3 Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden richtet sich grundsätzlich nach der Schulform, in der die Lehrerin oder der Lehrer tätig ist. Für Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, die überwiegend im Gemeinsamen Unterricht, in Integrativen Lerngruppen oder gem. § 132 Abs. 1 SchulG in bereits eingerichteten und fortgeführten sonderpädagogischen Fördergruppen eingesetzt werden, gilt die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der entsprechenden allgemeinen Schulen. Eine Änderung des überwiegenden Einsatzes kann bei vorhandenen Teilzeitkräften Auswirkungen auf den Umfang des vereinbarten Teilzeitbeschäftigungsverhältnisses haben. Vor der Durchführung der Personalmaßnahme sind die Teilzeitkräfte über die Auswirkungen zu unterrichten. Im Rahmen freier Haushaltsstellen ist ihnen zur Erhaltung des Besoldungs- und Vergütungsniveaus ggf. eine geringfügige Erhöhung der Pflichtstunden anzubieten. Bei überwiegendem Einsatz in sonderpädagogischen Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs gilt die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Berufskollegs.

2.2 (zu § 2 Abs. 2)

Die pauschalierende Regelung der Altersermäßigung für teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer soll bei den Schulaufsichtsbehörden ein landeseinheitliches Verfahren gewährleisten, nach dem die Überschreitung der Altersgrenze stets zu einer Verringerung des Unterrichtsdeputats, nicht aber zu einer Änderung der arbeits- und dienstrechtlich geschuldeten Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden führt. Die anteilige Besoldung bzw. Vergütung bleibt somit auch unberührt.

Bei einer begrenzten Dienstfähigkeit im Sinne des § 27 Beamtenstatusgesetz ist entsprechend zu verfahren.

Altersteilzeit kann frühestens mit dem Schuljahresbeginn nach Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Interessierte Lehrerinnen und Lehrer müssen zuvor für jedes volle Jahr der Altersteilzeit ein Jahr lang auf die ihnen zustehende Altersermäßigung nach Satz 1 Nr. 1 verzichten haben. Dazu ist ein entsprechend lange dauernder Verzicht rechtzeitig zu einem 1. Februar vor der beabsichtigten Wirksamkeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde anzumelden. Auf den Runderlass „Altersteilzeit für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis; Durchführungsvorschriften“ in der jeweils gültigen Fassung (BASS 21 – 05 Nr. 16) wird hingewiesen.

Der Wegfall der Altersermäßigung bei Inanspruchnahme von Altersteilzeit gemäß Satz 3 gilt für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis. Für Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis, die Altersteilzeit in Anspruch nehmen, besteht der Anspruch auf Altersermäßigung aus Gründen des Tarifvertragsrechts in dem nach Satz 1 bzw. in dem nach dem Runderlass vom 3. 11. 1998 (BASS 21 – 05 Nr. 15) maßgeblichen Umfang fort.

2.3 (zu § 2 Abs. 3)

2.3.1 Die Verringerung des Unterrichtsdeputats für teilzeitbeschäftigte schwerbehinderte Lehrerinnen und Lehrer ist ebenfalls aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität pauschaliert, dabei aber außer nach dem Beschäftigungsumfang auch nach dem Grad der Behinderung gestaffelt.

2.3.2 Zur Inanspruchnahme der Regelermäßigung und zur Bewilligung einer zusätzlichen Ermäßigung in besonderen Fällen wird auf Teil II Nr. 4.4 des Runderlasses vom 31. 5. 1989 (BASS 21 – 06 Nr. 1) hingewiesen.

2.4 (zu § 2 Abs. 4)

2.4.1 Die Vorschrift dient der weiteren Flexibilisierung bei der Erteilung des Unterrichts im Schuljahresverlauf. Dabei handelt es sich nicht um Mehrarbeit. Die arbeits- und dienstrechtlich geschuldete Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden bleibt unberührt. Soll das Unterrichtsdeputat die arbeits- und dienstrechtlich geschuldete Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden vorübergehend unter- oder überschreiten, soll möglichst das Einvernehmen mit der betroffenen Lehrerin oder dem Lehrer gesucht werden. Für den Fall, dass der Ausgleich nicht innerhalb des Schuljahres erfolgen kann, ist sicherzustellen, dass der Ausgleich spätestens im darauffolgenden Schuljahr erfolgt. Ein weiteres Hinausschieben ist unzulässig.

Die Aufzeichnungen über die im Einzelnen festgesetzten und erteilten Unterrichtsdeputate sind mindestens bis zum Ende des Schuljahres aufzubewahren, in dem der Ausgleich erfolgt.

2.4.2 Die berechtigten Belange der Teilzeitbeschäftigten (insbesondere der nach § 66 LBG teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer) sowie der Schwerbehinderten (siehe auch Richtlinien zur Durchführung des SGB IX – BASS 21 – 06 Nr. 1) und der Lehrerinnen und Lehrer mit begrenzter Dienstfähigkeit (§ 27 BeamtStG) sind zu berücksichtigen.

Das Unterrichtsdeputat kann im Schuljahresverlauf grundsätzlich auch dann flexibel verteilt werden, wenn es bereits durch Ermäßigungs- oder Anrechnungsstunden bzw. die Bandbreitenregelung (§ 3) modifiziert worden ist. Eine Überschreitung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nach § 2 Abs. 1 im Rahmen der Bandbreite gemäß § 3 ist dabei jedoch zu berücksichtigen.

2.5 (zu § 2 Abs. 5)

- 2.5.1 Ergeben sich bei der Berechnung der Anrechnungsstunden auf der Basis der gerundeten Grundstellenzahl (§ 7 Abs. 1) und der Stellen des Ganztagszuschlags (§ 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 6) Stundenbruchteile, sind diese bei einem Wert von weniger als 0,5 abzurunden, ansonsten aufzurunden.
- 2.5.2 Die Regelungen zum innerschulischen Entscheidungsverfahren entsprechen dem § 68 Abs. 3 Nr. 4 SchulG. Die Zuständigkeit für die Verteilung der Anrechnungsstunden im Einzelnen liegt bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Über die Grundsätze, d. h. den allgemeinen Rahmen, für welche Aufgaben und nach welchen Kriterien die Anrechnungsstunden verteilt werden, entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters. Findet der Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters nicht die Zustimmung der Lehrerkonferenz, so unterbreitet sie oder er der Konferenz mit dem Ziel der Einigung einen neuen Vorschlag. Das Verfahren bei der Verteilung der Anrechnungsstunden sichert die Beteiligung der Lehrerkonferenz in grundsätzlichen Fragen und trägt gleichzeitig der besonderen Verantwortung der Schulleitung für die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schule Rechnung. Wegen der gemeinsamen Verantwortung von Schulleitung und Kollegium für die Schule ist es auf eine Konsensbildung hin angelegt. Dementsprechend soll die Schulleiterin oder der Schulleiter bei ihrem oder seinem Vorschlag Anregungen der Lehrerkonferenz für die Grundsätze berücksichtigen.
- Die Lehrerkonferenz und die Schulleiterin oder der Schulleiter haben bei ihren Entscheidungen im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens die Belastung durch besondere schulische Aufgaben und besondere unterrichtliche Belastungen zu berücksichtigen.
- Die Umsetzung der Bandbreiten (§ 3) und die Verteilung der Anrechnungsstunden und Sonderaufgaben sind aufeinander abzustimmen.
- 2.5.3 Die Gewährung von Anrechnungsstunden ist nur zulässig, soweit sich die entsprechende besondere Belastung nicht bereits aus einem Beförderungsamte ergibt. Eine numerisch gleichmäßige Verteilung ist unzulässig. Auch teilzeitbeschäftigten Lehrkräften können dem Grad ihrer Belastung entsprechend Anrechnungsstunden eingeräumt werden.

§ 3

Pflichtstunden-Bandbreite

(1) Eine unterschiedliche zeitliche Inanspruchnahme von Lehrerinnen und Lehrern durch besondere schulische Aufgaben und besondere unterrichtliche Belastungen soll in der Schule ausgeglichen werden. Soweit dies im Einzelnen erforderlich ist und die besonderen Belastungen sich nicht aus dem Inhalt des Amtes ergeben, können die in § 2 Abs. 1 genannten Werte unterschritten oder um bis zu drei Pflichtstunden überschritten werden. Die Abweichungen müssen sich in der Schule insgesamt ausgleichen. Die Verteilung der Anrechnungsstunden nach § 2 Abs. 5 ist zu berücksichtigen.

(2) Über Grundsätze für die Festlegung der individuellen Pflichtstundenzahl entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Entscheidung im Einzelnen trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

3.1 (zu § 3 Abs. 1)

- 3.1.1 Mit der Bandbreitenregelung erhalten die Schulen ein zusätzliches Instrument, um besonderen individuellen Belastungen besser gerecht werden zu können. Ziel der Regelung ist es, in der einzelnen Schule eine möglichst ausgewogene Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Lehrerinnen und Lehrern zu erreichen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Lehrerkonferenz sind verpflichtet, unter Berücksichtigung des Unterrichtsbedarfs für eine möglichst gleichmäßige Belastung der Lehrerinnen und Lehrer Sorge zu tragen.
- Ein Anspruch auf Reduzierung des Unterrichtsdeputats einer Lehrerin oder eines Lehrers besteht nicht. Der Belastungsausgleich darf insbesondere nicht zu einer ernsthaften Beeinträchtigung der Unterrichtsversorgung führen. Die Abweichungen vom Ausgangswert müssen sich in der einzelnen Schule insgesamt ausgleichen, damit das Unterrichtsvolumen erhalten bleibt. Die Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden nach § 2 Absätze 2, 3 und 5 bleiben neben der Bandbreitenregelung bestehen.
- Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden ist Ausgangswert einer Bandbreite, innerhalb der innerschulisch das Unterrichtsdeputat der Lehrerinnen und Lehrer im Einzelnen jeweils für ein Schuljahr festgesetzt wird. Korrespondierend mit der zeitlichen Inanspruchnahme durch besondere unterrichtsbezogene Belastungen und außerunterrichtliche Aufgaben sowie den schulförmerspezifischen Notwendigkeiten kann das Unterrichtsdeputat die jeweils arbeits- und dienstrechtlich geschuldete Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden unterschreiten oder bis zu drei Stunden überschreiten. Beträgt die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden 28 soll eine Überschreitung um drei Stunden nur im Ausnahmefall erfolgen.

3.1.2 Für teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer reduziert sich die zulässige Überschreitung anteilig entsprechend ihrer arbeits- und dienstrechtlich geschuldeten Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden; dabei sind Stundenbruchteile abzurunden.

3.1.3 Für schwerbehinderte Lehrerinnen und Lehrer gilt Nr. 2.4.2 entsprechend.

3.2 (zu § 3 Abs. 2)

Nr. 2.5.2 und 2.5.3 Satz 1 gelten entsprechend. Die Verfahrensregelung ist wie bei den Anrechnungsstunden darauf angelegt, dass die Grundsätze für die Festsetzung des Unterrichtsdeputats möglichst im Konsens zwischen Schulleitung und der Lehrerkonferenz festgelegt werden. Bei der Anwendung der Bandbreitenregelung sind die bei der Verteilung der Anrechnungsstunden und der Sonderaufgaben getroffenen Entscheidungen zu berücksichtigen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Lehrerkonferenz haben dafür Sorge zu tragen, dass über Anträge einzelner Lehrerinnen und Lehrer im vorgeschriebenen Verfahren entschieden wird. Der Antrag und die Entscheidung sind aktenkundig zu machen.

§ 4

Zusätzliche wöchentliche Pflichtstunden (Vorgrißsstunden)

(1) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nach § 2 Abs. 1 erhöht sich bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres 2003/04 für Lehrerinnen und Lehrer, die vor Beginn des jeweiligen Schuljahres das 30. Lebensjahr vollendet, aber das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vorübergehend für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren um eine Stunde.

(2) Der zeitliche Ausgleich für die zwischen dem ersten Schulhalbjahr 1997/1998 und dem ersten Schulhalbjahr 2003/2004 geleisteten Vorgrißsstunden erfolgt durch Absenkung der Pflichtstundenzahl schrittweise ab dem Schuljahr 2008/09. Jeweils im elften Schuljahr nach dem Ende eines Schuljahres, in dem Lehrerinnen und Lehrer zur Leistung einer zusätzlichen Pflichtstunde auf der Grundlage des Absatzes 1 verpflichtet waren, ermäßigt sich ihre Pflichtstundenzahl nach § 2 Abs. 1 für einen der Dauer der Leistung entsprechenden Zeitraum um eine Stunde.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann die Rückgabe der geleisteten Vorgrißsstunden auf Antrag der Lehrerin oder des Lehrers auch flexibel in Anspruch genommen werden. Die flexibilisierte Inanspruchnahme ist frühestens ab dem Schuljahr 2010/2011 und nach Eintritt der jeweiligen Fälligkeit gemäß Absatz 2 Satz 2 möglich. Zulässig sind

- eine zeitlich nach hinten versetzte sukzessive Inanspruchnahme der Rückgabe,
- eine Blockbildung der Vorgrißsstunden sowie
- Mischformen von a) und b).

Die Frist für die Antragstellung legt das Ministerium für Schule und Weiterbildung fest.

4.2 (zu § 4 Abs. 2)

Mit dem Zehnten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften ist die Verpflichtung zur Leistung von Vorgrißsstunden mit Ablauf des ersten Schulhalbjahres 2003/04 beendet worden.

§ 4 stellt klar, dass der zeitliche Ausgleich – wie bei der Einführung der Vorgrißsstunde zugesagt – schrittweise frühestens ab dem Schuljahr 2008/09 für einen der Dauer der Leistung entsprechenden Zeitraum erfolgt.

Soweit Lehrerinnen und Lehrer, z. B. infolge ihrer Versetzung in ein anderes Land oder wegen Dienstunfähigkeit, nicht oder nicht vollständig in den Genuss der Rückgewähr geleisteter Vorgrißsstunden kommen, erhalten diese einen finanziellen Ausgleich, der sich nach der Verordnung über den finanziellen Ausgleich von Vorgrißsstunden nach der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz vom 8. Juni 2004 (Ausgleichszahlungsverordnung Vorgrißsstunde – GV. NRW. 2004 S. 379) sowie dem hierzu erlassenen Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 11. 10. 2007 (BASS 11 – 11 Nr. 5.1) richtet.

§ 5

Leitungszeit

(1) Für die Aufgaben der Schulleitung steht jeder Schule eine nach der Zahl der Grundstellen (§ 7 Abs. 1), des Ganztagszuschlags (§ 9 Abs. 1) und des Zuschlags für erweiterte Ganztags Hauptschulen und Ganztagsförderschulen in der Sekundarstufe I (§ 9 Abs. 2 Nr. 6) berechnete Leitungszeit zur Verfügung. Sie beträgt sechs Wochenstunden zuzüglich 0,6 Wochenstunden je Stelle bis zur 35. Stelle und 0,2 Wochenstunden für jede weitere Stelle. Für nach dem 1. August 2006 gebildete Grundschulverbände nach § 82 Abs. 3 SchulG und durch Zusammenlegung von Schulen nach § 81 Abs. 2 Satz 2 SchulG errichtete weiterführende Schulen sowie für nach dem 1. August 2005 gebildete organisatorische Zusammenschlüsse von Schulen nach § 83 Abs. 1 SchulG erhöht sich der Sockelbetrag um weitere drei Wochenstunden, wenn die Standorte nicht auf einem zusammenhängenden Grundstück liegen. An Hauptschulen erhöht sich die Leitungszeit zusätzlich um 0,1 Wochenstunden je Stelle.

(2) An Grundschulen erhöht sich die Leitungszeit um zusätzlich fünf Wochenstunden je Schule, an Hauptschulen, Realschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke um zusätzlich zwei Wochenstunden je Schule.

(3) An offenen Ganztagschulen im Primarbereich erhöht sich die Leitungszeit zusätzlich um eine Wochenstunde je Schule.

5.1 (zu § 5 Abs. 1)

- 5.1.1 Ergeben sich bei der Berechnung der Leitungszeit auf der Basis der gerundeten Grundstellenzahl (§ 7 Abs. 1) und der Stellen des Ganztagszuschlags (§ 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 6) Stundenbruchteile, sind diese bei einem Wert von weniger als 0,5 abzurunden, ansonsten aufzurunden.
- 5.1.2 Die Leitungszeit soll entsprechend den tatsächlichen Belastungen zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der Vertretung aufgeteilt werden. An Schulen mit besonderer Leitungsstruktur (z. B. Gesamtschulen) ist sie entsprechend den Aufgabenbereichen der festgelegten Leitungsfunktionen aufzuteilen. Soweit an anderen größeren Schulen weitere Lehrkräfte mit der ständigen Wahrnehmung von Leitungsaufgaben beauftragt sind, sollen sie bei der Aufteilung der Leitungszeit entsprechend ihrer Belastung berücksichtigt werden; entsprechend ist an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen hinsichtlich der von der 2. Konkretin oder dem 2. Konkretor wahrgenommenen Leitungsaufgaben zu verfahren.
- 5.1.3 Die Aufteilung im Einzelfall erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Einvernehmen mit der ständigen Vertretung und den anderen mit Leitungsaufgaben betrauten Lehrkräften. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Schulaufsicht.
- 5.1.4 Bei Erkrankung oder Beurlaubung sowie bei vorübergehender Nichtbesetzung einer Stelle der Schulleitung über einen längeren Zeitraum kann die Leitungszeit auf die anderen Mitglieder der Schulleitung oder die mit der kommissarischen Wahrnehmung von Leitungsaufgaben beauftragten Lehrkräfte übertragen werden. Die Anrechnungsstunden dieser Lehrkräfte dürfen den für die Stellen der Schulleitung vorgesehenen Umfang nicht übersteigen.

5.2 (zu § 5 Abs. 2)

Der Zuschlag wird auch bei den in § 5 Abs. 1 Satz 3 genannten Schulen nur einmal gewährt.

5.3 (zu § 5 Abs. 3)

Die erforderlichen Stellen zum Ausgleich besonderer Belastungen von Schulleitungen offener Ganztagschulen im Primarbereich sind in den Stellenzuweisungen nach der Schüler-Lehrer-Relation enthalten.

§ 6

Klassenbildungswerte

- (1) Die Klassen werden auf der Grundlage von Klassenfrequenzrichtwerten, Klassenfrequenzhöchstwerten und Klassenfrequenzmindestwerten sowie Bandbreiten in der Regel als Jahrgangsklassen gebildet. Davon abweichend kann die Schuleingangsphase auch jahrgangsübergreifend gebildet werden.
- (2) Die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse soll den Klassenfrequenzrichtwert nicht unterschreiten. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler darf nicht über dem Klassenfrequenzhöchstwert und nicht unter dem Klassenfrequenzmindestwert (50 v.H. des Klassenfrequenzhöchstwertes) liegen; geringfügige Abweichungen können von der Schulleiterin oder dem Schulleiter in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden. Dabei darf, soweit Bandbreiten vorgesehen sind, die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse nur insoweit außerhalb der Bandbreite liegen, als der Durchschnittswert der Jahrgangsstufe insgesamt innerhalb der Bandbreite liegt oder Ausnahmen nach den Absätzen 4 und 5 zugelassen sind.
- (3) Die Zahl der von der Schule zu bildenden Klassen (Klassenrichtzahl) ergibt sich dadurch, dass die Schülerzahl der Schule durch den jeweiligen Klassenfrequenzrichtwert geteilt wird. Die Klassenrichtzahl darf nur insoweit überschritten werden, als nach dieser Verordnung die Klassenbildung in den Jahrgangsstufen dies unumgänglich erforderlich macht oder ausdrücklich zugelassen ist.
- (4) In der Grundschule und in der Hauptschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 24. Es gilt die Bandbreite 18 bis 30. Die Werte zur Klassenbildung gelten für eingerichtete Gruppen entsprechend. In der Grundschule kann eine Unterschreitung der Bandbreite bis auf den Mindestwert von 15 von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zugelassen werden, wenn der Weg zu einer anderen Grundschule der gewählten Schulart den Schülerinnen und Schülern nicht zugemutet werden kann. In der Hauptschule kann eine Überschreitung der Bandbreite um bis zu fünf Schülerinnen oder Schüler von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zugelassen werden, wenn Schülerinnen oder Schüler eine andere Schule derselben Schulart im Gebiet des Schulträgers nicht in zumutbarer Weise erreichen können.
- (5) In der Realschule und in der Sekundarstufe I des Gymnasiums und der Gesamtschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 28. Es gelten folgende Bandbreiten:

- a) bis zu drei Parallelklassen pro Jahrgang 26 bis 30
Diese Bandbreite kann um bis zu fünf Schülerinnen und Schüler überschritten werden. Abweichend hiervon darf in den Klassen 5 die Bandbreite in der Regel nur um bis zu zwei Schülerinnen und Schüler überschritten werden. In den Klassen 5 ist eine Überschreitung der Obergrenze von 32 auf bis zu 35 Schülerinnen und Schülern nur dann zulässig, wenn diesen der Weg zu einer anderen Schule der gewählten Schulform im Gebiet des Schulträgers nicht zugemutet werden kann oder die Einhaltung der Obergrenze von 32 im Gebiet des Schulträgers bauliche Investitionsmaßnahmen erfordern oder zu sonstigen zusätzlichen finanziellen Belastungen des Schulträgers führen würde. Eine Unterschreitung der Bandbreite bis auf 18 ist zulässig, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Schule der gewählten Schulform im Gebiet des Schulträgers nicht zugemutet werden kann.

- b) ab vier Parallelklassen pro Jahrgang 27 bis 29

- Diese Bandbreite kann um eine Schülerin oder einen Schüler über- oder unterschritten werden. Soweit es im Einzelfall zur Klassenbildung an einer Realschule oder einem Gymnasium erforderlich ist, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Überschreitung oder Unterschreitung um eine weitere Schülerin oder einen weiteren Schüler zulassen.
- (6) Im Gebiet eines Schulträgers sollen in Schulen einer Schulform unter Beachtung des Klassenfrequenzrichtwertes möglichst gleich starke Klassen gebildet werden. Können an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I aufgrund der Anmeldungen Klassen nicht innerhalb der Bandbreiten gebildet werden, so koordiniert die Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung der Schulleitungen über die Aufnahme unter Beteiligung des Schulträgers. Der Schulträger entscheidet im Rahmen seiner Verantwortung für die Organisation des örtlichen Schulwesens, an welchen Schulen die erforderlichen Eingangsklassen gebildet werden.
- (7) In der gymnasialen Oberstufe (Gymnasium, Gesamtschule) und in Bildungsgängen nach Anlage D zur APO-BK beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 19,5. Grundkurse und Leistungskurse dürfen nur in dem Maße gebildet werden, dass die durchschnittliche Teilnehmerzahl dieser Kurse in der gymnasialen Oberstufe diesen Wert nicht unterschreitet.
- (8) In den übrigen Schulstufen und Schulformen betragen die Klassenfrequenzrichtwerte und Klassenfrequenzhöchstwerte:

	Klassenfrequenzrichtwert	höchstwert
1 Berufskolleg		
a) Allgemein (Berufsschule, Berufsfachschule, Fachoberschule, Fachschule)	22	31
b) bei fachpraktischer Unterweisung		
Berufsschule (Schülerinnen oder Schüler ohne Ausbildungsvertrag/Arbeitsverhältnis), Berufsorientierungsjahr	26	29
Berufsgrundschuljahr, Berufsfachschule	13	15
Theorieunterricht fachpraktische Unterweisung	28	31
Theorieunterricht fachpraktische Unterweisung	14	16
2 Förderschulen		
Förderschwerpunkt Lernen	16	22
Förderschwerpunkt Sehen (Blinde)	10	13
Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Gehörlose)	10	13
Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	10	13
Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	10	13
Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	11	14
Förderschwerpunkt Sehen (Sehbehinderte)	11	14
Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Schwerhörige)	11	14
Förderschwerpunkt Sprache	11	14
3 Schule für Kranke	10	13
4 Weiterbildungskolleg	20	25
Vorkurse	20	30.

6.1 (zu § 6 Abs. 1)

- 6.1.1 An Schulen einer Schulform im Gebiet desselben Schulträgers sollen möglichst gleich starke und dem Klassenfrequenzrichtwert entsprechende Klassen gebildet werden. Dies gilt insbesondere für die Bildung von Eingangsklassen.
- 6.1.2 Zu den Klassenfrequenzrichtwerten, Klassenfrequenzhöchstwerten und Bandbreiten sowie zu den Relationen „Schüler je Lehrstelle“ wird auf die Anlage hingewiesen.

6.2 (zu § 6 Abs. 2)

Die Einhaltung des Klassenfrequenzrichtwertes nach den Absätzen 4 und 5 hat Vorrang vor der Klassenrichtzahl nach Absatz 3. D. h. die Bildung relativ großer Klassen in den Vorjahren rechtfertigt nicht die Unterschreitung des Klassenfrequenzrichtwertes bei der Bildung neuer Eingangsklassen. Die Klassenrichtzahl muss unterschritten werden, wenn die nach Absatz 2 vorgenommene Klassenbildung dies zulässt.

6.4 (zu § 6 Abs. 4 und 5)

Die Klassenbildung bei organisatorischem Zusammenschluss von Schulen nach § 83 SchulG richtet sich nach den schulformspezifischen Vorgaben für den jeweiligen Zweig.

6.6 (zu § 6 Abs. 6)

- 6.6.1 Dem Zusammenwirken von Schulleitungen, Schulträgern und Schulaufsichtsbehörden kommt bei der Bildung von Eingangsklassen besondere Bedeutung zu.
- 6.6.2 Dort, wo die Anmeldezahlen an der einzelnen Schule eine Klassenbildung im Rahmen der vorgegebenen Werte nicht ermöglichen, sollen die Aufnahmeentscheidungen zwischen benachbarten Schulen derselben Schulform/Schulart aufeinander abgestimmt werden, damit Klassen entsprechend den Richtwerten bzw. innerhalb der Bandbreiten gebildet werden können. Dazu sollen sich die Schulleitungen der betreffenden Schulen frühzeitig miteinander in Verbindung setzen, bevor Aufnahmeentscheidungen getroffen werden.
- 6.6.3 Im Rahmen seiner Verantwortung für die Organisation des örtlichen Schulwesens und im Hinblick auf notwendige schulorganisatorische Entscheidungen kann der Schulträger den allgemeinen Rahmen vorgeben (vgl. § 46 SchulG) und damit auch bestimmen, wo die erforderlichen Eingangsklassen gebildet werden, die sich aus diesen Regelungen ergeben.
- 6.6.4 Die Schulaufsichtsbehörde soll unter Beteiligung des Schulträgers die Schulleitungen beraten und die Aufnahmeentscheidungen der Schulen koordinieren. Dadurch soll erreicht werden, dass möglichst viele Schülerinnen und Schüler auch die gewählte Schule besuchen können.

§ 7

Errechnung der Lehrerstellen

- (1) Die Zahl der zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs erforderlichen Lehrerstellen ist in der Weise zu errechnen, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler durch die in § 8 Abs. 1 jeweils festgesetzte Relation „Schüler je Stelle“ (Zahl der Schüler je Lehrstelle) geteilt wird (Grundstellenzahl). Bei der Zuweisung an die Schulen werden die Lehrerstellen auf eine Dezimalstelle auf- oder abgerundet.
- (2) Grundlage für die Ermittlung der Schülerzahl ist zunächst die amtliche Schulstatistik nach dem Stand vom 15. Oktober des vorangegangenen Schuljahres unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen sowie der bis zu dem Stichtag 15. Oktober im laufenden Schuljahr vorausberechneten Änderungen. Maßgebend für die endgültige Stellenberechnung ist die Schülerzahl zum Stichtag 15. Oktober im laufenden Schuljahr.
- (3) Im Rahmen der sich nach Absatz 1 Satz 1 für das Land ergebenden Stellenzahl kann das Ministerium für Schule und Weiterbildung bestimmen, dass bei der Errechnung der Lehrerstellen für die einzelne Schule über die Regelung in Absatz 1 Satz 2 hinaus auf ganze, halbe oder über ganze Stellen hinweg auf halbe Stellen – höchstens bis zum Umfang einer Stelle – auf- oder abgerundet wird. Die für die Auf-rundung nicht benötigten Stellen sollen für besondere pädagogische oder schulübergreifende Aufgaben sowie unvorhergesehenen Bedarf verwendet werden.
- (4) Stellen, die im Landeshaushalt als künftig wegfallend bezeichnet sind (Überhangstellen), sind zur Herstellung gleichmäßiger Unterrichtsbedingungen nach pädagogischen und unterrichtsorganisatorischen Gesichtspunkten zu verteilen.

7.1 (zu § 7 Abs. 1)

- 7.1.1 Bei der Berechnung der Grundstellenzahl für die einzelne Schule ist das Ergebnis nach zwei Dezimalstellen abzuberechnen. Kommen für eine Schule verschiedene Relationen "Schüler je Stelle" in Betracht, so sind die Grundstellenzahlen für jede zu den einzelnen Relationen gehörende Schülerzahl gesondert nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 Satz 1 zu errechnen und die Einzelwerte zu addieren. Bei den in § 5 Abs. 1 Satz 3 genannten Schulen richtet sich der Lehrerstellenbedarf nach der Schülerzahl der Schule insgesamt. Bei organisatorischen Zusammenschlüssen von Schulen sind die Schüler-Lehrer-Relationen je Zweig zu Grunde zu legen.
- 7.1.2 Die mit den Schüler-Lehrer-Relationen vorgenommene Pauschalierung geht entsprechend der bisherigen Systematik davon aus, dass in den Lehrerwochenstunden eine Pauschale von 0,5 Stunden je Klasse enthalten ist, mit der zusätzliche, über die Stundentafel hinausgehende Angebote ermöglicht werden sollen.
- 7.1.3 Für die nachfolgend genannten Sachverhalte sind Pauschalsätze, die auf der Basis von Landesdurchschnittswerten bestimmt wurden, in den Relationen zur Berechnung der Grundstellenzahl enthalten; Abweichungen an der einzelnen Schule von diesen Pauschalansätzen führen nicht zu gesonderten zusätzlichen oder verringerten Stellenzuweisungen:
 - Pflichtstundenermäßigungen der Lehrerinnen und Lehrer aus Altersgründen;
 - Pflichtstundenermäßigungen für Schwerbehinderte;
 - Inanspruchnahme von Lehrerwochenstunden für Sportförderunterricht/Schulsonderturnen;
 - Inanspruchnahme von Lehrerwochenstunden für zusätzliche Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS);
 - Gewährung von Anrechnungsstunden für Lehrerinnen und Lehrer, die schulübergreifende Aufgaben kleineren Umfangs ausüben (z. B. Bezirksbeauftragte für den Religionsunterricht an Berufskollegs);

- Gewährung von Anrechnungsstunden für SV-Verbindungslehrerinnen und -lehrer sowie für Beratungslehrerinnen und -lehrer;
- Gewährung von Anrechnungsstunden für Beratungsaufgaben in der Sekundarstufe I;
- Gewährung von Anrechnungsstunden für die Schullaufbahnberatung und -kontrolle in der gymnasialen Oberstufe.

7.2 (zu § 7 Abs. 2)

Die Schülerzahl für das Schuljahr wird auf der Grundlage der letzten amtlichen Schulstatistik unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen sowie der bis zum Stichtag der Erhebung der amtlichen Schulstatistik vorausberechneten Änderungen ermittelt. Maßgebend für die endgültige Berechnung des Stellenbedarfs ist die Schülerzahl am Stichtag der Erhebung der amtlichen Schulstatistik im laufenden Schuljahr.

7.3 (zu § 7 Abs. 3)

- 7.3.1 Bei der Berechnung der Grundstellenzahl für die einzelne Schule ist die Summe wie folgt zu runden:
 - Die Stellen sind auf halbe bzw. ganze Stellen abzurunden, wenn sie über 10,00 liegen.
 - Liegen die Stellen zwischen 5,00 und 9,99, wird auf halbe bzw. ganze Stellen auf- bzw. abgerundet.
 - Liegen die Stellen unter 5,00, wird auf halbe bzw. ganze Stellen aufgerundet.
- 7.3.2 Soweit bei der Errechnung der Grundstellen durch Rundung Stellenanteile noch nicht auf die einzelnen Schulen verteilt sind (Rundungsgewinne), sind diese zur Herstellung gleichmäßiger Unterrichtsbedingungen für die in Absatz 3 genannten Zwecke bestimmt. Rundungsgewinne dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden für die Abdeckung eines Bedarfs, für den an anderer Stelle im Haushalt (insbesondere Kapitel 05 300 und Schulkapitel) Stellen für bestimmte Maßnahmen (z. B. Unterrichtsmehr- und Ausgleichsbedarf, Fachberaterinnen und Fachberater sowie andere Beratungstätigkeit, Lehrerfortbildungsmaßnahmen oder andere Lernorte) ausdrücklich ausgewiesen sind; sie dürfen auch nicht für den Einsatz von Lehrkräften an Schulaufsichtsbehörden und anderen öffentlichen Einrichtungen (siehe § 10 Abs. 2) verwendet werden.
- 7.3.3 Rundungsgewinne können für besondere pädagogische oder schulübergreifende Aufgaben sowie unvorhergesehenen Bedarf im Einzelnen für folgende Aufgaben verwendet werden:
 - a) Mehrbedarf für besondere pädagogische Aufgaben (Unterrichtsangebote), insbesondere für
 - bilingualen Unterricht;
 - Förderunterricht (insbesondere für Ganztagschule, gemeinsamen Unterricht, „Schule von acht bis eins“);
 - ergänzende unterrichtliche Betreuung von Leistungssportlerinnen und Leistungssportlern;
 - schulübergreifende Unterrichtsangebote von besonderer Bedeutung, z. B. in Museen und Filmstudios;
 - internationale Projekte;
 - selbstständiges Online-Lernen.
 - b) Ausgleich für schulübergreifende unterrichtsbezogene Maßnahmen, insbesondere für
 - Landes- und Bundeswettbewerbe, Landesschülertheater;
 - Externenprüfungen, Änderungsprüfungen, Feststellungsprüfungen;
 - sonderpädagogische Förderung, z. B. Beratung anderer Förderschulen in weiteren Förderschwerpunkten, Kooperation bei Rückschulungen und beim Übergang Schule/Beruf;
 - LRS, Lernstörungen;
 - Förderung lernschwacher und begabter Schülerinnen und Schüler;
 - Einstieghilfen in Beruf/Ausbildung.
- 7.3.4 Das Ministerium für Schule und Weiterbildung stellt jährlich das Volumen der Rundungsgewinne für das laufende Schuljahr fest. Die Festlegung der Verwendungszwecke im Einzelnen wird durch die oberen Schulaufsichtsbehörden getroffen, soweit sich das Ministerium für Schule und Weiterbildung die Zweckbestimmung nicht vorbehält. Für Grundschulen verfahren die Schulämter entsprechend.
- 7.3.5 Die oberen Schulaufsichtsbehörden und Schulämter achten darauf, dass der verfügbare Rahmen an Rundungsgewinnen nicht überschritten wird. Im Übrigen darf die Inanspruchnahme nur dann gestattet werden, wenn dies nicht zu spürbaren Beeinträchtigungen in der regelmäßigen Unterrichtsversorgung führt.

§ 8

Relationen „Schüler je Stelle“

(1) Die Relationen „Schüler je Stelle“ betragen nach Maßgabe des Haushalts

1. Grundschule	23,42
2. Hauptschule	17,86
3. Realschule	20,94
4. Gymnasium	
a) Sekundarstufe I	19,88
b) Sekundarstufe II	13,80

5. Gesamtschule	
a) Sekundarstufe I	19,32
b) Sekundarstufe II	13,72
6. Berufskolleg	
a) Bildungsgänge der Berufsschule	
– Fachklassen des dualen Systems, einfachqualifizierend	41,64
– Fachklassen des dualen Systems, doppelqualifizierend	38,37
– Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis	41,64
– Berufsorientierungsjahr	16,18
– Berufsgrundschuljahr	16,18
– Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO	31,60
b) Bildungsgänge der Berufsfachschule	
– einjährig, berufliche Grundbildung (Voraussetzung: Fachoberschulreife)	16,18
– einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife)	16,18
– zweijährig, berufliche Grundbildung und Fachoberschulreife	16,18
– zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife	16,18
– zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife	14,34
– zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht (Voraussetzung: Hochschulreife oder Fachhochschulreife (schulischer Teil))	16,18
– dreijährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife	14,34
– dreijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife	14,34
c) Bildungsgänge der Fachoberschule	
– einjährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 12 B) in zweijähriger Teilzeitform	14,34 38,37
– zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 11, 12) Klasse 11	41,64
– einjährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife (FOS) in zweijähriger Teilzeitform	14,34 38,37
d) Bildungsgänge der Fachschule	
– Vollzeit	16,18
– Teilzeit	38,37
– Dreijährige Fachschule	27,28
e) Bei halbjährig endenden Bildungsgängen verdoppelt sich die entsprechende Relation für das letzte Schuljahr.	
7. Förderschulen	
Förderschwerpunkt Lernen	10,52
Förderschwerpunkt Sehen (Blinde)	5,89
Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Gehörlose)	5,89
Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	6,14
Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	5,89
Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	7,83
Förderschwerpunkt Sehen (Sehbehinderte)	7,83
Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Schwerhörige)	7,83
Förderschwerpunkt Sprache	
a) Sekundarstufe I	7,83
b) Primarstufe	8,53
8. Schule für Kranke	5,89
9. Weiterbildungskolleg	
a) Abendrealschule	
– Vollbeleger	22,77
– Teilbeleger	35,00
b) Abendgymnasium	
– Vollbeleger	18,18
– Teilbeleger	41,90
c) Kolleg	
– Vollbeleger	12,55
– Teilbeleger	29,96
(2) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann in besonderen Fällen, insbesondere für Schulversuche sowie bei Förderschulen und Schulen für Kranke, die Relationen nach den jeweiligen Erfordernissen abweichend von Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festsetzen. Es wird ferner ermächtigt, bei notwendiger Aufteilung des Unterrichts in Theorieunterricht und fachpraktische Unterweisung im Rahmen der in Absatz 1 festgelegten Relationen Umrechnungen in Teilrelationen vorzunehmen.	

8 (zu § 8 Abs. 1)

- 8.1 Die quantitativen Änderungen der Schüler-Lehrer-Relationen erfolgen auf der Grundlage des Haushalts 2011 und resultieren u.a. aus:
- der durch die Neuordnung der gymnasialen Oberstufe bedingten Ausweitung der Stundentafel der APO-GOST in der Jahrgangsstufe 11
 - der Ausweitung der Stundentafeln in:
 - der Klasse 9 der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen
 - der Klasse 10 der Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen, Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache und in der Schule für Kranke.
- 8.2 Die Verdopplung der Schüler-Lehrer-Relationen für zum Schulhalbjahr endende Bildungsgänge des Berufskollegs trägt dem Umstand Rechnung, dass der Unterricht nur in einem Halbjahr stattfindet, die Relationen aber die Basis für die Stellenzuweisung für das gesamte Schuljahr sind.
- 8.3 Die Zuordnung der Relationen bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf richtet sich nach dem Förderschwerpunkt des Kindes unabhängig vom jeweiligen Förderort (s. auch § 13 Abs. 2 und 3 sowie § 16 Abs. 4 AO-SF).

§ 9

Unterrichtsmehrbedarf

- (1) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann den Schulaufsichtsbehörden für den Unterrichtsmehrbedarf einen Ganztagsstellenzuschlag für Grundschulen, für die Sekundarstufe I sowie für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Höhe von 20 vom Hundert sowie für die übrigen Förderschulen und die Schulen für Kranke in Höhe von 30 vom Hundert der Grundstellenzahl zuweisen.
- (2) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel für den Unterrichtsmehrbedarf zuweisen, insbesondere
1. für besondere Unterrichtsangebote,
 2. für Schulversuche, Modellversuche und Entwicklungsvorhaben,
 3. für den Hausunterricht erkrankter Schülerinnen und Schüler,
 4. für den Gemeinsamen Unterricht und für Integrative Lerngruppen,
 5. für Integrationshilfen, muttersprachlichen Unterricht und für Schülerinnen und Schüler mit schwierigen Ausgangslagen,
 6. für die Ganztagsförderung in Ganztags Hauptschulen und Ganztagsförderschulen in der Sekundarstufe I in Höhe von insgesamt 30 vom Hundert der Grundstellenzahl.

9.1 (zu § 9 Abs. 1)

Die Summe der zusätzlichen Stellen für den Unterrichtsmehrbedarf ist auf eine Dezimalstelle auf- bzw. abzurunden. Der Ganztagsstellenzuschlag nach § 9 Abs. 1 wird nur für Ganztagssschulen nach § 9 Abs. 1 SchuIG gewährt. Der Stellenzuschlag für den Ganztagsunterricht im Gemeinsamen Unterricht wird nach der Grundstellenrelation und dem Zuschlagssatz der allgemeinen Schule ermittelt.

9.2 (zu § 9 Abs. 2)

- 9.2.1 Für den Hausunterricht erkrankter Schülerinnen und Schüler werden den oberen Schulaufsichtsbehörden Haushaltsmittel zugewiesen.
- 9.2.2 Zur Vermeidung von Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben können seit dem Schuljahr 2006/2007 insbesondere Grundschulen und Hauptschulen in sozialen Brennpunkten mit einem hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit schwierigen Ausgangslagen zusätzliche Stellen zugewiesen werden. Diese Stellen werden den Schulaufsichtsbehörden nach dem Sozialindex zugewiesen, der aus den soziodemographischen Merkmalen Arbeitslosenquote, Sozialhilfequote, Migrantenquote (Ausländer und Aussiedler) und Quote der Wohnungen in Einfamilienhäusern gebildet wird. Es können ferner Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Förderschulen und Berufskollegs bei der Verhinderung von Unterrichtsausfall und bei der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern unterstützt werden.
- 9.2.3 Für Integrationshilfen sowie muttersprachlichen Unterricht erfolgt die Zuweisung der erforderlichen Stellen zweckgebunden für die konkrete Einzelmaßnahme über die obere Schulaufsichtsbehörde. Muttersprachlicher Unterricht findet in schulformübergreifenden und schulformbezogenen Gruppen statt. Für den schulformübergreifenden muttersprachlichen Unterricht übernehmen die Schulleiter gemäß Zuständigkeitsverordnung die Einrichtung der Sprachgruppen, die Koordinierung und die Stellenbewirtschaftung. Die Stellen für die schulformbezogenen Gruppen in Gymnasien, Gesamtschulen und Realschulen werden den Schulen durch die obere Schulaufsichtsbehörde direkt und unter Angabe des Verwendungszwecks zugeteilt.
- 9.2.4 Die Zuweisung und Verwendung des Ganztagszuschlags in Ganztags Hauptschulen und für Ganztagsförderschulen richtet sich nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23. 12. 2010 (BASS 12 – 63 Nr. 2). Nummer 9.1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 10**Ausgleichsbedarf**

(1) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann den Schulaufsichtsbehörden zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen zum Ausgleich für

1. Vertretungsunterricht, insbesondere bei langfristigen Erkrankungen und Mutterschutz sowie für eine Vertretungsreserve Grundschule,
2. Tätigkeit von Lehrkräften, die gleichzeitig als Fachleiterinnen oder Fachleiter an einem Studienseminar²⁾ tätig sind,
3. Personalratstätigkeit und Tätigkeit in einer Schwerbehindertenvertretung in Höhe der gewährten Anrechnungsstunden.

(2) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen, insbesondere zum Ausgleich für Lehrerinnen und Lehrer, denen die Vorgriffsstunde zurückgewährt wird, für Fortbildung und Qualifikation, Medienberatung und Datenschutz, zur Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten im Eignungspraktikum, Curriculumentwicklung, Schulversuche, Fachberatung in der Schulaufsicht, Beratung zur Suchtvorbeugung, Beratung für den Schulsport, Schulbuchgenehmigung und Softwareberatung, Mitarbeit in Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien.

(3) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen in der Regel für Schulen der Sekundarstufen I und II sowie für Förderschulen und Schulen für Kranke zuweisen zur Entlastung von Schulen mit besonderen Problemen und Belastungen und zum Ausgleich für Aufgaben der inneren Schulentwicklung.

10.1 (zu § 10 Abs. 1)**Zu Nr. 1**

10.1.1 Eine Stellenreserve steht nicht mehr zur Verfügung; für den Vertretungsunterricht werden den Bezirksregierungen und Schulämtern im Rahmen des Instituts „Flexible Mittel für Vertretungsunterricht“ Mittel für Mehrarbeitsvergütungen und für die befristete Beschäftigung von Aushilfskräften zugewiesen.

Für die Grundschulen werden den Schulämtern Mittel zur Einrichtung einer Vertretungsreserve zur Verfügung gestellt, damit bei kurzfristigem Unterrichtsausfall möglichst von Anfang an Vertretungsunterricht sichergestellt wird.

Zu Nr. 2

10.1.2 Für Lehrerinnen und Lehrer, die gleichzeitig als Fachleiterinnen oder Fachleiter in einem Studienseminar tätig sind, werden der Schule von der oberen Schulaufsichtsbehörde im Rahmen der zugewiesenen Fachleiterstellen Stellenanteile in Höhe der tatsächlich gewährten Anrechnungsstunden (siehe RdErl. v. 31. 10. 1985 – BASS 21 – 11 Nr. 11) zuerkannt.

10.2 (zu § 10 Abs. 2)

- 10.2.1 Die Verteilung und Bewirtschaftung der im Haushaltsplan für den Ausgleichsbedarf ausgewiesenen Stellen wird gesondert geregelt.
- 10.2.2 Zur Vermeidung von Unterrichtsausfall infolge von Elternzeit für die Dauer von weniger als einem Jahr können die oberen Schulaufsichtsbehörden Arbeitsverträge über befristete Beschäftigungsverhältnisse abschließen.
- 10.2.3 Die Stellen zum Ausgleich des zusätzlichen Bedarfs für Lehrerfortbildung und Lehrerweiterbildung sowie für Medienberater sind seit dem Schuljahr 2006/2007 im Haushalt gemeinsam als Bedarfswort „Fortbildung und Qualifikation, Medien und Datenschutz“ ausgedrückt. Zudem wird den Schulen seit dem Schuljahr 2006/2007 aufgrund der steigenden Anforderungen durch neue Aufgaben im Bereich Personalführung und -entwicklung, zentrale Abschlussprüfungen etc. pauschal eine Anrechnungsstunde je Schulleitung für entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen zur Entlastung zugewiesen.
- 10.2.4 Für die Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten während des Eignungspraktikums gemäß § 12 LABG erhält jede Schule einen Ausgleich von einer Wochenstunde.

§ 11**Unterrichtseinsatz****von Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern**

Von dem von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtinnen eigenverantwortlich zu erteilenden Unterricht im Umfang von 18 Unterrichtsstunden werden während des zweijährigen Vorbereitungsdienstes insgesamt 16 Stunden auf den Unterrichtsbedarf angerechnet.

11 (zu § 11)

Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter erteilen eigenverantwortlichen Unterricht im zweiten und dritten Ausbildungsjahr im Umfang von jeweils neun Wochenstunden.

§ 12**Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle**

(1) Für einen begrenzten Zeitraum kann das Ministerium für Schule und Weiterbildung einer begrenzten Zahl von Schulen die Erprobung eines Jahresarbeitszeitmodells genehmigen, bei dem nicht auf die Pflichtstunden abgestellt wird, sondern alle Lehrertätigkeiten einbezogen werden.

(2) Dem Modell ist eine Jahresarbeitszeit zugrunde zu legen, die der für Beamtinnen und Beamte des Landes geltenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.

(3) Bei der Erprobung des Jahresarbeitszeitmodells ist im Rahmen der gesamten der Schule zur Verfügung stehenden Arbeitszeit die Erfüllung der unterrichtlichen, pädagogischen und schulorganisatorischen Aufgaben der Schule sicherzustellen.

(4) Die Teilnahme einer Schule an der Erprobung bedarf der Zustimmung der Lehrerkonferenz. Mit der Genehmigung wird das Modell für die Lehrerinnen und Lehrer der Schule verbindlich. Die teilnehmenden Schulen sind verpflichtet, die für die Auswertung erforderlichen Unterlagen und Berichte der Schulaufsicht vorzulegen.

12 (zu § 12)

§ 93 Abs. 4 SchulG ermöglicht die Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle, die nicht auf der Bemessung nach Pflichtstunden beruhen. Grundlage ist die allgemeine Jahresarbeitszeit des öffentlichen Dienstes, die aus der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Landes gemäß Arbeitszeitverordnung herzuleiten ist.

Bei der Erprobung des Arbeitszeitmodells in der schulischen Praxis muss die Erfüllung aller schulischen Aufgaben im Rahmen der Stellenbesetzung sichergestellt sein. Hierzu gehören insbesondere:

- Unterricht, Betreuung, Beratung, Schulveranstaltungen und Aufsicht;
- Vor- und Nachbereitung des Unterrichts;
- Tätigkeiten zur Organisation des Unterrichts, der Konferenzen und des weiteren Schullebens einschließlich der Leitung der Schule;
- die Zusammenarbeit mit Lehrkräften innerhalb der Schule und mit Lehrkräften anderer Schulen, die Zusammenarbeit mit Eltern und die Zusammenarbeit mit Einrichtungen außerhalb der Schule;
- Tätigkeiten zur Weiterentwicklung der Schule, zur Sicherung der Qualität schulischer Arbeit und Fortbildung.

§ 13**In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.³⁾ Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 2002 (GV. NRW. S. 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Februar 2004 (GV. NRW. S. 108, ber. S. 143), außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2013 außer Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die §§ 8 bis 10 am 31. Juli 2012 außer Kraft.

* Bereinigt, Eingearbeitet:

RdErl. v. 30. 5. 2006 (ABl. NRW. S. 204); RdErl. v. 15. 6. 2007 (ABl. NRW. S. 369)
RdErl. v. 20. 5. 2008 (ABl. NRW. S. 290); RdErl. v. 19. 6. 2008 (ABl. NRW. S. 374)
RdErl. v. 14. 7. 2010 (ABl. NRW. S. 413); RdErl. v. 11. 7. 2011 (ABl. NRW. 8/11)

¹⁾ Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammerung einer Zahl, z. B. (1), gekennzeichnet. Die Anlage ist Teil der AVO-RL.

²⁾ ab 1. 8. 2011: Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung

³⁾ Das Datum bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die vorliegende Verordnung ist zum 1. August 2011 (GV. NRW. S. 371) in Kraft.

**Relationen „Schüler je Lehrstelle“,
Klassenfrequenzrichtwerte, Klassenfrequenzhöchstwerte und Bandbreiten
Schuljahr 2011/2012**

		Relation „Schüler je Lehrstelle“	Klassenfrequenz- richtwert	-höchstwert, Bandbreite
1		2	3	4
Grundschule		23,42	24	18–30
Weiterführende Schulen				
Hauptschule	Klassen 5 bis 10	17,86	24	18–30
Realschule	Klassen 5 bis 10 bis dreizügig ab vierzügig	20,94	28	26–30
		20,94	28	27–29
Gymnasium	Sekundarstufe I bis dreizügig ab vierzügig	19,88	28	26–30
		19,88	28	27–29
Gesamtschule	Sekundarstufe II	13,80	19,5*)	
	Sekundarstufe I ab vierzügig	19,32	28	27–29
	Sekundarstufe II	13,72	19,5*)	
Berufskolleg				
Bildungsgänge der Berufsschule				
	Fachklassen des dualen Systems, einfachqualifizierend	41,64		
	Fachklassen des dualen Systems, doppeltqualifizierend	38,37		
	Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis		22	31
	Vollzeit	16,18		
	Teilzeit	41,64		
	Berufsorientierungsjahr	16,18		
	Berufsgrundschuljahr	16,18		
	Ausbildung nach § 66 BBiG/§42m HwO	31,60		
	Teilzeit mit Förderschwerpunkt Lernen	31,60		
	Vollzeit mit Förderschwerpunkt Lernen	10,52		
Bildungsgänge der Berufsfachschule				
	einjährig, berufliche Grundbildung (Voraussetzung: Fachoberschulreife)	16,18		
	einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: allgemeine Hochschul- reife oder Fachhochschulreife)	16,18		
	zweijährig, berufliche Grundbildung und Fachoberschulreife	16,18	22	31
	zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife	16,18		
	zweijährig, Berufsabschluss nach Landes- recht und Fachoberschulreife	14,34		
	zweijährig, Berufsabschluss nach Landes- recht (Voraussetzung: Hochschulreife oder Fachhochschulreife (schulischer Teil))	16,18		
	dreijährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife	14,34	19,5*)	
	dreijährig, Berufsabschluss nach Landes- recht und Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife	14,34		
Bildungsgänge der Fachoberschule				
	einjährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 12 B)	14,34		
	in zweijähriger Teilzeitform	38,37		
	zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 11, 12)		22	31
	Klasse 11	41,64		
	Klasse 12 Vollzeit	14,34		
	einjährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife (FOS 13)	14,34		
	in zweijähriger Teilzeitform	38,37		
Bildungsgänge der Fachschule				
	Vollzeit	16,18		
	Teilzeit	38,37	22	31
	Dreijährige Fachschule	27,28		
Berufskolleg bei fachpraktischer Unterweisung		Aufteilung der Stellen		
Berufsfachschule	Theorieunterricht fachpraktische Unterweisung	2	28	31
		1	14	16
Berufsorientierungs- jahr	Theorieunterricht fachpraktische Unterweisung	1	26	29
		1	13	15
Berufsgrundschuljahr	Theorieunterricht fachpraktische Unterweisung	2	28	31
		3	14	16
Berufsschule (Schüler ohne Ausbildungsvertrag/ Arbeitsverhältnis)	Theorieunterricht fachpraktische Unterweisung	1	26	29
		1	13	15

*) zu erreichender Durchschnittswert

**Relationen „Schüler je Lehrerstelle“,
Klassenfrequenzrichtwerte, Klassenfrequenzhöchstwerte und Bandbreiten
Schuljahr 2011/2012**

1	Relation „Schüler je Lehrerstelle“		Klassenfrequenz-	
	2		richtwert	höchstwert, Bandbreite
1	2		3	4
Hausfrüherziehung (0 - 3 Jahre)				
Hör- und sehgeschädigte Kinder	16,66		entfällt	entfällt
Förderschulkindergarten (3 - 6 Jahre)				
Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde)	4,17		entfällt	entfällt
Ambulante Maßnahmen im Förderschwer- punkt Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde)	6,14		entfällt	entfällt
Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	6,25		entfällt	entfällt
Ambulante Maßnahmen im Förderschwer- punkt Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	8,22		entfällt	entfällt
Förderschule (allgemein bildend)				
Lernen	10,52		16	22
Geistige Entwicklung	6,14		10	13
Hören und Kommunikation (Gehörlose), Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen (Blinde)	5,89		10	13
Emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte), Sprache (Sekundarstufe I)	7,83		11	14
Sprache (Primarstufe)	8,53		11	14
Schwerstbehinderte Schülerinnen und Schü- ler gem. § 10 AO-SF	4,17		entfällt	entfällt
Förderschule (berufsbildend)				
Lernen (Teilzeit)	31,60		16	22
Hören und Kommunikation (Berufskolleg für Hörgeschädigte), Sehen (Berufskolleg für Sehgeschädigte)				
Vollzeit	4,17		entfällt	entfällt
Teilzeit	13,33		entfällt	entfällt
Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung: Förderklassen nach § 20 Abs. 6 SchulG				
Vollzeit	6,14		10	13
Teilzeit	17,49		10	13
Emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte), Sprache: Förderklassen nach § 20 Abs. 6 SchulG				
Vollzeit	7,83		11	14
Teilzeit	18,74		11	14
Schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler gem. § 10 AO-SF				
Vollzeit	4,17		entfällt	entfällt
Teilzeit	13,33		entfällt	entfällt
Schule für Kranke				
allgemein bildend	5,89		entfällt	entfällt
berufsbildend				
Vollzeit	6,14		10	13
Teilzeit	17,49		10	13
Weiterbildungskolleg				
	Voll- beleger	Teil- beleger		Vorkurse: 30
Abendrealschule	22,77	35,00		
Abendgymnasium	18,18	41,90	20	25
Kolleg	12,55	29,96		

Die folgende Regelung gilt bis auf Weiteres gemäß § 131 Schulgesetz NRW (SchulG – BASS 1 – 1) fort.

**10 – 12 Nr. 1 Sechste Verordnung
zur Ausführung
des Schulverwaltungsgesetzes
(6. AVOzSchVG)
Vom 17. Oktober 1978
(SGV. NRW. 223)**

Aufgrund des § 10 Abs. 4 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1978 (GV. NW. S. 516) wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Kultur des Landtags verordnet:

**§ 1
Schülerzahlen der Sonderschulen¹⁾**

(1) Für den geordneten Schulbetrieb einer Sonderschule im Bereich von Grundschule und Hauptschule sind folgende Schülerzahlen erforderlich, die einer einzügigen Gliederung entsprechen:

1. Schule für Lernbehinderte:
144 Schüler,
2. Schule für Geistigbehinderte:
50 Schüler einschließlich Werkstufe,
3. Schulen für Blinde, für Gehörlose und für Körperbehinderte:
100 Schüler,
4. Schulen für Schwerhörige und Sehbehinderte:
110 Schüler,
5. Schulen für Sprachbehinderte und für Erziehungshilfe:
33 Schüler im Bereich der Grundschule oder der Hauptschule.

In der Krankenhausschule sind für den geordneten Schulbetrieb in der Regel 12 Schüler erforderlich, bei denen ein mindestens vierwöchiger Krankenhausaufenthalt zu erwarten ist. Bei den Schulen nach Satz 1 Nr. 3 werden Schüler, die zusätzlich geistig behindert sind, nicht mitgerechnet.

(2) Für eine Sonderschule nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, die nicht alle Stufen umfaßt, verringert sich die nach Absatz 1 erforderliche Zahl von Schülern entsprechend.

**§ 2
Ausnahmeregelungen**

(1) Die Gesamtzahl der Schüler nach § 1 darf mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde bis zu 50 vom Hundert unterschritten werden, wenn die schulorganisatorischen Verhältnisse oder die Gewährleistung eines zumutbaren Schulbesuchs dies erfordern.

(2) Die Gesamtzahl der Schüler nach § 1 kann bei Schulversuchen mit Sonderschulen durch die oberste Schulaufsichtsbehörde vorübergehend anders festgesetzt werden, soweit die Durchführung des Versuchs dies erfordert.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

¹⁾ jetzt: Förderschulen; zu den neuen Bezeichnungen siehe §§ 20 und 21 SchulG